



AQAS

Agentur für
Qualitätssicherung
durch Akkreditierung
von Studiengängen



AQAS

Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen

**Selbstbericht zur Reakkreditierung
von AQAS e. V.
durch den Akkreditierungsrat
vom 31.08.2016**

Selbstbericht zur Reakkreditierung von AQAS e. V. durch den Akkreditierungsrat vom 31.08.2016

AQAS e. V.

Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen
Hohenstaufenring 30-32
50674 Köln

info@aqas.de
<http://www.aqas.de>

Vorwort

Mit Beschluss des Akkreditierungsrates vom 23.02.2012 wurde AQAS bis zum 31.03.2017 als Akkreditierungsagentur reakkreditiert und damit zur Durchführung von Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung in Deutschland berechtigt. Mit Schreiben vom 11.05.2016 hat der Vorstand von AQAS e. V. die erneute Reakkreditierung der Agentur durch den Akkreditierungsrat beantragt. Der Akkreditierungsrat wurde gebeten, im Zuge des Verfahrens auch eine Überprüfung der Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) vorzunehmen.

Im Zuge der Erfüllung der Auflagen aus der vorausgegangenen Akkreditierung wurden Verfahrensmaterialien, Verfahrensabläufe und interne Prozesse einer umfangreichen Überarbeitung unterzogen. Darüber hinaus erfolgte eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der Verfahren von AQAS. So hat AQAS die Verabschiedung der Neufassung der European Standards and Guidelines in the European Higher Education Area (ESG) auf der Bologna-Folgekonferenz in Eriwan am 14./15.05.2015 zum Anlass genommen, das bestehende Konzept zur internen Qualitätssicherung bei AQAS e. V. aus dem Jahr 2008 grundlegend zu überarbeiten. Die Neufassung des Qualitätssicherungskonzepts wurde am 31.05.2016 durch den Vorstand verabschiedet und orientiert sich an Teil 3 der ESG (Standards für Qualitätssicherungsagenturen). Das Konzept (vgl. Anlage V.1) bildet die Grundlage für Teil II.A des vorliegenden Selbstberichts (siehe unten).

Der vorliegende Selbstbericht zur Antragsbegründung wurde in Erwartung einer ESG-orientierten Neufassung der Regeln des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Agenturen entwickelt. Mit Schreiben vom 13.07.2016 hat der Akkreditierungsrat die gewünschte Orientierung des Selbstberichts an den ESG bestätigt (auch wenn das neue Regelwerk noch nicht verabschiedet worden ist). Dementsprechend hat der Selbstbericht den folgenden Aufbau:

- Teil I reflektiert den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum im Hinblick auf die Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen aus der vorausgegangenen Akkreditierung und nimmt Bezug auf die im Erfahrungsbericht des Akkreditierungsrates zur Arbeit von AQAS vom 22.06.2016 hervorgehobenen Punkte, die im Verfahren der Reakkreditierung thematisiert werden sollen.
- Teil II beschreibt die Umsetzung der ESG innerhalb der Agentur. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit gehen wir hier zunächst auf die Standards für Qualitätssicherungsagenturen (Teil 3 der ESG) ein, in denen Strukturen, Zuständigkeiten und Ressourcen von AQAS beschrieben werden (Kapitel A). Im Anschluss daran folgen Ausführungen zur Umsetzung der Standards für die externe Qualitätssicherung (Teil 2 der ESG), die sich auf die Organisation und Durchführung der verschiedenen Verfahren bei AQAS beziehen (Kapitel B). Vom Akkreditierungsrat mit Schreiben vom 13.07.2016 angefordert wurden Ausführungen zu den „Zusätzlichen Kriterien für die Zulassung in Deutschland“ gemäß dem Entwurf des neuen Regelwerks (Kapitel C). Damit werden in Kapitel II auch die aktuellen Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Agenturen i. d. F. vom 10.12.2010 inhaltlich voll abgedeckt.
- Teil III gibt einen Ausblick auf die geplante Weiterentwicklung der Agentur in den nächsten Jahren und benennt absehbare Herausforderungen und Veränderungen. Dazu gehören insbesondere auch die Auswirkungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2017 auf das Akkreditierungswesen in Deutschland.

Die Reakkreditierung von AQAS soll formal auf Basis der Kriterien des Akkreditierungsrates i. d. F. vom 10.12.2010 erfolgen. Zum Abgleich der ESG-orientierten Darstellung mit diesen Kriterien liegt dem Selbstbericht eine Matrix (Anlage V.5) bei, die die entsprechende Orientierung erleichtern soll.

Zur Dokumentation der beschriebenen Strukturen und Vorgehensweisen liegen dem Selbstbericht umfangreiche Anlagen bei. Neben Nachweisen, internen Ordnungen und Verfahrensmaterialien werden hier auch Beispiel-Dokumente aus von AQAS durchgeführten Verfahren zur Verfügung gestellt, um die praktische Arbeit von AQAS zu dokumentieren.

Die Anlagen sind thematisch wie folgt geordnet:

- I. Organisation der Agentur
- II. Personalhandbuch
- III. Materialien zur Verfahrensdurchführung (Programm-/Systemakkreditierung)
- IV. Broschüren
- V. Qualitätssicherung
- VI. Internationales
- VII. Angaben zur AQAS ARCH GmbH

Aus ressourcenökonomischen Gründen haben wir nur diejenigen Anlagen gedruckt beigelegt, die grundsätzlicher Natur und damit wesentlich für das Verständnis der Funktionsweisen der Arbeit von AQAS sind. Die vollständigen Anlagen (vgl. Kapitel IV Anlagenübersicht) sind auf dem beigelegten Datenträger zu finden.

Der vorliegende Selbstbericht hat zum Ziel, ein vollständiges Bild der Arbeit und des Profils von AQAS zu zeichnen.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Rückblick auf den Akkreditierungszeitraum.....	6
A.	Umgang mit den Auflagen der letzten Reakkreditierung	7
B.	Umgang mit den Empfehlungen der letzten Reakkreditierung	8
II.	Umsetzung der European Standards and Guidelines (ESG)	10
A.	Standards für Qualitätssicherungsagenturen	10
1	Aktivitäten, Strategie und Verfahren zur Qualitätssicherung (ESG 3.1)	10
1.1	Zielsetzung	10
1.2	Struktureller Aufbau der Agentur	11
1.3	Vorstand	11
1.4	Kommissionen	12
1.5	Durchführung von externen Qualitätssicherungsverfahren	14
1.5.1	<i>Programmakkreditierung</i>	14
1.5.2	<i>Systemakkreditierung</i>	14
1.5.3	<i>Andere Aufgaben</i>	15
2	Offizieller Status (ESG 3.2)	18
2.1	Rechtsgrundlage	18
2.2	Nationale Anerkennung	18
2.3	Internationale Anerkennung	18
3	Unabhängigkeit (ESG 3.3)	19
3.1	Organisatorische Unabhängigkeit	19
3.2	Operative Unabhängigkeit	19
3.3	Unabhängigkeit der Ergebnisse	20
4	Thematische Analysen (ESG 3.4)	22
5	Ressourcen (ESG 3.5)	23
5.1	Finanzplanung	23
5.2	Sächliche Ressourcen	24
5.3	Personelle Ressourcen	24
6	Interne Qualitätssicherung und Professionalität (ESG 3.6)	29
6.1	Rechenschaftslegung und Transparenz	29
6.2	Professionalität und Integrität	30
6.3	Interne Feedbackmechanismen	31
6.4	Externe Feedbackmechanismen	32
6.5	Übereinstimmung mit den formalen Vorgaben (Akkreditierungsrat/KMK/ESG)	37
7	Regelmäßige externe Überprüfung der Agenturen (ESG 3.7)	39
B.	Standards für die externe Qualitätssicherung	40
1	Berücksichtigung der internen Qualitätssicherung (ESG 2.1)	40
2	Gestaltung geeigneter Verfahren (ESG 2.2)	41
2.1	Zielsetzung und Selbstverständnis von AQAS e. V.	41
2.2	Zielsetzung der Verfahren	42
2.2.1	<i>Programmakkreditierung</i>	42
2.2.2	<i>Systemakkreditierung</i>	42

2.2.3	Internationale Verfahren	43
2.3	Einbindung von Interessengruppen.....	43
2.4	Berücksichtigung der relevanten rechtlichen Regelungen	43
2.5	Unterstützung der Hochschulen	44
2.6	Kalkulation, Vertragsschluss und Abrechnung	45
2.6.1	Programmakkreditierung	45
2.6.2	Systemakkreditierung	47
3	Umsetzung der Verfahren (ESG 2.3).....	49
3.1	Programmakkreditierung: Ablauf des Verfahrens	50
3.1.1	Vorbereitung des Verfahrens.....	50
3.1.2	Selbstbewertung	50
3.1.3	Verfahrenseröffnung	51
3.1.4	Gutachterbestellung	51
3.1.5	Begehung	51
3.1.6	Gutachtenerstellung	52
3.1.7	Verfahrensabschluss	52
3.1.8	Follow Up: (1) Aussetzung des Verfahrens	52
3.1.9	Follow-Up: (2) Anzeige und Dokumentation der Auflagenerfüllung	53
3.1.10	Erfahrungen	53
3.2	Systemakkreditierung: Ablauf des Verfahrens	59
3.2.1	Vorbereitung des Verfahrens.....	59
3.2.2	Vorprüfung	60
3.2.3	Gutachterbestellung	60
3.2.4	Selbstbewertung	60
3.2.5	Begutachtung.....	61
3.2.6	Gutachtenerstellung	62
3.2.7	Verfahrensabschluss	62
3.2.8	Follow-Up: (1) Anzeige und Dokumentation der Auflagenerfüllung	62
3.2.9	Follow-Up: (2) Zwischenevaluation	63
3.2.10	Erfahrungen	63
4	Peer-Review-Experten (ESG 2.4)	67
4.1	Auswahl der Gutachter/innen	67
4.2	Vorbereitung der Gutachter/innen	68
4.3	Unabhängigkeit der Gutachter/innen.....	69
5	Kriterien für die Ergebnisse (ESG 2.5)	70
6	Berichte (ESG 2.6)	72
6.1	Veröffentlichung der Gutachten.....	72
6.2	Struktur der Gutachten von AQAS	73
6.2.1	Programmakkreditierung	73
6.2.2	Systemakkreditierung	74
7	Beschwerden und Einsprüche (ESG 2.7).....	76
C.	Zusätzliche Kriterien für die Zulassung in Deutschland	77
III.	Ausblick.....	80
IV.	Anlagenverzeichnis	82
V.	Abbildungsverzeichnis	85

I. Rückblick auf den Akkreditierungszeitraum

Der vergangene Akkreditierungszeitraum war durch spürbare Veränderungen der Rahmenbedingungen der Arbeit von AQAS geprägt:

Durch die Einführung der **Systemakkreditierung** und die sukzessiv steigende Nachfrage nach dieser Form der Akkreditierung verändert sich der gesamte Markt, auf dem die Agenturen tätig sind. Zum einen führt die Systemakkreditierung zu Einnahmeverlusten der Agenturen, da die Kosten für die Verfahrensdurchführung geringer sind als die der Programmakkreditierung und zum anderen findet der **Wettbewerb der Agenturen** stärker als in der Programmakkreditierung über den Preis der Verfahren statt (vgl. Kapitel II.B.3.2.10). Gleichzeitig nehmen die Hochschulen die Agenturen stärker als Kompetenzzentren für Qualitätssicherung wahr und treten an AQAS mit dem Wunsch heran, in breiterem Umfang als bisher Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, z. B. die Zertifizierung von Weiterbildungen im Hochschulbereich, Evaluationen oder die Durchführung von Workshops. Durch die zeitgleiche Nachfrage von ausländischen Hochschulen nach Akkreditierungsverfahren durch deutsche Akkreditierungsagenturen hat sich AQAS e. V. entschieden, eine **Tochtergesellschaft** auszugründen, um flexibler auf die Bedürfnisse von Hochschulen im In- und Ausland reagieren zu können (vgl. Kapitel II.A.1.5.3).

Die Vorgaben des Akkreditierungsrates für die Systemakkreditierung sind bewusst offen formuliert, um den Hochschulen Spielräume bei der Einführung oder Weiterentwicklung ihrer Qualitätsmanagementsysteme zu bieten. Damit geht gleichzeitig ein Interpretationsspielraum für die Gutachtergruppen und die Agenturen bei der Durchführung der Akkreditierungsverfahren einher. Dies führte aus Sicht von AQAS zu deutlich wahrnehmbaren Niveauunterschieden zwischen den Agenturen, die von den Hochschulen als unterschiedlich „streng“ wahrgenommen werden (vgl. Kapitel II.B.3.2.10). Hinzu kommt auch ein wachsender Unterschied im Akkreditierungssystem selbst: Den Spielräumen innerhalb der Systemakkreditierung steht nach unserer Wahrnehmung eine deutlich höhere Regulierungsdichte in der Programmakkreditierung gegenüber, die in den Überwachungsverfahren des Akkreditierungsrates zum Ausdruck kommt (vgl. Kapitel II.A.7 und II.B.5). Für AQAS war die kleinteilige Kritik des Akkreditierungsrates z. B. an Gutachten in der Programmakkreditierung teilweise nicht mehr nachvollziehbar und sie trägt zudem zu einer Bürokratisierung dieses Instruments bei.

AQAS verfügt über langjährige Erfahrung mit der Programmakkreditierung (vgl. Kapitel II.A.1.5.1 und II.B.3.1.10) und wird von deutschen Hochschulen sowie vom DAAD als kompetenter **Partner in EU-Projekten** wahrgenommen. Das machte es für die Kolleg/inn/en, die einen internationalen Bezug haben, erforderlich, sich in die Anforderungen und Arbeitsweisen von EU-Projekten, aber auch in fremde Hochschulsysteme (z. B. in Moldawien und Ägypten) einzuarbeiten. Der Aufwand der Einarbeitung in neue Themen, aber auch die Entwicklung von neuen Instrumenten (z. B. Kriterien und Leitfäden, Handreichungen für Gutachterinnen und Gutachter, Standardbriefe) ist hoch. Dies macht sich seit 2013 bei AQAS deutlich bemerkbar. Es gibt in Auslandsprojekten und -verfahren keine Standardprozeduren wie in der Programmakkreditierung in Deutschland (vgl. Kapitel II.B.2.2.1), sondern jedes Projekt muss individuell konzipiert und vorbereitet werden, was eine hohe zeitliche Belastung mit sich bringt. Der positive Aspekt der **Internationalisierung der Agenturen** ist, dass ein intensiver Austausch über die Hochschulsysteme und Qualitätssicherungssysteme stattfindet und so die Europäisierung des Hochschulraums auch auf internationalen Tagungen oder in internationalen Projekten spürbar wird. Innerhalb der Agentur AQAS sind die Lerneffekte durch internationale Vergleiche deutlich spürbar. Im Jour Fixe oder in der jährlichen Klausurtagung sind die Referent/inn/en aus dem internationalen Bereich bemüht, ihre Erfahrungen ins ganze Team einzuspeisen (vgl. Kapitel II.A.6.3).

Die erste Jahreshälfte 2016 stand unter dem Eindruck des **Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts** zur Akkreditierung. Obwohl das Gericht die Legitimität der Akkreditierung als externe Qualitätssicherung ausdrücklich bestätigt hat, haben die öffentlichen

Reaktionen auf den Beschluss und insbesondere die irreführende Berichterstattung in der Presse zu einer spürbaren Verunsicherung im Hochschul- und Akkreditierungssystem geführt. Viele Hochschulen verhalten sich abwartend und versuchen, Akkreditierungsverfahren hinauszuzögern, bis klar wird, wie die neuen Regeln zur Akkreditierung ausgestaltet sein werden. Die politische und medial gesteuerte Diskussion im Anschluss hat darüber hinaus Irritationen sowohl in den Gremien als auch bei vielen Gutachter/innen, die sich ehrenamtlich im deutschen Akkreditierungssystem engagieren, hervorgerufen. Das gilt auch insbesondere für die Mitarbeiter/innen der Agenturen, die selbst i. d. R. Erfahrungen in der Hochschulverwaltung und/oder der studentischen Selbstverwaltung mitbringen und sich mit einer hohen intrinsischen Motivation den zeitlichen und fachlichen Belastungen, die mit der Referententätigkeit verbunden sind, stellen, um zur Qualitätsverbesserung der Lehre beizutragen. Sie reagieren mit Frustration, weil sie sich in ihrer Arbeit nicht wertgeschätzt fühlen. Im Gegensatz dazu erfährt AQAS weitgehend positive Rückmeldungen von Hochschulen und Gutachter/innen zur Verfahrensdurchführung (vgl. Kapitel II.A.6.4).

Es gibt zahlreiche Gutachter/innen, die seit vielen Jahren für AQAS tätig sind und auf deren Bereitschaft zur Mitwirkung an Akkreditierungsverfahren unsere Agentur zählen kann. Trotzdem stellt das Thema der Gutachtersuche AQAS immer wieder vor Herausforderungen. In einigen Programmakkreditierungsverfahren müssen zehn bis 15 Anfragen verschickt werden, bevor ein/e passende/r fachlich qualifizierte/r Gutachter/in gewonnen werden kann. Die zeitliche Belastung der Professor/innen ist hoch und die ehrenamtliche Mitwirkung in Akkreditierungsverfahren wird nicht überall als Dienstaufgabe wahrgenommen und erfährt leider auch nicht die Wertschätzung wie bspw. eine Gutachtertätigkeit im Forschungsbereich (z. B. DFG) (vgl. Kapitel II.B.4.2). In der Systemakkreditierung ist die Bereitschaft zur Mitwirkung (noch) groß, allerdings ist es nicht einfach, passende und qualifizierte Gutachter/innen aus dem Hochschulmanagement, dem Qualitätsmanagement oder der Berufspraxis zu finden. Die Qualität der Arbeit der Gutachter/innen wird letztendlich der Maßstab dafür sein, wie Hochschulen die Akkreditierungsverfahren abschließend beurteilen (vgl. Kapitel II.A.6.4).

A. Umgang mit den Auflagen der letzten Reakkreditierung

Die letzte Reakkreditierung von AQAS durch den Akkreditierungsrat erfolgte am 23.02.2012 und war mit insgesamt vier Auflagen verbunden. Die Auflagen bezogen sich auf

- (1) die Anpassung von Kommissionsbeschlüssen an die seinerzeit aktuelle Beschlusslage des Akkreditierungsrates;
- (2) die Vereinheitlichung der Außendarstellung von Ausschlusskriterien zur Unabhängigkeit von Gutachter/innen;
- (3) die verbindliche Beteiligung aller Interessengruppen bei der Gutachterbenennung in der Programmakkreditierung sowie
- (4) den Nachweis verbindlicher Beschlussmodalitäten in den Gremien und Organen von AQAS.

Zur Erfüllung der Auflagen hat die zuständige Akkreditierungskommission ihre betreffenden Beschlüsse überprüft, aktualisiert und mit dem agentureigenen Einspruchs- und Beschwerdeverfahren in Übereinstimmung gebracht. Die Hinweise zur Unbefangenheit der Gutachter/innen in den Informationsbroschüren zur Programm- und Systemakkreditierung, der Gutachterhandreichung und den von den Gutachter/innen zu unterzeichnenden Bereitschafts- und Unbefangenheitserklärungen wurden vereinheitlicht (vgl. Kapitel II.B.3).

Zur verbindlichen Beteiligung aller Interessengruppen bei der Gutachterbenennung hat die Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung ihren entsprechenden Beschluss neu gefasst (vgl. Kapitel II.B.4). Um die Modalitäten der Beschlussfassung verbindlich zu regeln, haben alle bestehenden Gremien von AQAS eigene Geschäftsordnungen verabschiedet (vgl. Kapitel II.A.1.).

Die Erfüllung sämtlicher im Verfahren erteilten Auflagen wurde mit Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.09.2013 abschließend bestätigt.

B. Umgang mit den Empfehlungen der letzten Reakkreditierung

Neben den oben genannten Auflagen wurden im Gutachten zur Reakkreditierung von AQAS von 2012 sechs Empfehlungen gegeben. Der Umgang von AQAS mit diesen Empfehlungen soll Gegenstand des Reakkreditierungsverfahrens 2016 sein, daher wird im Folgenden ausführlicher darauf eingegangen:

Empfehlung 1:

Angesichts der personellen Verflechtung zwischen Vorstand und Akkreditierungskommissionen sollte AQAS die Funktionen und Entscheidungskompetenzen des Vorstandsvorsitzenden in den Gremien der Agentur verbindlich dokumentieren.

AQAS hat diese Empfehlung zum Anlass genommen, in der Mitgliederversammlung 2013 eine Satzungsänderung vorzunehmen, die die personelle Verflechtung zwischen Vorstand und Akkreditierungskommissionen aufhebt. Der Vorstandsvorsitzende des Vereins ist seitdem nicht mehr Mitglied der Akkreditierungskommissionen und sitzt diesen nicht mehr qua Amt vor. Die Mitglieder der jeweiligen Akkreditierungskommission wählen stattdessen eine/n Hochschulvertreter/in aus ihrer Mitte zur/zum Vorsitzenden, die/der die Sitzungen moderiert. Auf diese Weise wird strukturell sichergestellt, dass die Gremien von AQAS weisungsunabhängig agieren (vgl. Kapitel II.A.3). Bezüglich des Austauschs zwischen den Gremien ist jedoch anzumerken, dass diese Vernetzung, die bei anderen Agenturen nach wie vor gegeben ist, fehlt.

Empfehlung 2:

AQAS sollte die Modalitäten der Beschlussfassung in den Akkreditierungskommissionen verbindlich dokumentieren.

Diese Empfehlung ist mit Erfüllung der Auflage 4 (siehe oben) umgesetzt.

Empfehlung 3:

AQAS sollte die Beteiligung aller Interessengruppen bei der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern für die Programmakkreditierung und die Programmstichproben sicherstellen.

Diese Empfehlung ist mit Erfüllung der Auflage 3 (siehe oben) umgesetzt.

Empfehlung 4:

AQAS sollte Maßnahmen zur grundlegenden Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern in der Programmakkreditierung ergreifen

AQAS hat zur Vorbereitung von Gutachter/innen/n zentrale Verfahrensschritte geschaffen, die die Gutachter/innen systematisch auf das Verfahren vorbereiten, d. h. sowohl auf den Akkreditierungsantrag der Hochschule als auch auf die Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen des Akkreditierungsrates. Dazu gehören umfangreiche schriftliche Informationen vorab sowie ein halbtägiges internes Vorbereitungsgespräch der Gutachtergruppe am Vortag der Begehung, in dem allgemeine Verfahrensgrundsätze und die Kriterien zur Akkreditierung von der Referentin/dem Referenten vorgestellt und die spezifischen Fragekomplexe des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens diskutiert werden (vgl. Kapitel II.B.4.2).

AQAS hat die Erfahrung gemacht, dass im Rahmen der Programmakkreditierung die Gutachter/innen mehrheitlich sehr gut über die grundlegenden Kriterien zur Akkreditierung informiert sind, da sie schon als Gutachter/innen tätig waren oder auch weil sie selbst schon mehrfach an Akkreditierungsverfahren an ihren Hochschulen beteiligt waren. AQAS wurde von Gutachterseite deutlich signalisiert, dass ein verpflichtender, separater Vorbereitungsworkshop für Programmakkreditierungen den Aufwand für die Verfahren so erhöhen würde, dass die Gutachter/innen voraussichtlich nicht mehr an den Verfahren mitwirken würden. Die ersten Ergebnisse der INCHER-Studie zu Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren bestätigen die Erfahrungen von AQAS (vgl. Kapitel II.B.4.2).

Anhand der Rückmeldungen des Akkreditierungsrates oder den Diskussionen zwischen Agenturen, Hochschulen und dem Akkreditierungsrat lässt sich immer wieder feststellen, dass die Erwartungen an die zeitliche Verfügbarkeit und die Leistungen von Gutachter/innen sehr hoch sind. Das deutsche Akkreditierungssystem folgt aber dem Prinzip der ehrenamtlichen Tätigkeit. Trotzdem werden dieselben Ansprüche gestellt, als würden die Agenturen mit Gutachter/innen arbeiten, deren Hauptaufgabe und Hauptinteresse die Durchführung von Akkreditierungsverfahren ist. Aus Sicht von AQAS funktioniert das System der Ehrenamtlichkeit in Deutschland überraschend gut, es sollte aber dringend vermieden werden, dieses überzustrapazieren.

Vor diesem Hintergrund halten wir an unserer bewährten Vorgehensweise weiter fest. Um einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems insgesamt zu leisten, führt AQAS mehrmals im Jahr themengebundene Workshops für Hochschulvertreter/innen (also auch für Gutachter/innen) durch, die aktuelle Fragestellungen (z. B. Akkreditierung von Joint Programmes, Duale Studiengänge, Lehrerbildung etc.) aufgreifen (vgl. Kapitel II.B.4.2). Unsere Erfahrung ist, dass die Nachfrage nach themenspezifischen Schulungen in der Regel gut ist.

Empfehlung 5:

AQAS sollte verbindlich dokumentieren, wie sie die Weisungsfreiheit sowie die Unabhängigkeit und Unbefangenheit ihrer Gremien und deren Mitglieder gewährleistet.

Die Organisationsstruktur von AQAS wurde seit der letzten Reakkreditierung so verändert, dass es keine Schnittstellen zwischen dem Vorstand und den beiden Akkreditierungskommissionen mehr gibt (vgl. Ausführungen zu Empfehlung 1). Der Vorstand bestellt zwar die Mitglieder der Akkreditierungskommissionen, hat danach aber keinerlei Verbindung mehr zu ihnen. Auch besteht keine Form der Rechenschaftspflicht der Kommissionen gegenüber dem Vorstand.

Im vergangenen Akkreditierungszeitraum haben nicht nur die beiden Akkreditierungskommissionen von AQAS ein gemeinsames Selbstverständnis formuliert und öffentlich verabschiedet, sondern auch die Geschäftsordnungen aller Gremien tragen dafür Sorge, dass die Unabhängigkeit und Unbefangenheit ihrer Mitglieder gewährleistet wird. Im Selbstverständnis wird auch expliziert, dass Kommissionsmitglieder die Aufgaben in der Akkreditierungskommission aufgrund ihrer persönlichen Kompetenzen ausüben und nicht als Vertreter/innen ihrer Hochschule bzw. ihres Unternehmens.

Die beiden Akkreditierungskommissionen entscheiden über die Akkreditierung ausschließlich auf Basis des Gutachtens der Gutachtergruppe sowie ggf. der Stellungnahme der Hochschule zum Gutachten (vgl. Kapitel II.A.3).

Empfehlung 6:

Bei der Zusammensetzung der unabhängigen Beschwerdekommision sollte eine personelle Verflechtung mit den weiteren Entscheidungsgremien der Agentur ausgeschlossen werden.

Die Beschwerdekommision von AQAS wurde in der Mitgliederversammlung 2011 eingerichtet und 2013 in ihrer satzungsgemäßen Zusammensetzung verändert, da sich die vorherige Zusammensetzung als nicht praktikabel erwiesen hatte. Die Anpassung erfolgte dahingehend, dass alle Mitglieder mit Ausnahme der Vertreter/innen der Akkreditierungskommissionen stimmberechtigt sind. Die Beschwerdekommision setzt sich damit satzungsgemäß aus je zwei Vertreter/innen aus Universitäten und Fachhochschulen, einer/einem Vertreter/in der Berufspraxis, einer/einem studentischen Vertreter/in sowie je einer/einem Vertreter/in der Akkreditierungskommission für die Programm- bzw. Systemakkreditierung zusammen.

Die Empfehlung zur Anpassung der Zusammensetzung bezieht sich auf die Einbindung von Mitgliedern der Akkreditierungskommissionen. Diese Konstellation wurde bei der Einrichtung der Beschwerdekommision bewusst gewählt, um die Argumentation der jeweiligen Akkreditierungskommission bei der Diskussion der Beschwerdekommision in angemessener Weise berücksichtigen und Rückfragen stellen zu können (vgl. Kapitel II.B.7).

Die Zusammensetzung der Beschwerdekommision hat sich in der aktuellen Form bewährt.

II. Umsetzung der European Standards and Guidelines (ESG)

A. Standards für Qualitätssicherungsagenturen

1 Aktivitäten, Strategie und Verfahren zur Qualitätssicherung (ESG 3.1)

Agenturen führen regelmäßig die in Teil 2 der ESG beschriebenen externen Qualitätssicherungsverfahren durch. Sie verfolgen verständliche und explizite Absichten und Ziele, die Teil ihres veröffentlichten Leitbilds sind und die ihre tägliche Arbeit bestimmen. Die Agenturen gewährleisten, dass in ihren Strukturen und an ihrer Arbeit auch Interessenvertreter beteiligt sind.

1.1 Zielsetzung

Die „Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen“ (AQAS) ist ein eingetragener Verein, der von Hochschulen und wissenschaftlichen Gesellschaften gegründet wurde und der sich der Qualitätssicherung und -entwicklung von Studium und Lehre an Hochschulen widmet. AQAS ist nicht nur seit 14 Jahren fester Bestandteil des deutschen Akkreditierungssystems, sondern hat auch inzwischen über 5.000 Studienprogramme akkreditiert und zehn Hochschulen systemakkreditiert. Diese Zahlen belegen, dass AQAS nicht nur regelmäßig externe Qualitätssicherungsverfahren im In- und Ausland durchführt, sondern in bestimmten Bereichen (z. B. Lehrerbildung oder Joint Programmes) eine der erfahrensten Agenturen in Deutschland ist.

Das Handeln von AQAS steht grundsätzlich unter der Prämisse, dass die Hochschulen selbst die Verantwortung für die Qualität von Lehre und Studium tragen, während Verfahren zur Qualitätssicherung geeignet sind, zu überprüfen, ob bestimmte Qualitätsmerkmale erfüllt sind, Mängel zu identifizieren und daraus Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität abzuleiten. Dieses Qualitätsverständnis von AQAS ist – im Sinne eines Leitbildes – auch im **Mission Statement** der Agentur formuliert (vgl. Anlage I.7).

Die Akkreditierungsverfahren fördern eine Vielfalt von Studiengängen, sichern die Qualität der Studienangebote und schaffen Transparenz. Somit tragen sie zur internationalen Vergleichbarkeit und Anerkennung bei und gewährleisten Studienbewerber/innen eine verlässliche Orientierung.

AQAS ist einer der Akteure zur Schaffung des Europäischen Hochschulraumes und leistet einen Beitrag zur Entwicklung von verlässlichen und vergleichbaren Qualitätssicherungssystemen im nationalen und internationalen Kontext.

Wie im Mission Statement dargelegt, erfüllen wir diesen Auftrag, indem wir:

- *die Qualität von Studiengängen und Qualitätssicherungssystemen an Hochschulen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren überprüfen und zertifizieren,*
- *uns in unserer Arbeit an den internationalen Entwicklungen im Bereich der Hochschulen und im Bereich der Qualitätssicherung orientieren und zu deren Weiterentwicklung beitragen,*
- *die Umsetzung und Einhaltung der nationalen und europäischen Beschlüsse und Vorgaben gewährleisten,*
- *Wissenschaftler/innen, Vertreter/innen der Berufspraxis und Studierende am Verfahren beteiligen,*
- *die Unabhängigkeit der Gutachter/inn/en sowie der Gremien im Verfahren sicherstellen,*
- *uns an europäischen und internationalen Verfahren beteiligen,*
- *unser Verfahren flexibel und transparent gestalten,*
- *unsere eigenen Prozesse reflektieren und weiterentwickeln und*
- *die interessierte Öffentlichkeit über Vorgehensweisen und Ergebnisse unserer Verfahren informieren.*

Die oben genannten Ziele bestimmen dabei die operative Arbeit von AQAS. Darüber hinaus arbeitet AQAS auf der Grundlage einer strategischen Planung, die vom Vorstand diskutiert und beschlossen wird.

1.2 Struktureller Aufbau der Agentur

Aufbau und Zuständigkeiten innerhalb der Agentur regelt die Satzung von AQAS e. V. (vgl. Anlage I.1). Organe des Vereins sind satzungsgemäß (§ 5)

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Akkreditungskommission für die Programmakkreditierung (AK^{Prog}),
- die Akkreditungskommission für die Systemakkreditierung (AK^{Sys}) und
- die Beschwerdekommision (BK).

Eine Liste der Mitgliedshochschulen ist der Anlage zu entnehmen (vgl. Anlage I.2).

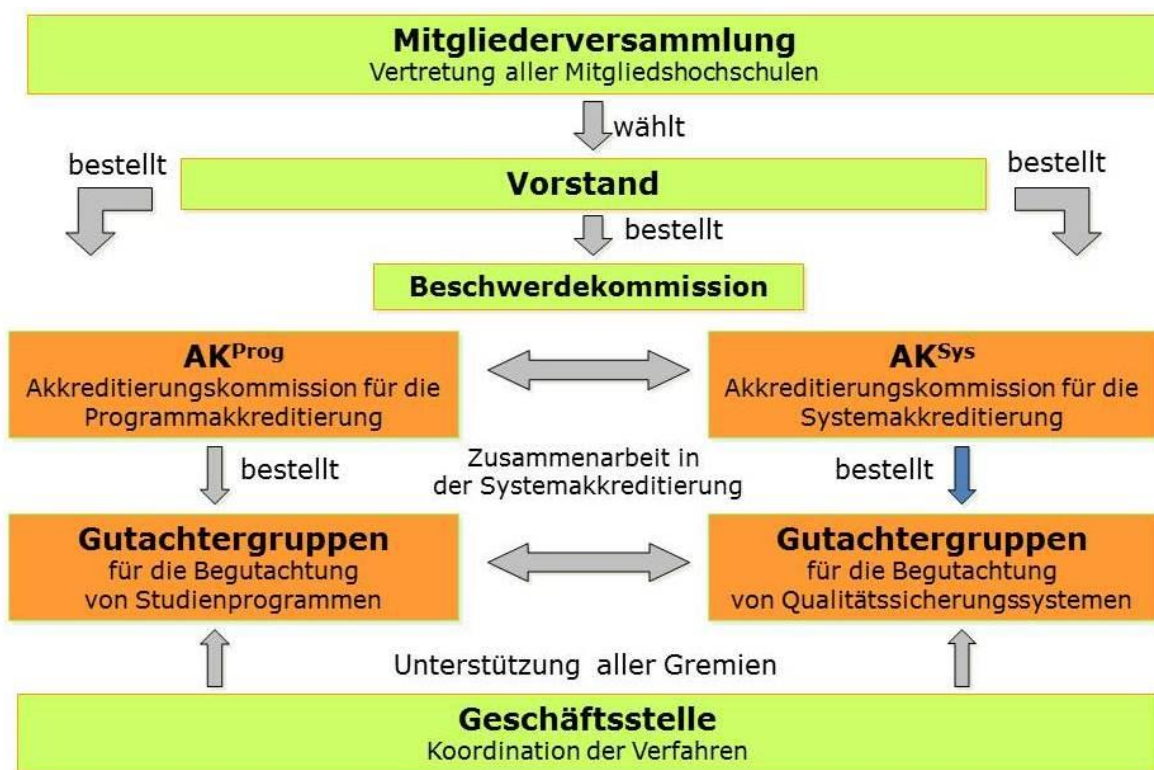


Abbildung 1: Organigramm AQAS e. V.

1.3 Vorstand

Als **Mitglieder des Vorstands** werden anerkannte Wissenschaftler/innen berufen, die Erfahrungen in der Leitung von Universitäten bzw. Fachhochschulen besitzen. Sie identifizieren sich mit den Zielen des Bologna-Prozesses und teilen das im Mission Statement formulierte Verständnis von Qualitätssicherung in Studium und Lehre. Bei der Zusammensetzung des Vorstands wird darauf geachtet, dass Persönlichkeiten beteiligt sind, die durch berufliche Stationen in der Wirtschaft eigene Erfahrungen in für Absolvent/inn/en relevanten außerhochschulischen Bereichen haben.

Der derzeitige Vorstand von AQAS e. V. ist wie folgt zusammengesetzt:

- Prof. Dr. Eberhard Menzel, *Hochschule Ruhr West, Vorsitzender*
- Prof. Dr. Jens Hermsdorf, *Präsident der Hochschule Worms, stellv. Vorsitzender*
- Dr. Marianne Ravenstein, *Prorektorin für Lehre und studentische Angelegenheiten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Schatzmeisterin*

- Prof. Dr. Mechthild Dreyer, *Vizepräsidentin für Studium und Lehre der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Beisitzerin*
- Prof. Dr. Adriaan Dorresteijn, *Justus Liebig-Universität Gießen, Beisitzer*

Da AQAS seit der Gründung der Agentur auch bundesweit tätig ist, wurde im Jahr 2013 mit der Wahl von Herrn Prof. Dorresteijn als damaligem Vizepräsident für Studium und Lehre der Universität Gießen in der Mitgliederversammlung 2013 der Vorstand von AQAS e. V. bewusst über die traditionellen „Gründungsländer der Agentur“ (Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) hinaus aufgestellt.

1.4 Kommissionen

Alle Kommissionen von AQAS sind nach dem Stakeholder-Prinzip zusammengesetzt, um den verschiedenen Perspektiven der an den Akkreditierungsverfahren beteiligten Gruppen Rechnung zu tragen. Insofern ist AQAS bestrebt, die verschiedenen Interessenvertreter/innen in die Strukturen und in die Arbeit der Agentur einzubinden; dabei haben in allen Kommissionen die wissenschaftlichen Vertreter/innen die Mehrheit. Die Prozesse zur Durchführung der Verfahren wurden so gestaltet, dass sie eng durch die zuständigen **Kommissionen** begleitet werden. Um die entsprechende Expertise innerhalb des Entscheidungsgremiums adäquat abbilden zu können, hat AQAS zwei Akkreditierungskommissionen eingesetzt.

- Die **Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung (AK^{Prog})** entscheidet satzungsgemäß über Programmakkreditierungen auf Empfehlung der jeweiligen Gutachtergruppe und beschließt Verfahrensgrundsätze und Standards für die Akkreditierung von Studiengängen (§ 8 der Satzung).
- Die **Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung (AK^{Sys})** entscheidet satzungsgemäß über Systemakkreditierungen auf Empfehlung der jeweiligen Gutachtergruppe und beschließt Verfahrensgrundsätze und Standards für die Systemakkreditierung (§ 8 der Satzung).
- Die **Beschwerdekommision** hat gemäß § 9 (1) der Satzung von AQAS e. V. die Aufgabe, von Hochschulen vorgelegte Beschwerden, die sich auf eine Entscheidung einer der beiden Akkreditierungskommissionen in einem Akkreditierungsverfahren beziehen und nicht durch erneute Beratung in der entsprechenden Kommission gelöst werden konnten, zu bewerten und eine abschließende Entscheidung für den Verein zu treffen.

AQAS ist bestrebt, für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Akkreditierungskommissionen kompetente Expert/inn/en zu gewinnen, die sich mit den Zielen des Bologna-Prozesses identifizieren und das im Mission Statement formulierte Verständnis von Qualität von Studium und Lehre teilen. Dabei handelt es sich satzungsgemäß um Wissenschaftler/innen, Vertretungen der Berufspraxis sowie Studierende. In beiden Akkreditierungskommissionen wirken auch internationale Mitglieder mit.

Die Kommissionen waren zum Zeitpunkt der Einreichung des Selbstberichts (Stand: August 2016) wie folgt zusammengesetzt:

Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung (AK^{Prog})

- Prof. Dr.-Ing. Elisabeth Dennert-Möller, *Hochschule Hannover*
- Monika Derksen, *Studentin der Fachhochschule Aachen*
- Dr. Edelbert Dold, *IHK Koblenz*
- Prof. Dr. Margret Flieder, *Evangelische Hochschule Darmstadt*
- Prof. Dr. Jens Geelhaar, *Bauhaus-Universität Weimar*
- Prof. Volker Gehmlich, *Hochschule Osnabrück*
- Prof. Marc Grief, *Hochschule Mainz*
- Prof. Dr. Jens Haustein, *Friedrich-Schiller-Universität Jena*
- Horst Holzberger, *John-Andrews-Entwicklungszentrum FORD-Werke*
- Franziska Luppa, *Studentin der Technischen Universität Dresden*

- Prof. em. Dr. Wolfram Martini, *Justus-Liebig-Universität Gießen*
- Prof. Dr. Ilka Mindt, *Universität Paderborn*
- Prof. Dr. Dietmar von Reeken, *Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg*
- Prof. Dr. Jürgen Rekus, *Karlsruher Institut für Technologie*
- Prof. Dr. Falk Roscher, *Hochschule Esslingen*
- Prof. Dr.-Ing. Birgit Steffenhagen, *Fachhochschule Stralsund*
- Prof. Dr. Stephan Steinlechner, *Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover*
- Prof. Dr. Richard Sturn, *Karl-Franzens-Universität Graz*
- Prof. Dr. Urbaan Titulaer, *Johannes-Kepler-Universität Linz (Vorsitzender der Kommission)*
- Prof. Dr. Dr. Ewald Werner, *Technische Universität München*

Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung (AK^{Sys})

- Dr. Peter Findlay, *Quality Assurance Agency for Higher Education (QAA), Großbritannien*
- Prof. Dr. Ralf Haderlein, *Hochschule Koblenz*
- Prof. Dr. Manfred Hopfenmüller, *Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg*
- Prof. Dr. Georg Krücken, *Internationales Zentrum für Hochschulforschung (INCHER), Kassel*
- Prof. Dr. Sabine Remdisch, *Leuphana Universität Lüneburg*
- Dipl.-Kfm. Stefan Scheidgen, *Deutsche Post AG, Köln*
- Prof. Dr. Marcus Siebolds, *Katholische Hochschule NRW (Vorsitzender der Kommission)*
- Wenzel Wittich, *Student der RWTH Aachen*
- Prof. Dr. em. Reinhard Zintl, *Otto-Friedrich-Universität Bamberg*
- N.N.

Beschwerdekommision

- Prof. Dr. Ralf Haderlein, *Hochschule Koblenz (beratendes Mitglied)*
- Prof. Dr. Thomas Kaul, *Universität zu Köln*
- Prof. Dr. Dieter Kilsch, *Technische Hochschule Bingen (Vorsitzender)*
- Prof. Dr. Stefan Müller-Stach, *Johannes Gutenberg-Universität Mainz*
- Georg Reschauer, *Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales, AHPGS*
- Prof. Dr. Falk Roscher, *Hochschule Esslingen (beratendes Mitglied)*
- Prof. Dr. Wilhelm Schneider, *Hochschule Bonn-Rhein-Sieg*
- Daniel Voll, *HHL Leipzig Graduate School, vormals European Energy Exchange AG, Leipzig*
- N.N. (*studentisches Mitglied*)

Sämtliche Kommissionsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren durch den Vorstand berufen. Wiederwahl ist zulässig.

Alle Gremien von AQAS haben sich eine Geschäftsordnung gegeben (vgl. Anlagen I.3-6).

Die Arbeit aller Gremien wird durch die Geschäftsstelle begleitet, welche auch fortlaufend über die für die Arbeit der Agentur relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen informiert.

Die Lebensläufe aller Gremienmitglieder von AQAS sind dem Personalhandbuch in der Anlage zu entnehmen (vgl. Anlage II).

1.5 Durchführung von externen Qualitätssicherungsverfahren

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Festlegung von **Verfahren und Prüfkriterien** zur Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und Qualitätssicherungssystemen an Hochschulen (Systemakkreditierung) sowie durch die Durchführung von Akkreditierungsverfahren auf dieser Grundlage mit dem Ziel der Qualitätssicherung. Die Aktivitäten des Vereins zielen darauf ab, unter Berücksichtigung der **nationalen und europäischen Vorgaben** eine hohe Ausbildungsqualität im Hochschulbereich zu sichern und internationale Anerkennung der Studienabschlüsse zu fördern. Zu diesem Zweck führt AQAS Verfahren auf nationaler und internationaler Ebene durch.

1.5.1 Programmakkreditierung

Im Rahmen von Programmakkreditierungsverfahren werden überprüft: die Angemessenheit der Ziele und der darin zum Ausdruck kommenden Kompetenzen sowie des Konzepts und die Eignung des Studienprogramms, der Ressourcen, der Organisation und der Qualitätssicherungsverfahren der Hochschulen für die Erreichung dieser Ziele. Mit den Verfahren soll die Weiterentwicklung der Studienprogramme gefördert und zur Qualitätsverbesserung beigetragen werden.

Für die Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung gilt:

- Die Verfahren entsprechen nationalen und europäischen Standards.
- Das Verfahren zielt auf die Vergleichbarkeit von Studiengängen und damit auf Gleichwertigkeit, nicht Gleichartigkeit.

In internationalen Verfahren (ohne Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrats) bilden die AQAS-Kriterien für die Programmakkreditierung und die zugehörigen Indikatoren die Grundlage des Verfahrens (vgl. Anlage VI.2).

AQAS hat seit Gründung im Jahr 2002 1953 Verfahren der Programmakkreditierung durchgeführt und 5743 Studienprogramme akkreditiert,¹ darunter 67 Joint Programmes. 1052 Verfahren wurden an Universitäten durchgeführt, davon 155 Verfahren für lehrerbildende Studiengänge. 901 Verfahren bezogen sich auf Studiengänge an Fachhochschulen. 4760 Programme wurden mit Auflagen akkreditiert. Für 974 Programme wurde eine Akkreditierung ohne Auflagen ausgesprochen. In sechs Fällen wurde die Akkreditierung versagt.

186 Studiengänge wurden nach Aussetzung des Verfahrens überarbeitet und danach erfolgreich akkreditiert. Für zehn Studiengänge wurde der Antrag nach der Begutachtung zurückgezogen, so dass keine abschließende Akkreditierungsentscheidung getroffen wurde. Hinzu kommen 37 internationale Verfahren.

1.5.2 Systemakkreditierung

Mit der Systemakkreditierung bietet AQAS eine Alternative zur Programmakkreditierung an, bei der die Eigenverantwortlichkeit der Hochschule stärker im Vordergrund steht. Hochschulen, die die Qualitätssicherung für ihre Studienprogramme in Eigenregie durchführen, erhalten die Gelegenheit nachzuweisen, dass sie mit ihrem Qualitätssicherungssystem in der Lage sind, die gleiche Qualität sicherzustellen wie die Programmakkreditierung. Im Verfahren wird überprüft, ob die Hochschule über ein geschlossenes Qualitätssicherungssystem verfügt, innerhalb dessen sie selbst systematisch die Einhaltung der relevanten Kriterien (Akkreditierungsrat, KMK, landesspezifische Vorgaben etc.) sicherstellt und diese regelmäßig überprüft. Somit erhalten Hochschulen nach einer erfolgreichen Systemakkreditierung das Recht, auf die Programmakkreditierung zu verzichten, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren und dafür das Siegel des Akkreditierungsrates zu vergeben.

¹ Die Zahlen zu Studienprogrammen beziehen sich auf die Zahl der Entscheidungen, d. h. darin sind Studiengänge, die von AQAS mehrfach (also bspw. erstakkreditiert, reakkreditiert und re-re-akkreditiert) wurden, auch mehrfach erfasst.

Die Systemakkreditierung setzt voraus, dass die Qualitätsentwicklung und -sicherung von Studiengängen als ein zentrales Element der strategischen Entwicklung einer Hochschule angesehen wird und in die Steuerung der Hochschule eingebunden ist.

AQAS hat bisher zehn Verfahren der Systemakkreditierung erfolgreich abgeschlossen (davon vier an Universitäten und sechs an Fachhochschulen). Negativentscheidungen liegen bislang (bundesweit) noch nicht vor. Alle 15 Hochschulen, die bisher einen Antrag zur Vorprüfung gestellt haben, wurden zum Verfahren zugelassen.

Für Hochschulen außerhalb Deutschlands bietet AQAS in Anlehnung an das Verfahren zur Systemakkreditierung die Möglichkeit einer Akkreditierung auf Institutioneller Ebene. Wie auch in der Programmakkreditierung hat AQAS in Orientierung an den ESG hierzu eine eigene Kriterien- sowie Indikatoren-Liste entwickelt, da eine Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrats in diesen Verfahren nicht stattfindet (vgl. Anlage VI.7).

Bisher hat AQAS ein institutionelles Akkreditierungsverfahren anhand dieser Methodik durchgeführt.

1.5.3 Andere Aufgaben

AQAS hat zum 1. Januar 2015 auf Beschluss der Mitgliederversammlung die **AQAS ARCH GmbH („Accreditation, Reviews and Consulting in Higher Education“)** ausgegründet, um eine transparente Trennung der Tätigkeit der „klassischen Akkreditierungsverfahren“ im e. V. und der darüber hinausgehenden Projekte im Hochschulbereich (z. B. Evaluations- und Beratungsprojekte) in der GmbH zu erreichen.²

Die Grundidee der Ausgründung einer Tochtergesellschaft war bereits in 2009 in der Mitgliederversammlung diskutiert und von den Mitgliedern befürwortet worden. Leitidee war zunächst der Aufbau des Geschäftsfelds „Consulting“, wobei insbesondere eine nationale Nachfrage im Fokus stand. Die damalige Gründungsidee wurde nicht weiterverfolgt. Dies war inhaltlich dadurch begründet, dass mehrere deutsche Agenturen bereits Ausgründungen geschaffen hatten und daran erkennbar war, dass sich die Nachfrage nach Consultingleistungen im nationalen Bereich (bspw. Beratung zur Vorbereitung einer Systemakkreditierung) nicht in der prognostizierten Weise entwickeln würde.

Fünf Jahre später (2014) stellte sich die Ausgangslage anders dar: Durch die Wahlmöglichkeit von Hochschulen zwischen System- und Programmakkreditierung kommt es zu einer Veränderung des Geschäftsfeldes von Akkreditierungsagenturen. Gleichzeitig gibt es eine steigende Nachfrage nach Dienstleistungen von AQAS im nationalen und internationalen Kontext. Dies geht deutlich über das Kerngeschäft des Vereins (Durchführung von Akkreditierungsverfahren) hinaus, dient aber weiterhin dem Vereinszweck der Förderung von Bildung und Erziehung und steht häufig in Zusammenhang mit den Aktivitäten deutscher Hochschulen bzw. deutscher und europäischer Wissenschaftsorganisationen (z. B. indem AQAS als Projektpartner in TEMPUS-Projekten unter Beteiligung deutscher Hochschulen, DAAD- und HRK-Projekten tätig wird). AQAS sieht sich hier als ein Akteur mit spezifischem Aufgaben- und Kompetenzprofil im europäischen Bildungssystem und als Partner der deutschen Hochschulen bei der Förderung ihrer Bestrebungen zur Internationalisierung.

Zielsetzung

Durch eine Trennung der Tätigkeitsbereiche der klassischen Akkreditierung (mit Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates) im Verein und der darüber hinausgehenden Projekte in der GmbH soll eine stärkere Transparenz nach innen und außen erreicht werden. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand sich die Gründung einer separaten Gesellschaft mit einem erweiterten Handlungsspielraum zum Ziel gesetzt, die Hochschulen und Bildungseinrichtungen weitere Dienstleistungen anbieten kann. Der Verein (AQAS e. V.) soll nur noch dem eigentlichen Vereinszweck (Akkreditierung von QM-Systemen von Hochschulen und Studiengängen) dienen. Über die GmbH sollen in Zukunft Projekte im

² Die GmbH ist eine eigenständige Einrichtung; ihre Belange sind nicht Gegenstand des vorliegenden Qualitätssicherungskonzepts.

internationalen Kontext (bspw. TEMPUS- oder DAAD-Projekte) abgewickelt werden. Abhängig von der Nachfrage deutscher Hochschulen nach Dienstleistungen, die einen Fokus auf dem Thema Qualitätssicherung haben, könnte dann sukzessive auch ein weiteres Geschäftsfeld der GmbH ausgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung am 03.11.2014 die Gründung einer Tochtergesellschaft beschlossen. Die Ausgründung erfolgte zum 01.01.2015. Ein amtlicher Auszug aus dem Handelsregister ist in den Anlagen zu finden (vgl. Anlage VII.1).

Konzept

Das Grundmodell der Ausgründung entspricht dem schon 2009 von der Mitgliederversammlung befürworteten Konzept:

- Ausgründung als GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) (Bargründung),
- AQAS e. V. (vertreten durch die Mitgliederversammlung) als alleiniger Gesellschafter,
- Vorstand als Vertreter des e. V. bildet die Gesellschafterversammlung.

Rechtliche Grundlagen

Gemeinnützigkeitsrechtlich ist es zulässig, dass gemeinnützige Einrichtungen Tochtergesellschaften errichten und führen, die ihrerseits nicht gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Die derzeitige Satzung von AQAS e. V. (Stand: 06.11.2013) lässt die Errichtung von Tochtergesellschaften zu: § 2 Abs. 4 Satz 2 sieht dazu vor, dass der Verein Gesellschaften errichten und sich an ihnen beteiligen kann.

Die GmbH kann ihre Tätigkeit in den bisherigen Räumen von AQAS e. V. durchführen und muss dafür ein entsprechendes Nutzungsentgelt an den Verein entrichten. Gleichermaßen wird das für die Tätigkeit der GmbH notwendige Personal von AQAS e. V. der GmbH zeitweise überlassen, so dass die Tochter-GmbH die personellen und sächlichen Mittel von AQAS e. V. nutzen kann. Dazu wurden entsprechende Überlassungsverträge geschlossen. Durch Personenidentität bei den Organen nimmt der Verein unmittelbar selbst am allgemeinen wirtschaftlichen Geschäftsverkehr der GmbH teil. Darüber hinaus wird dadurch auch die Einhaltung der Qualitätsansprüche von AQAS e. V. innerhalb der GmbH sichergestellt.

Die Einkünfte aus dem Geschäftsbetrieb unterliegen der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer.

Bisherige Aktivitäten

Da AQAS ARCH erst zu Beginn des Jahres 2015 gegründet wurde, sind im Rahmen der Aufbauphase bislang nur vier Projekte von der GmbH durchgeführt worden:

- Operative Durchführung eines Begutachtungsverfahrens eines Studiengangs: Eastern Mediterranean University/Northern Cyprus: „Interior Architecture“ („Bachelor of Interior Architecture“) (2015) (auf Basis der ESG) zur Akkreditierung durch AQAS e. V.
- Bewertung einer Evaluationsordnung der Universität [...] (2015)
- AQAS-Workshops in Köln: „Programmakkreditierung erfolgreich organisiert“ (2016) und
- „Praxisintegrierte Studiengänge als Erfolgskonzept an Hochschulen“ (2016)

Aufgrund des geringen Umfangs an Aufträgen verfügt die GmbH weder über eigenes Personal noch eigene Gremien.

Selbstverständlich findet der Beschluss des Akkreditierungsrates zu den Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Systemakkreditierung und Beratungsdienstleistungen (vom 20.02.2013) Anwendung. Es ist für alle verantwortlichen Gremien und die Geschäftsführung von AQAS völlig unstrittig, dass es keine Vermischung von Beratung und Akkreditierung geben darf und dass es nicht vorkommen darf, dass AQAS ARCH berät und AQAS e. V. danach die Akkreditierung durchführt. So führte die Bewertung der Evaluationsordnung an der Universität [...] dazu, dass AQAS e. V. eine Anfrage zur Durchführung einer Systemakkreditierung an der Universität [...] abgelehnt hat.

Anlagen:

- Satzung AQAS e. V. (I.1)
- Liste der Mitgliedshochschulen von AQAS e. V. (I.2)
- Geschäftsordnung des Vorstands (I.3)
- Geschäftsordnung der Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung (I.4)
- Geschäftsordnung der Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung (I.5)
- Geschäftsordnung der Beschwerdekommision (I.6)
- Mission Statement (I.7)
- Personalhandbuch (II)
- AQAS Criteria and Indicators for Programme Accreditation (VI.2)
- AQAS Criteria and Indicators for Institutional Accreditation (VI.7)
- Auszug aus dem Handelsregister (AQAS ARCH GmbH) (VII.1)

2 Offizieller Status (ESG 3.2)

Agenturen haben eine gesicherte Rechtsgrundlage und sind von den zuständigen Behörden als Qualitätssicherungsagenturen offiziell anerkannt.

2.1 Rechtsgrundlage

AQAS e. V. ist seit dem 24. Januar 2013 als **Verein** unter Nr. VR 17554 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und wurde als **gemeinnützig** anerkannt³ (vgl. Anlage I.10 und I.11).

Die Mitgliederversammlung von AQAS findet jährlich im Herbst statt. Seit 2009 wird die Mitgliederversammlung mit einer thematisch gestalteten Jahrestagung verbunden.

2.2 Nationale Anerkennung

AQAS e. V. wurde erstmalig am 14.03.2002 durch den **Akkreditierungsrat** akkreditiert und ist seitdem berechtigt, das Siegel des Akkreditierungsrates in Verfahren der Programmakkreditierung und seit 2008 auch in der Systemakkreditierung zu vergeben (vgl. Anlage I.12).

2.3 Internationale Anerkennung

AQAS e. V. ist seit dem 19. November 2008 Vollmitglied bei **ENQA** und seit 2010 im europäischen Register **EQAR** gelistet (vgl. Anlage I.13 und I.14).

Anlagen:

- Auszug aus dem Vereinsregister (I.10)
- Freistellungsbescheid (I.11)
- Beschluss zur Akkreditierung von AQAS durch den Akkreditierungsrat (I.12)
- Beschluss zur Vollmitgliedschaft bei ENQA (I.13)
- Auszug aus dem European Register (EQAR) (I.14)

³ AQAS e. V. wurde 2002 gegründet und war bis Februar 2013 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn (20 VR 8059) eingetragen.

3 Unabhängigkeit (ESG 3.3)

Agenturen sind unabhängig und handeln eigenständig. Sie sind in vollem Umfang für ihre Arbeit und deren Ergebnisse verantwortlich und werden nicht durch Dritte beeinflusst.

3.1 Organisatorische Unabhängigkeit

AQAS e. V. ist eine von Hochschulen gegründete **Einrichtung der Hochschulen**, die bewusst staatsfern aufgebaut wurde, um frei von der Beeinflussung durch den Staat bzw. die Ministerien agieren zu können.

Schon beim Aufbau der Agentur wurde Wert darauf gelegt, die Struktur von AQAS so zu gestalten, dass die Mitgliedshochschulen zwar die strategische Ausrichtung der Agentur mitbestimmen können, aber keinen Einfluss auf die Durchführung der einzelnen Verfahren haben. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, entscheidet über die Entlastung des Vorstands, legt die Grundsätze der Verfahrenskosten fest, entscheidet über Satzungsänderungen und trifft, falls erforderlich, strategischen Entscheidungen, die mittelfristige Auswirkungen haben werden (z. B. bezüglich möglicher Geschäftsfelder). Die Satzung von AQAS legt sowohl die Aufgaben der Mitgliederversammlung als auch des Vorstands fest.

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig, entscheidet über die strategische Ausrichtung von AQAS im Detail, stellt Mitarbeiter/innen ein und bestellt die Mitglieder der Akkreditierungskommissionen und der Beschwerdekommision. Die Akkreditierungskommissionen agieren unabhängig von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand und sind gegenüber diesen auch nicht rechenschaftspflichtig. Eine personelle Verschränkung ist ausgeschlossen. Somit haben weder der Vorstand, noch die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, die Entscheidungen der Akkreditierungskommissionen inhaltlich zu beeinflussen. Faktisch hat AQAS seit der Gründung der Agentur noch nie ernste Probleme mit Versuchen von Hochschulen gehabt, die Akkreditierungskommissionen in ihren Entscheidungen zu beeinflussen. In den letzten Jahren ziehen es Hochschulen im Einzelfall eher in Betracht, ein gerichtliches Verfahren anzustrengen, wenn aus ihrer Sicht eine Fehlentscheidung getroffen wurde (vgl. Kapitel II.B.7).

Die Möglichkeit, Beschlüsse der Akkreditierungskommissionen zurückzunehmen oder auf deren Veränderung hinzuwirken, hat – entsprechend dem Beschwerdeverfahren von AQAS (vgl. Anlage I.17) – ausschließlich die Beschwerdekommision, die unabhängig von den anderen Gremien von AQAS agiert.

In den Akkreditierungskommissionen sowie der Beschwerdekommision sind neben Wissenschaftler/innen beider Hochschultypen (Universität/Fachhochschule) aus dem In- und Ausland auch Vertreter/innen der Berufspraxis und der Studierenden beteiligt. Dabei kommen die Mitglieder der Kommissionen zum Großteil nicht aus den Gründungsländern von AQAS (Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz). Den Kommissionen obliegt die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung eines Studiengangs bzw. eines Qualitätssicherungssystems. Dabei können sie in begründeten Fällen auch abweichend vom Gutachtervotum entscheiden. Innerhalb der Akkreditierungskommissionen wirken die Mitglieder bei der Entscheidungsfindung bzgl. Verfahren, die die eigene Hochschule betreffen, nicht mit.

3.2 Operative Unabhängigkeit

Die beiden Akkreditierungskommissionen legen die Abläufe der Akkreditierungsverfahren unter Berücksichtigung der relevanten Vorgaben fest. Diese sind in der jeweils gültigen Form Vertragsbestandteil (vgl. Anlage III.2, III.21, VI.4 und VI.9).

Die Akkreditierungskommissionen bestellen die Gutachtergruppen. Die Geschäftsstelle informiert die Hochschule rechtzeitig über die Zusammensetzung der jeweiligen Gutachtergruppe und räumt der Hochschule eine Frist für begründete Einwände gegen Mitglieder der Gutachtergruppe ein.

Begründete Einwände müssen schriftlich eingereicht werden. Ein Vorschlags- und/oder ein Vetorecht der Hochschule besteht nicht.

Die Vorgehensweisen zur Benennung und Bestellung von Gutachter/inne/n ist in Beschlüssen der Akkreditierungskommissionen festgeschrieben, wobei das Stakeholder-Prinzip Berücksichtigung findet. Die Beschlüsse reflektieren die „Principles for the Selection of Experts“ des European Consortium for Accreditation (ECA) (vgl. Anlage VI.10).

Alle Gutachter/innen unterzeichnen eine **Bereitschaftserklärung zur Gutachtertätigkeit**, in der sie ihre Unbefangenheit im Verfahren erklären (vgl. Anlagen III.8 und III.28).

3.3 Unabhängigkeit der Ergebnisse

AQAS ist sich bewusst, dass eine zentrale Verantwortung einer Akkreditierungsagentur darin besteht, die Unabhängigkeit der Ergebnisse der Akkreditierungsverfahren sicherzustellen, weil nur das Vertrauen in die Neutralität der verschiedenen Akteure die Akzeptanz des Akkreditierungssystems insgesamt gewährleistet.

Die Maßnahmen, die AQAS ergreift, um die Unabhängigkeit sicherzustellen, setzen auf unterschiedlichen Ebenen an:

- a) Berufung der Mitglieder von Gutachtergruppen und Akkreditierungskommissionen
- b) Verfahrensbegleitung durch die Geschäftsstelle
- c) Trennung von Begutachtungs- und Entscheidungsebene

Zu a)

Der Vorstand hat **Kriterien für die Rekrutierung von Mitgliedern** der Akkreditierungskommissionen definiert, um die Qualität des Auswahlprozesses zu sichern (vgl. Anlage I.22). Die wissenschaftlichen Mitglieder der Akkreditierungskommissionen sowie die Vertretungen der Berufspraxis zeichnen sich durch fachliche Kompetenzen bzw. für die Gremienarbeit relevante Erfahrungen aus. Die studentischen Mitglieder der Akkreditierungskommissionen haben in der Regel bereits Erfahrungen als studentische Gutachter/innen in Akkreditierungsverfahren.

Allen Kommissionsmitgliedern ist bekannt, dass sie diese Aufgabe aufgrund ihrer persönlichen Kompetenz wahrnehmen und nicht als Vertreter/innen ihrer Organisation, selbst wenn sie von dieser für die Aufgabe vorgeschlagen wurden. Beide Akkreditierungskommissionen haben sich intensiv mit ihrem Selbstverständnis auseinandergesetzt und dieses in einem Beschluss niedergelegt (vgl. Anlage I.8).

Die Unabhängigkeit der Ergebnisse wird zudem über die jeweiligen **Kriterien zur Benennung und Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern** gewahrt (vgl. Anlagen III.7 und III.27). Die Mitglieder der Gutachtergruppe müssen eine Unbefangenheitserklärung unterzeichnen, in der die wesentlichen Aspekte einer möglichen Befangenheit adressiert werden.

Zu b)

Die gesamte Kommunikation im Verfahren erfolgt über die Geschäftsstelle von AQAS als neutrale Instanz im Verfahren, die auch die Begehung begleitet und die Erstellung des Gutachtens koordiniert.

Sollte wider Erwarten während des Begutachtungsprozesses deutlich werden, dass Mitglieder der Gutachtergruppe eigene Interessen vertreten, ist es Aufgabe des Referenten/der Referentin, die das Verfahren begleiten, hier während der Begehung ggf. moderierend einzugreifen. Sollte dies nicht auf Akzeptanz stoßen oder nicht zielführend sein, so wird i. d. R. die zuständige Akkreditierungskommission während der nächsten Sitzung gebeten, Einzelmeinungen von Mitgliedern der Gutachtergruppe, die ihren Niederschlag im Gutachten gefunden haben, zu diskutieren und damit umzugehen.

Zu c)

Bei der Gestaltung von Akkreditierungsverfahren ist es im europäischen Kontext üblich, dass die Ebene, auf der die Bewertung erfolgt, und die Ebene, auf der die Entscheidung getroffen wird, getrennt sind. Auch die Ausgestaltung des Verfahrens in Deutschland sieht vor, dass die Gutachtergruppe die vorgefundene Situation an der Hochschule bewertet, Verbesserungspotential adressiert und eine Empfehlung zur Akkreditierungsentscheidung ausspricht. Die Entscheidung erfolgt in der jeweiligen Akkreditierungskommission der Agentur unter Würdigung des Gutachtens der Gutachtergruppe (inkl. der Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe) und unter Einbeziehung der Stellungnahme der Hochschule. Die Akkreditierungskommissionen entscheiden dabei autonom und weisungsungebunden von Seiten der Agentur (siehe oben). Diese Trennung ist auch in dem jeweiligen Beschluss zum Verfahrensablauf festgeschrieben.

Anlagen:

- Selbstverständnis der Akkreditierungskommissionen (I.8)
- Einspruchs- und Beschwerdeverfahren (I.17)
- Rekrutierung von Mitgliedern der Akkreditierungskommissionen (I.22)
- Ablauf des Verfahrens (Programmakkreditierung) (III.2)
- Benennung und Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern in der Programmakkreditierung (III.7)
- Erklärung zur Bereitschaft zur Gutachtertätigkeit im Verfahren (Programmakkreditierung) (III.8)
- Ablauf des Verfahrens (Systemakkreditierung) (III.21)
- Kriterien und Verfahren zur Benennung und Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern für die Systemakkreditierung (III.27)
- Erklärung zur Bereitschaft zur Gutachtertätigkeit im Verfahren (Systemakkreditierung) (III.28)
- Sequence of the Programme Accreditation Procedure (VI.4)
- Sequence of the Institutional Accreditation Procedure (VI.9)
- AQAS Principles for the Selection of Experts (VI.10)

4 Thematische Analysen (ESG 3.4)

Agenturen veröffentlichen regelmäßig Berichte, in denen die allgemeinen Erkenntnisse beschrieben und analysiert werden, die sie bei der Durchführung der externen Qualitätssicherung gewonnen haben.

Die Zusammenfassung von Erfahrungen und Ergebnissen aus dem deutschen Akkreditierungssystem obliegt in Deutschland dem Akkreditierungsrat. Dementsprechend hat AQAS den Akkreditierungsrat in der Vergangenheit sowohl durch Stellungnahmen und die Weitergabe von Erfahrungen als auch durch die Teilnahme an Arbeitsgruppen bei dieser Aufgabe unterstützt.

Darüber hinaus war AQAS von Beginn an daran gelegen, durch die Weitergabe eigener Erfahrungen aktiv zum Diskurs der am Akkreditierungssystem beteiligten Akteure beizutragen. AQAS hat sich deshalb dafür entschieden, die Ergebnisse und Erfahrungen, die im Laufe der Akkreditierungsverfahren und Projekte gesammelt wurden, themengebunden und überblicksartig zu veröffentlichen oder zu präsentieren.

Ziel von AQAS ist es dabei, wesentliche Erkenntnisse wieder ins System zurückzuspiegeln, so dass auch die anderen Akteure davon profitieren können. Erklärtes Ziel ist also ein „**reporting back**“; eine reine Erstellung von Berichten steht weniger im Fokus. Daher variieren die Formen, in denen AQAS seine Erfahrungen präsentiert.

Dazu gehören:

- Tagungsbeiträge, Vorträge und Präsentationen,
- Veröffentlichung von Newsmeldungen auf der Homepage und anlassbezogenen Newslettern,
- Angebot von Schulungen und Workshops,
- Teilnahme an Interviews und Podiumsdiskussionen,
- Publikationen.

In der Neufassung der ESG ist die Veröffentlichung von Erfahrungen und Analysen der eigenen Arbeit durch die Agenturen selbst hervorgehoben. Deswegen wird AQAS zukünftig entsprechende Dokumente auf der Homepage publizieren, wobei es aber weiterhin das Ziel der Agentur sein wird, ein „reporting back“ zu betreiben, um den Diskurs im Hochschulsystem zu stärken.

Eine Übersicht über die thematischen Aktivitäten von AQAS im vergangenen Akkreditierungszeitraum ist in der Anlage beigelegt (vgl. Anlage V.4).

Anlage:

- Übersicht thematische Aktivitäten (V.4)

5 Ressourcen (ESG 3.5)

Agenturen verfügen über ausreichend und angemessene – sowohl finanzielle wie auch personelle – Ressourcen für ihre Arbeit.

Die Vorgaben des Akkreditierungsrates legen für die in Deutschland zugelassenen Agenturen fest, dass diese nicht gewinnorientiert agieren dürfen und die Kosten für die Akkreditierungsverfahren von den Hochschulen getragen werden müssen. Da AQAS e. V. ein gemeinnütziger Verein ist, müssen alle Verfahren kostendeckend kalkuliert werden und es dürfen keine Gewinne gemacht werden. Die Kostenkalkulation und die Vertragsgestaltung von Agenturen sind Gegenstand der Prüfung im Monitoring des Akkreditierungsrates.

Da die Anzahl an Akkreditierungsverfahren in den letzten Jahren kontinuierlich steigend war, musste auch in entsprechendem Umfang Personal aufgebaut werden. Um kostendeckend zu arbeiten, hat AQAS die Anzahl von Verfahren, die ein/e Referent/in im Jahr bearbeiten sollte, definiert. Die Geschäftsführung legt in Abstimmung mit der jeweiligen Bereichsleitung (siehe unten) die Verteilung der Verfahren auf die Referent/inn/en fest, so dass eine Gleichverteilung der Arbeitsbelastung erfolgt.

Der Vorstand diskutiert und beschließt jeweils zum Beginn des vierten Quartals den Wirtschaftsplan sowie die Ziele und Schwerpunkte der Arbeit für das kommende Jahr, Maßnahmen zu deren Umsetzung und einen angemessenen Zeitrahmen. Die Mitgliederversammlung wird über die vom Vorstand beschlossenen Ziele und Schwerpunkte der Arbeit für das kommende Jahr informiert.

Die Geschäftsführung ist für die Umsetzung der strategischen Planung einschließlich der Finanzplanung verantwortlich. Sie berichtet dem Vorstand regelmäßig und informiert ihn umfassend über die Entwicklung der Agentur.

AQAS ist nicht nur bei der Durchführung von Verfahren unabhängig organisiert (vgl. Kapitel II.A.3), sondern auch in der Verwaltung der Agentur: Beispielsweise erfolgt die vorbereitende Buchhaltung oder die Abwicklung der Gehälter durch die Verwaltungsmitarbeiter/innen der Geschäftsstelle (in Zusammenarbeit mit einem Steuerberatungsbüro), ohne dass auf die Ressourcen Dritter (z. B. einzelner Mitgliedshochschulen) zurückgegriffen wird. Dies ist auch bei der Ressourcenplanung zu berücksichtigen.

5.1 Finanzplanung

Der jährliche **Wirtschaftsplan** für AQAS e. V. wird vom Vorstand des Vereins in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem/der Steuerberater/in von AQAS erstellt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Zusätzlich bilanziert AQAS freiwillig, um die Mitglieder zu informieren. Ein Auszug des Jahresabschluss liegt der Anlage bei (vgl. Anlage I.16). Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 liegt der Anlage bei (vgl. Anlage I.15).

Zur Überwachung der wirtschaftlichen Entwicklung erstellt der/die Steuerberater/in monatlich einen **Controlling-Bericht**, der u. a. die Umsatzerlöse sowie die nach Kostenarten differenzierten Kosten der Geschäftsstelle dokumentiert. Entsprechend einem Beschluss des Vorstands vom 21.05.2007 werden die Controlling-Berichte monatlich allen Vorstandsmitgliedern auf dem Postweg zugeleitet und durch den/die Vorstandsvorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in abgezeichnet.

Um die Kosten im Interesse der Hochschulen so niedrig wie möglich zu halten, werden die Kosten der Akkreditierungsverfahren knapp kalkuliert. In welchem Umfang Reisekosten von Gutachter/inne/n von AQAS übernommen werden, hat der Vorstand eine **Reisekostenrichtlinie** beschlossen, die allen Gutachter/inne/n vor der Begehung zugeleitet wird (vgl. Anlage I.19).

5.2 Sächliche Ressourcen

Der Geschäftsstelle stehen derzeit **Büroräume** im Umfang von ca. 480 m² in der Kölner Innenstadt zur Verfügung. Die Mitarbeiter/innen von AQAS teilen i. d. R. zu zweit ein Büro. Einer der beiden Besprechungsräume kann als Sozialraum genutzt werden.

AQAS legt großen Wert auf eine angemessene **Arbeitsplatzausstattung**:

Alle Arbeitsplätze sind mit ergonomischen Tischen und Stühlen sowie Telefonen, Laptops oder PCs mit 21- bzw. 24-Zoll-Monitoren ausgestattet. In jedem Büro steht ein Laserdrucker. Die Referent/inn/en verfügen über mobile Drucker, Diensthandys und können bei Bedarf auf UMTS-Karten zurückgreifen. Werden individuell technische Geräte zur Verbesserung der Ergonomie benötigt, wird auf diese Bedürfnisse eingegangen.

Die Geschäftsstelle verfügt über einen Farb-Laserdrucker und ein Kopiergerät (inkl. Scanfunktion). Im Sekretariat und in der Buchhaltung ist darüber hinaus jeweils ein Tisch-Kopierer installiert. Alle Drucker sind im lokalen Netzwerk für alle Kolleg/inn/en von ihrem jeweiligen Arbeitsplatz aus erreichbar.

Alle Daten und Anwendungen werden bis auf wenige Ausnahmen in einer virtuellen Arbeitsumgebung („Citrix-Umgebung“) in einem externen Rechenzentrum per Stream über das Internet zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht auch einen Zugriff außerhalb der Geschäftsstelle. Die Homepage von AQAS wird bei einem Drittanbieter gehostet.

Eine vom Vorstand beschlossene IT-Richtlinie regelt Rechte und Pflichten der Mitarbeiter/innen in Bezug auf die Gewährleistung der Datensicherheit (vgl. Anlage I.18). U. a. wird der Umgang mit Passwörtern, Firmendaten und -hardware geregelt. Alle Mitarbeiter/innen haben sich schriftlich zur Umsetzung der IT-Richtlinie verpflichtet.

5.3 Personelle Ressourcen

Die Geschäftsstelle gliedert sich in verschiedene Bereiche mit klaren **Zuständigkeiten**: Die Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsführung geleitet. Die inhaltliche Betreuung der Verfahren ist bei den Referent/inn/en angesiedelt, die durch zwei Organisationsassistentinnen unterstützt werden. Die Verwaltung ist unterteilt in Sekretariat und vorbereitende Buchhaltung. Dem Sekretariat obliegt die Terminkoordination und Reisebuchung, die vorbereitende Buchhaltung ist mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Personalverwaltung betraut. Die zentralen Schnittstellen zwischen den einzelnen Bereichen sind schriftlich definiert. Darüber sind weitere Verwaltungsaufgaben im Sinne von „Unterstützungsprozessen“ bei einzelnen Referent/inn/en angesiedelt (z. B. Justizariat, Systemadministration etc.). Zur Unterstützung der Geschäftsstelle sind Stellen für studentische Hilfskräfte eingerichtet.

Zum Zeitpunkt des letzten Akkreditierungsverfahrens im Jahr 2011 umfasste die Geschäftsstelle von AQAS e. V. insgesamt 23 Personen (inkl. vier studentischen Hilfskräften). Zum Zeitpunkt der Einreichung des Selbstberichts 2016 waren insgesamt 25 Personen für die Geschäftsstelle tätig (Stand: August 2016): Neben den beiden Geschäftsführerinnen sind dies zwölf Referent/inn/en (davon drei so genannte „Senior-Referent/inn/en“), zwei Sachbearbeiterinnen in der vorbereitenden Buchhaltung sowie drei Sekretärinnen und zwei Organisationsassistentinnen. Die Arbeit der Geschäftsstelle wird durch derzeit vier studentische Hilfskräfte unterstützt.

Die Geschäftsstelle war bis Anfang 2016 in einer Teamstruktur organisiert: Die Referent/inn/en wurden in zwei Teams unter Leitung je einer Senior-Referentin aufgeteilt. Beide Teams bearbeiteten Verfahren der Programmakkreditierung mit etwas unterschiedlichen Schwerpunkten. Damit waren seinerzeit insbesondere zwei Ziele verbunden:

- Qualitätssicherung (z. B. durch Besprechung von Verfahrensfragen in Teamsitzungen)
- Entlastung der Geschäftsführung auf operativer Ebene

In den vergangenen zwei Jahren haben sich die Rahmenbedingungen der Arbeit von AQAS spürbar verändert: Zwar ist die Programmakkreditierung weiterhin das Haupt-Geschäftsfeld von AQAS; die Auftragslage ist hier jedoch rückläufig und die Nachfrage nach Verfahren der Systemakkreditierung nimmt zu. Gleichzeitig ist die strategische Bedeutung internationaler Projekte stark gestiegen; in diesem Bereich besteht das stärkste Wachstumspotential. Vor diesem Hintergrund spielt die Einteilung der Referent/inn/en in Teams in der Realität keine Rolle mehr, da viele nationale Projekte (z. B. Modellakkreditierung Universität zu Köln, Verfahren in der Lehrerbildung) teamübergreifend bearbeitet werden, die Referent/inn/en sukzessive in Verfahren der Systemakkreditierung einsteigen und zwei Referent/inn/en nahezu ausschließlich internationale Projekte bearbeiten. Faktisch hat sich somit eine Matrix-Organisation ergeben. AQAS ist in drei Bereichen tätig, für die jeweils ein (im Internationalen zwei) Senior-Referent/inn/en als Ansprechpartner/innen fungieren:

Nationale Projekte

- Programmakkreditierung: Frau Dr. Kroschel
- Systemakkreditierung: Frau Dr. Kloeters

Internationale Projekte

- Internationales: Frau Herrmann / Herr Heintze

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand die Geschäftsführung gebeten, die Organisation der Geschäftsstelle offiziell in die oben skizzierte „Matrix-Organisation“ zu überführen, um den neuen Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Dabei soll die Qualitätssicherung [...] als eigenständiger Querschnittsbereich etabliert werden. Damit lässt sich die Organisation der Geschäftsstelle ab der zweiten Jahreshälfte 2016 wie folgt darstellen:

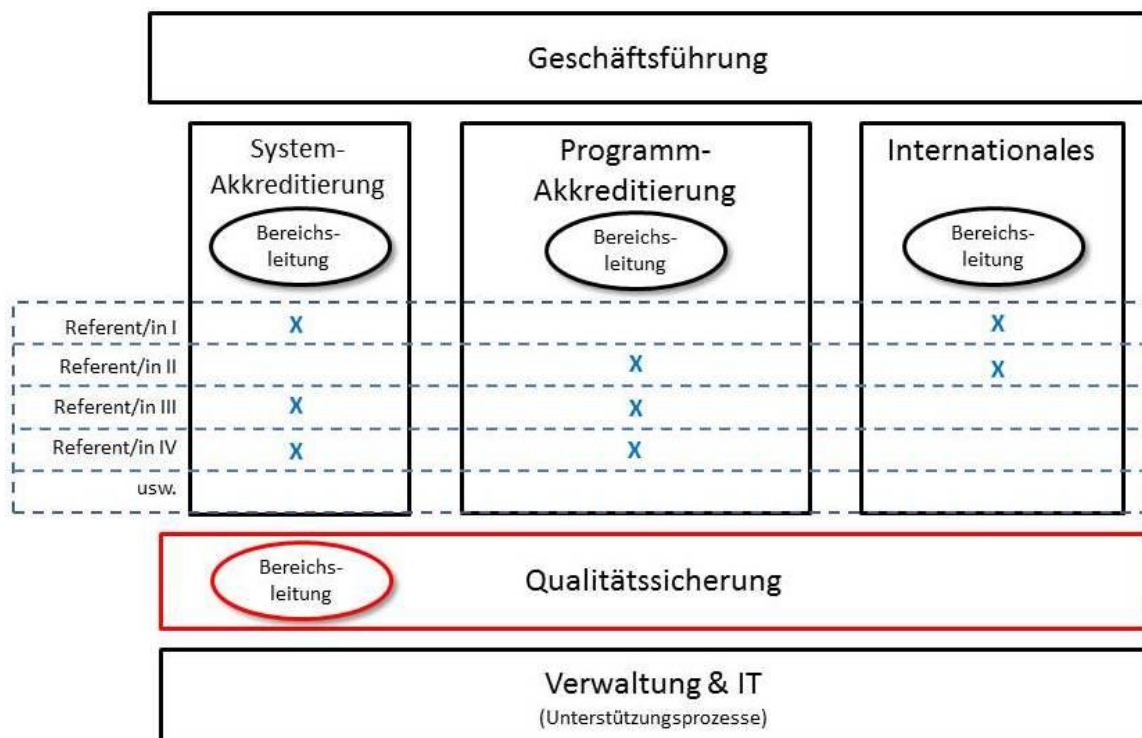


Abbildung 2: Organisation der Geschäftsstelle

Die beiden Geschäftsführerinnen, Frau Herrmann und Frau Dr. Kloeters, sind jeweils zu 50 % im Operativen (Programm- und Systemakkreditierung) tätig und übernehmen in diesem Zusammenhang auch die Bereichsleitungen der Bereiche Internationales (Herrmann) und Systemakkreditierung (Dr. Kloeters). Frau Herrmann wird dabei durch Herrn Heintze als Beauftragten für Internationales unterstützt. Aufgrund der aktuellen Marktveränderungen muss jede/r Referent/in mittelfristig in der Lage sein, in mindestens zwei der dargestellten Geschäftsfelder mitzuarbeiten. Dies wird im obigen

Organigramm durch die blauen Kreuze dargestellt. Im Einzelnen waren die Aufgaben in der Geschäftsstelle zum Zeitpunkt der Einreichung des Selbstberichts zum 01.09.2016 wie folgt verteilt:

Name

Aufgaben

[...]

Die Rekrutierung des Personals erfolgt auf der Basis von zuvor (bezogen auf die entsprechende Stelle) vereinbarten Kriterien und im Rahmen eines angemessenen Verfahrens. AQAS legt großen Wert darauf, dass alle Referent/inn/en einschlägige **Erfahrungen im Hochschulbereich** haben. Die Lebensläufe der Referent/inn/en und der Geschäftsführung sind im Personalhandbuch zu finden (vgl. Anlage II).

Die Geschäftsstelle hat Maßnahmen zur Einarbeitung neuer Referent/inn/en entwickelt, die diese in geeigneter Weise auf ihre Tätigkeit vorbereiten (vgl. Anlage I.23): Vor der Übernahme eigener Verfahren hospitieren neue Referent/inn/en bei Begehungen, die von erfahrenen Kolleg/inn/en durchgeführt werden. Jede/r neue Referent/in absolviert ein Grundlagenseminar zur Moderation.

Die allgemeine **Fortbildung des Personals** (z. B. in Form von Inhouse-Schulungen) erfolgt regelmäßig. Spezielle Maßnahmen werden nach Bedarf angeboten. Die Teilnahme von Referent/inn/en an einschlägigen Tagungen, beispielsweise der Hochschulrektorenkonferenz, ist erwünscht und wird gezielt gefördert. Eine Auflistung der Tagungsteilnahmen im vergangenen Akkreditierungszeitraum liegt der Anlage bei (vgl. Anlage V.3). Auch die einmal jährlich stattfindende interne Klausurtagung stellt eine Fortbildungsmaßnahme dar. Hier werden neue Entwicklungen im Bildungsbereich diskutiert, Problemlösungen diskutiert und Zuständigkeiten/Termine vereinbart. Die individuellen Kompetenzen der Mitarbeiter/innen werden bei Bedarf durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen angepasst.

Der Vorstand hat zudem in 2010 ein **Konzept zur individuellen Weiterentwicklung und Weiterbildung** aller Mitarbeiter/innen verabschiedet (vgl. Anlage I.20): Für nicht betrieblich veranlasste Fortbildungen stellt AQAS ein jährliches Budget von [...] € je Mitarbeiter/in zur Verfügung, welches für eine im Rahmen des gesetzlichen Bildungsurlaubs durchgeführte Bildungsmaßnahme genutzt werden kann. Analog zur gesetzlichen Regelung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes in NRW kann der Anspruch für zwei Jahre zusammengelegt werden. Betrieblich veranlasste Fortbildungen bleiben von dieser Regelung unberührt und werden von AQAS übernommen. Auf Wunsch der Mitarbeiter/innen kann dieses Budget seit 2014 auch im Rahmen der **Betrieblichen Gesundheitsfürsorge** genutzt werden.

Zur **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** hat der Vorstand in 2012 ebenfalls ein Konzept verabschiedet (vgl. Anlage I.21).

In den vergangenen Jahren hatte AQAS drei Praktikant/inn/en in der Geschäftsstelle, die verschiedene interne Prozessschritte begleitet haben. Darunter war eine Studierende, die alle Verfahrensschritte in der Programmakkreditierung durchlaufen, an Vorgesprächen und Begehungen teilgenommen und an der Erstellung einzelner Verfahrensdokumente mitgewirkt hat. Schließlich nahm sie auch an einer Sitzung der Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung teil. Eine weitere Praktikantin vom DAAD nutzte die Zeit bei AQAS, um Inhalte und Verfahrensmodalitäten externer Qualitätssicherung kennenzulernen, da dieser Aspekt für immer mehr Auslandsprojekte von Bedeutung ist. Eine ägyptische Studentin eines Joint Programmes absolvierte ihr Praktikum bei AQAS, um mehr über Akkreditierungsverfahren zu lernen, da sie nach Abschluss des Studiums im Bildungssystem in Ägypten externe Qualitätssicherungsverfahren durchführen möchte. Sie interessierte sich insbesondere für gutachterzentrierte QM-Verfahren sowie für den Aspekt E-learning. Für dieses Praktikum wurden konkrete Learning Outcomes entwickelt, an denen die Gestaltung des Praktikums orientiert wurde. Die Praktikantin hat ihr Praktikum in einem ausführlichen Internet-Blog reflektiert, der unter <https://internshipaqas.wordpress.com/> zu finden ist.

Die Erfahrungen mit allen Praktikantinnen waren positiv, weil sie zu einem intensiven Austausch mit den Mitarbeiter/innen der Agentur führten und dabei auch eigene Prozesse reflektiert werden konnten. Die Rückmeldung der Praktikantinnen zu ihrem Lerneffekt war ebenfalls sehr lobend. Die Erwartungen beider Seiten haben sich in allen drei Fällen erfüllt. Als Novum hat sich AQAS in den vergangenen beiden Jahren zum Ziel gesetzt, dass die Kolleg/inn/en der Geschäftsstelle, die in der Verwaltung (Sekretariat, Buchhaltung) tätig sind, jeweils an einer Begehung im Rahmen einer Programmakkreditierung teilnehmen. Anspruch war es dabei, das Aufgaben- und Tätigkeitsfeld der

Referent/inn/en im Austausch mit den Gutachtergruppen und den Hochschulen zu vermitteln und somit ein gegenseitiges Verständnis für die praktischen Herausforderungen zu gewährleisten und somit ggf. die Prozessabläufe innerhalb der Geschäftsstelle weiter zu optimieren. Mittlerweile haben alle Mitarbeiterinnen der Verwaltung an einer Begehung teilgenommen. Die Rückmeldungen sowohl der Verwaltungsmitarbeiterinnen als auch der Referent/inn/en waren ausschließlich positiv. Die Maßnahme hat auch zur Verbesserung des Betriebsklimas in der Geschäftsstelle beigetragen und wird inzwischen im Zuge der Einarbeitung von neuen Mitarbeiter/innen in der Verwaltung regelhaft fortgesetzt.

Anlagen:

- Wirtschaftsplan 2016 (I.15)
- Auszug Jahresabschluss 2015 (I.16)
- AQAS-IT-Richtlinie (I.18)
- Information zur Erstattung von Reisekosten durch AQAS e. V. (AQAS-Reisekostenrichtlinie) (I.19)
- Beschluss „Unterstützung der Arbeitnehmerweiterbildung und der betrieblichen Gesundheitsfürsorge“ (I.20)
- Beschluss zur „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ (I.21)
- Konzept zur Einarbeitung neuer Referentinnen und Referenten (I.23)
- Personalhandbuch (II)
- Auflistung der Tagungsteilnahmen und Weiterbildungen der Mitarbeiter/innen (2011–2016) (V.3)

6 Interne Qualitätssicherung und Professionalität (ESG 3.6)

Agenturen verfügen über Verfahren für ihre interne Qualitätssicherung, die sich auf die Definition, die Sicherung und die Verbesserung der Qualität und Integrität ihrer Tätigkeit beziehen.

AQAS verfügt über ein Konzept zur Qualitätssicherung, welches sich an Teil III der ESG orientiert. Das Konzept beschreibt Maßnahmen und Vorgehensweisen, die die Übereinstimmung der Tätigkeiten von AQAS mit den ESG gewährleisten und dienen als Grundlage für den vorliegenden Selbstbericht.

Ausgangspunkt ist das im Mission Statement formulierte Qualitätsverständnis der Agentur, das für alle von AQAS verantworteten Qualitätssicherungsverfahren im Hochschulbereich grundlegend ist. Innerhalb des QM-Konzeptes wird auf die verschiedenen Ordnungen, Grundsatzbeschlüsse und Verfahrensmaterialien von AQAS verwiesen, die von dem jeweils zuständigen Gremium zur konkreten Ausgestaltung von Vorgehensweisen verabschiedet worden sind.

Das Konzept ist auf der Homepage von AQAS veröffentlicht und liegt den Anlagen bei (vgl. Anlage V.1).

6.1 Rechenschaftslegung und Transparenz

Die **Rechenschaftslegung** von AQAS erfolgt nach innen und außen:

Die Rechenschaftslegung nach innen erfolgt seitens der Geschäftsstelle gegenüber den Gremien inkl. Vorstand. Vor diesem Hintergrund ist der **Tagesordnungspunkt „Bericht der Geschäftsführung“** fester Bestandteil aller Gremiensitzungen. Der Vorstand ist seinerseits gegenüber den Mitgliedern von AQAS e. V. rechenschaftspflichtig. Er berichtet ihnen jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Nach außen ist AQAS dem Akkreditierungsrat gegenüber vertraglich zur Rechenschaft verpflichtet. Darüber hinaus hat sich AQAS selbst dazu verpflichtet, im Sinne der Transparenz auch die zuständigen Ministerien über die Ergebnisse der durchgeführten Verfahren zu informieren. Die zuständigen Ministerien erhalten nach jedem erfolgreich abgeschlossenen Verfahren eine Kopie der Akkreditierungsurkunde/n.

Der Akkreditierungsrat wird über die Ergebnisse sämtlicher Akkreditierungsverfahren informiert. In der Programmakkreditierung erhält er nach jeder Sitzung der AK^{Prog} alle Gutachten, die in einer Sitzung verabschiedet wurden sowie den zugehörigen Auszug aus dem Protokoll. In der Systemakkreditierung wird der Akkreditierungsrat über alle neu eröffneten Verfahren, die Zusammensetzung der Gutachtergruppen sowie über abgeschlossene Verfahren informiert und erhält alle Gutachten.

Die Gutachten zu allen abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren werden auf der **Homepage** von AQAS veröffentlicht. Bei programmakkreditierten Studiengängen in Deutschland erfolgt zusätzlich ein Eintrag in die **Datenbank akkreditierter Studiengänge** des Akkreditierungsrates. Die Homepage informiert auch über aktuelle Aktivitäten der Geschäftsstelle. Auf diese Weise kann sich auch die interessierte Öffentlichkeit informieren.

Die **Transparenz** der von AQAS durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren wird insbesondere durch die folgenden Einzelmaßnahmen gesichert:

Die zuständigen Akkreditierungskommissionen verabschieden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Dokumente, die in den entsprechenden Informationsbroschüren zum Verfahren sowie auf der Homepage von AQAS veröffentlicht werden:

- **Ablauf des Verfahrens** (vgl. Anlagen III.2 und III.21),
- **Leitfaden zur Erstellung** der Selbstdokumentation zur Programm- und Systemakkreditierung in Deutschland (vgl. Anlagen III.18, III.38 und III.39),
- **Prüfkriterien**, die die Kriterien des Akkreditierungsrates inhaltlich widerspiegeln und zudem beispielhafte Indikatoren beinhalten, an denen die Erfüllung eines Kriteriums festgestellt werden kann (vgl. Anlagen III.17, III.36 und III.37).

Die Geschäftsstelle erstellt im Rahmen der Vorbereitung des Verfahrens folgende Unterlagen (vgl. Kapitel II.B.2.6):

- **Kostenvoranschlag** (einschließlich eines Zeitplans),
- **Vertrag**.

Für jedes Verfahren wird frühzeitig ein/e Referent/in als verantwortliche/r **Ansprechpartner/in** bestimmt und der Hochschule bekannt gegeben. Verfahren zur Systemakkreditierung werden grundsätzlich von zwei Referent/inn/en betreut. Die Hochschule erhält von den zuständigen Referent/inn/en fortlaufend Rückmeldungen zum Stand des Verfahrens.

Die Auswahlkriterien sowie das Prozedere zur **Benennung und Bestellung von Gutachter/innen** sind von den jeweils zuständigen Akkreditierungskommissionen festgelegt. Die Beschlüsse sind veröffentlicht (vgl. Anlagen III.7 und III.27).

Jedes Verfahren der Programmakkreditierung wird formal durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Die Hochschule wird zeitnah schriftlich über das Ergebnis informiert. In der Systemakkreditierung erfolgt die Eröffnung des Verfahrens im Zuge der Vorprüfung.

Die AQAS-Akkreditierungskommissionen treffen ihre abschließenden Entscheidungen zur Programm- wie zur Systemakkreditierung auf Basis der einschlägigen Beschlüsse des Akkreditierungsrates, insbesondere die Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung in der jeweils gültigen Fassung bzw. in internationalen Verfahren auf Basis der Regelungen zum Verfahrensablauf (vgl. Anlagen VI.4 und VI.9). Beide Kommissionen haben ihre diesbezüglichen **Entscheidungsprinzipien** in einem expliziten Beschluss niedergelegt, der veröffentlicht ist (vgl. Anlagen III.16 und III.34).

6.2 Professionalität und Integrität

Die Professionalität und Integrität der mit den Verfahren befassten Akteure werden wie folgt gewährleistet:

Referent/inn/en

Die Einstellung und Fortbildung der Referent/inn/en der Geschäftsstelle erfolgen nach den in Kapitel II.A.5.3 beschriebenen Maßgaben. Dabei steht die fachliche Eignung im Vordergrund.

Referent/inn/en werden grundsätzlich nicht zur Betreuung von Verfahren an den Hochschulen eingesetzt, an denen sie z. B. selbst studiert und/oder promoviert und/oder in einem Angestelltenverhältnis gestanden haben.

Die Referent/inn/en von AQAS reflektieren ihre Rolle regelmäßig (z. B. im Rahmen der jährlichen internen Klausurtagung) und haben ihr eigenes Selbstverständnis auch verschriftlicht (vgl. Anlage I.9).

Kommissionen

Bei der Auswahl der Mitglieder der Akkreditierungskommissionen ist AQAS bestrebt, renommierte Expert/inn/en zu gewinnen, die sich bereits zuvor für den Bereich „Studium und Lehre“ engagiert haben und/oder genuin aus der Qualitätssicherung kommen. Dies gilt analog auch für die Vertreter/innen der Berufspraxis. Die Studierendenvertreter/innen für beide Akkreditierungskommissionen werden i. d. R. vom Studentischen Akkreditierungspool vorgeschlagen. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand.

Die Akkreditierungskommissionen werden von der Geschäftsstelle über aktuelle Entwicklungen und Beschlussfassungen innerhalb des Akkreditierungssystems informiert.

Gutachter/innen

Die **Benennung und Bestellung** der Gutachter/innen erfolgt gemäß Beschluss der zuständigen Akkreditierungskommission (siehe oben).

Im Verfahren erfolgt eine **Gleichbehandlung aller Statusgruppen**, d. h. jedes Mitglied der Gutachtergruppe hat die gleichen Rechte und Pflichten zur Mitwirkung am Verfahren und erhält dafür die gleiche Aufwandsentschädigung.

Jede/r Gutachter/in unterschreibt eine **Erklärung**, in der sie/er ihre/seine Bereitschaft zur Mitwirkung am Verfahren sowie ihre/seine Unbefangenheit bezogen auf das jeweilige Verfahren bestätigt (vgl. Anlagen III.8 und III.28).

Die Gutachter/innen für die Programmakkreditierung erhalten zur Vorbereitung eine schriftliche **Handreichung** zur Gutachtertätigkeit, die von der AK^{Prog} beschlossen wurde, sowie weitere Informationen zum Verfahren (vgl. Anlagen III.6 und VI.5).

Die Vorbereitung der Gutachtergruppen für die Systemakkreditierung erfolgt in einem separaten eintägigen **Vorbereitungsworkshop** in der AQAS-Geschäftsstelle.

Die Gutachter/innen erhalten die **Prüfkriterien**, die von der zuständigen Akkreditierungskommission beschlossen wurden.

Vor jeder Begehung findet eine i. d. R. halbtägige Sitzung der Gutachtergruppe statt, in der die Kriterien in Hinblick auf das konkrete Verfahren diskutiert und die einzelnen Gesprächsgruppen vorbereitet werden. Das Ergebnis wird der Gutachtergruppe in Form eines **Gesprächsleitfadens** für die Begehung schriftlich zur Verfügung gestellt.

AQAS bietet jedes Jahr **themengebundene Workshops** an, die auch zur Weiterqualifizierung von Gutachter/innen dienen.

6.3 Interne Feedbackmechanismen

Auf **Ebene der Kommissionen** sind folgende Mechanismen implementiert:

AQAS legt Wert auf eine dialogorientierte Zusammenarbeit mit den Kommissionen. Daher werden Rückmeldungen zu Problemen organisatorischer, technischer oder inhaltlicher Art i. d. R. schon während der Sitzungen gegeben. Im Anschluss an alle Sitzungen der Akkreditierungskommissionen treffen sich die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle, um die Ergebnisse zu reflektieren. Sollte Verbesserungspotential festgestellt werden, wird dies i. d. R. zeitnah bearbeitet.

Die Akkreditierungskommissionen erhalten die Auswertungen der ZEM-Befragung (vgl. Kapitel II.A.6.4) und diskutieren diese. Häufig werden von Hochschulen und Gutachter/innen Aspekte zurückgemeldet, die systemischer Natur sind und nicht in der Verantwortlichkeit von AQAS liegen.

Einmal jährlich führt AQAS eine Feedbackrunde mit den Mitgliedern der Kommissionen durch, bei denen Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten besprochen werden können. In den vergangenen Jahren hat die Geschäftsstelle viel Lob für ihre Arbeit, insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen bekommen. Kritik an organisatorischen Aspekten (z. B. Probleme beim Zugriff von außen auf Dateien) wurde i. d. R. zeitnah geäußert und von AQAS bearbeitet.

Da AQAS die Programmakkreditierung und die Systemakkreditierung als sich ergänzende Verfahren versteht, bei denen es zudem in der Systemakkreditierung Überschneidungen gibt (bspw. Stichproben auf Studiengangsebene), ist es für die Weiterentwicklung der Arbeit der Agentur wichtig, für einen Erfahrungsaustausch zwischen den Kommissionen zu sorgen. Einmal jährlich werden die Sitzungen beider Kommissionen so terminiert, dass ein mehrstündiger Austausch zu den Erfahrungen und typischen Problemen in der Programm- und der Systemakkreditierung möglich ist. Beide Kommissionen und die Geschäftsstelle sehen dies als wichtigen Schritt der internen Qualitätssicherung und des Know-how-Transfers an.

Auf **Ebene der Geschäftsstelle**:

Die Arbeit von AQAS ist von Beginn an durch das Bewusstsein gekennzeichnet, dass gute und akzeptierte Arbeitsergebnisse kontinuierlich nur dann erzielt werden können, wenn auch innerhalb der Geschäftsstelle ein stetiger Austausch und eine kritisch-konstruktive Reflexion der eigenen Arbeit erfolgen. Auf der formalen Ebene sind dafür folgende Elemente vorgesehen:

Ein regelmäßiger **Jour Fixe** (zweimal monatlich) institutionalisiert den Informationsaustausch unter den Mitarbeiter/innen. So können Schwachstellen in den Verfahren und Prozessen frühzeitig erkannt und Lösungen erarbeitet werden. Gleichzeitig bildet der Jour Fixe auch das Forum, um aktuelle, nationale und internationale Beschlüsse und Vorgaben zu besprechen und falls erforderlich in den Materialien einzufügen und in den Verfahren der Agentur umzusetzen. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. I. d. R. nimmt der Vorstandsvorsitzende einmal monatlich am Jour Fixe teil.

Die Referent/inn/en der Geschäftsstelle führen einmal jährlich eine **eintägige Klausurtagung** durch. Unter anderem werden auch in diesem Rahmen aktuelle Entwicklungen diskutiert und die eigene Arbeit reflektiert. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

Innerhalb der Geschäftsstelle werden regelmäßig **interne Arbeitsgruppen** zu aktuellen Fragen, Themenfeldern und Entwicklungen gebildet (z. B. berufsbegleitende Studiengänge, Anerkennung beruflich erbrachter Leistungen, ESG-Konformität etc.). Sie stellen ihre Ergebnisse i. d. R. im Jour Fixe oder der internen Klausurtagung vor. Falls erforderlich, erfolgt daraufhin eine Anpassung von Verfahrensmaterialien. Durch diese themenbezogenen Arbeitsgruppen wird nicht nur gewährleistet, dass AQAS-Dokumente auf Basis aktueller Vorgaben regelmäßig überarbeitet und angepasst werden, sondern auch, dass sich die Referent/inn/en kontinuierlich mit der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung von Studium und Lehre auseinandersetzen.

Zur Reflexion der aktuellen Verfahren finden in der Geschäftsstelle **regelmäßige Sitzungen** unter Leitung einer/s Seniorreferenten/in statt.

Die internen Sitzungen werden zeitlich so organisiert, dass eine **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** möglich ist.

Über die formal vorgesehenen Anlässe hinaus stellt **der gegenseitige Austausch** ein Grundprinzip der täglichen Arbeit dar. So ist es bei AQAS zum Beispiel selbstverständlich, dass Referent/inn/en strittige oder neu auftauchende Fragen mit den Bereichsleiter/innen oder anderen im Thema erfahrenen Kolleg/inn/en besprechen und diese bei allen Unsicherheiten zu Rate ziehen. Zudem werden zur Bearbeitung größerer Projekte (z. B. der Akkreditierung aller kombinatorischen Studiengänge an einer Hochschule) Projektteams gebildet, deren Mitglieder die mit dem Projekt verbundenen Akkreditierungsverfahren in enger Abstimmung betreuen und Querschnittaufgaben gemeinsam erledigen.

Die alltägliche Diskussion über konkrete und allgemeine Verfahrensfragen wird ebenso wie institutionalisierte Sitzungen und Fortbildungen immer wieder zum Anlass genommen, die Funktion und die Instrumente der Akkreditierung sowie die Rolle von Agenturen und Referent/inn/en kritisch zu reflektieren und Veränderungsmöglichkeiten auszuloten. So soll insgesamt eine Atmosphäre geschaffen werden, in der die **Fähigkeit zur Selbstkritik** und die **Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterentwicklung** als Zeichen von Professionalität betrachtet und gelebt werden. Das kommt auch im Selbstverständnis der Referent/inn/en zum Ausdruck (vgl. Anlage I.9)

6.4 Externe Feedbackmechanismen

Seit Dezember 2007 werden Hochschulen sowie Gutachter/innen nach Abschluss des Verfahrens über die Qualität der von AQAS durchgeführten Verfahren der Programmakkreditierung befragt.⁴ Die Durchführung der Befragung wurde aus Gründen der Objektivität bewusst an eine externe Institution ausgelagert. Das Verfahren wird von dem **Zentrum für Evaluation und Methoden der Universität Bonn (ZEM)** durchgeführt. Die Ergebnisse der Erhebungen werden in Halbjahresberichten, die der Vorstand, die zuständige Akkreditierungskommission (AK^{Prog}) sowie die Geschäftsstelle erhalten, zusammengefasst.

⁴ Aufgrund der kleinen Fallzahlen erscheint ein analoges Vorgehen in der Systemakkreditierung bislang nicht notwendig. Hier erhält AQAS i. d. R. mündliches Feedback.

Auf Basis dieser Umfragen zeigt sich seit Jahren ein konstant überaus positives Bild. Generell sind die Gutachter/innen von AQAS mit der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und insbesondere den Referent/inn/en ausgesprochen zufrieden. Die Gutachter/innen fühlen sich gut und angemessen informiert und bewerten das Vorgespräch der Gutachtergruppe in hohem Maße als gut strukturiert. Auf die Frage nach der kompetenten Unterstützung bei der Erstellung des Gutachtens bewegen sich die Angaben konstant im oberen Bereich der Skala (siehe nachfolgende Abbildung).⁵

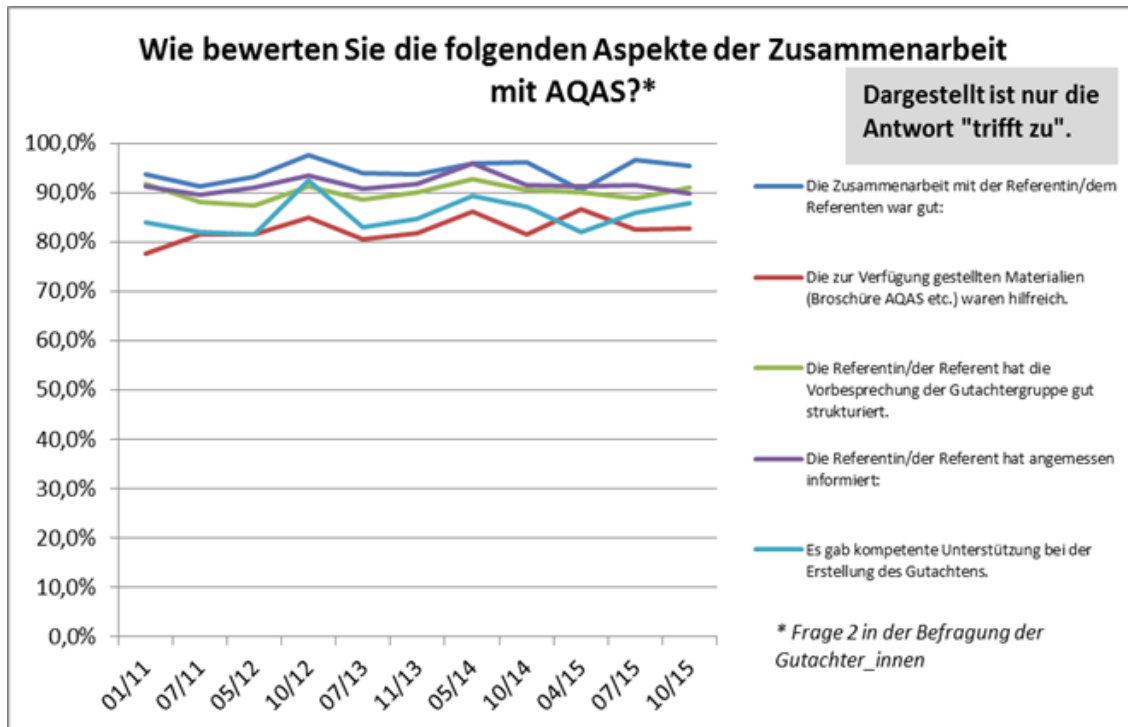


Abbildung 3: Bewertung der Zusammenarbeit mit AQAS

Die Gutachter/innen werden auch gebeten den Ablauf der Begehung (inklusive Vorgespräch) zu bewerten (siehe nachfolgende Abbildung). Im Ergebnis äußerten sie sich positiv über die Zusammenarbeit innerhalb der Gutachtergruppe und die angemessene Moderation durch den/die Referent/in.

⁵ Bei der o. g. Fragestellungen konnten die Gutachter/innen differenzieren zwischen „trifft zu“, „trifft eher zu“, „trifft eher nicht zu“, „trifft nicht zu“. In der oben gewählten Darstellung wird nur die Antwort „trifft zu“ berücksichtigt. Die jeweilige Differenz zu 100 % ergibt sich aus der Verteilung auf die anderen drei Antwortmöglichkeiten. Die Anteile an „trifft eher nicht zu“ und „trifft nicht zu“ liegen insgesamt zwischen 0 und 1 %.

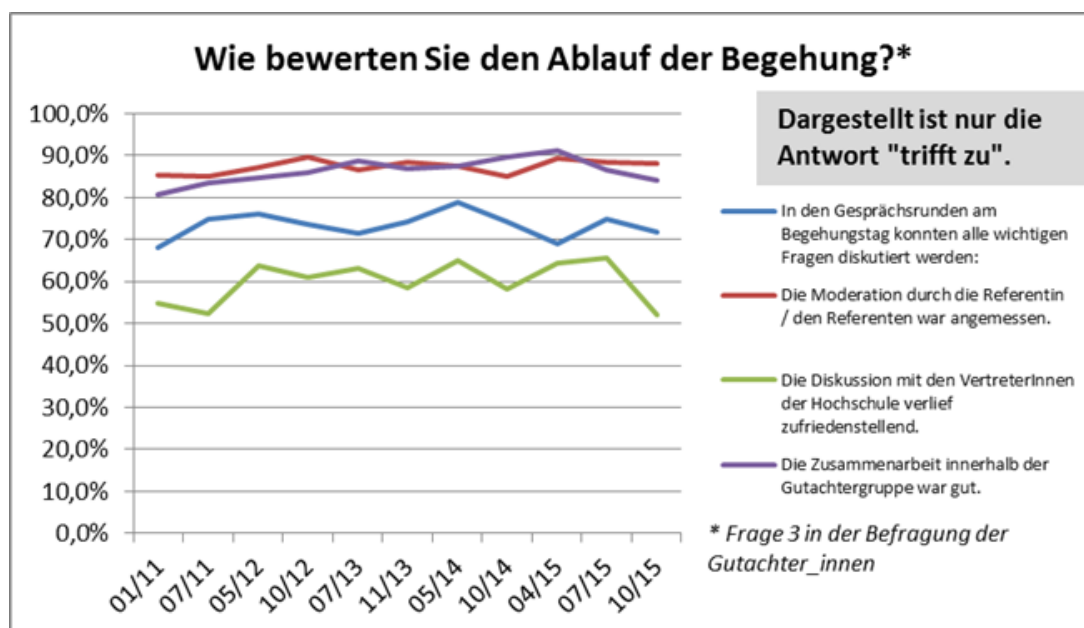


Abbildung 4: Bewertung Ablauf der Begehung

Die Gutachter/innen geben darüber hinaus AQAS eine durchschnittliche Gesamtnote von 1,2 – 1,3, wobei die hohe Zufriedenheit über den Erhebungszeitraum kontinuierlich gleichbleibend ist. Fast alle von ihnen würden AQAS erneut als Gutachter/innen unterstützen (siehe die u. s. Tabelle). Diejenigen Befragten, die nicht mehr als Gutachter/innen zur Verfügung stehen, gaben wiederholt an, entweder das System als Ganzes abzulehnen, die Aufwandsentschädigung als zu niedrig zu empfinden oder in den Ruhestand zu gehen.

Befragungswelle	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
bezogen auf Verfahrens- abschlüsse aus	01/11	07/11	05/12	10/12	07/13	11/13	05/14	10/14	04/15	07/15	10/15
Teilnahme Gutachter/innen⁶	196	320	223	339	248	282	225	201	149	143	214
Rücklaufquote	71,0%	71,0%	65,6%	70,9%	60,5%	68,1%	65,6%	65,0%	53,2%	58,8%	61,0%
Bereitschaft, erneut als Gutachter/in für AQAS tätig zu werden	97,9%	98,1%	98,2%	98,1%	98,0%	98,2%	96,8%	97,0%	98,0%	96,5%	96,2%
Bewertung der Zusammenarbeit mit AQAS (Schulnotenskala)	1,26	1,29	1,25	1,22	1,29	1,28	1,24	1,23	1,25	1,24	1,23

Abbildung 5: Rückmeldungen der Gutachter/innen an Hochschulen

Die Rückmeldungen der Ansprechpartner/innen an Hochschulen zeigen eine größere Varianz im Vergleich zu den Rückmeldungen der Gutachter/innen.

Insgesamt zeigen die Daten, dass AQAS fachlich angemessene Gutachter/innen einsetzt. Die Ansprechpartner/innen bewerteten die fachliche Zusammensetzung der Gutachtergruppen im vergangenen Akkreditierungszeitraum in einem Spektrum von 58 % bis 80 % als angemessen. Diese

⁶ Die Höhe der absoluten Teilnehmer/innenzahlen schwankt in Abhängigkeit davon, wie viele Verfahren in den beiden Kommissionssitzungen abgeschlossen wurden, die in einer Befragungswelle zusammengefasst werden.

Spannbreite überrascht, da die Hochschulen bei der Eröffnung des Verfahrens einen Vorschlag für das fachliche Profil der Gutachtergruppe einreichen können und Einwände gegen die nominierte Gutachtergruppe erheben können. Insofern sind aus Sicht von AQAS ausreichende Mitwirkungsmöglichkeiten vorgesehen. AQAS geht davon aus, dass die kritische Bewertung aus den Clusterakkreditierungen resultiert, bei denen die jeweilige Gutachtergruppe interdisziplinär zusammengesetzt ist und nicht alle Gutachter/innen aus derselben Disziplin stammen. Obwohl sich Hochschulen aus Kostengründen für eine Clusterakkreditierung entscheiden, stellt die Gutachtergruppe bezüglich der fachlichen Zusammensetzung wieder einen Kompromiss dar. Dieses Grundproblem von Clusterbegutachtungen ist verfahrensimmanent und für AQAS nicht lösbar.

Hinsichtlich der Zufriedenheit bezüglich der Begehungen und des Gutachtens lässt sich ein durchaus positives Bild feststellen. Die Hochschulen bestätigen, dass die Gutachten grundsätzlich den bei der Begehung diskutierten Stand wiedergeben. Das gute Ergebnis resultiert aus unserer Sicht auch aus einem jahrelangen Prozess der Optimierung von Gutachten, den AQAS eingeleitet hat. Referent/inn/en sowie die Bereichsleitung und die Geschäftsführung sind beständig bemüht, in Feedbackschleifen die Qualität der Gutachtenstruktur und der deskriptiven Texte zu optimieren.

Je nach Erhebungszeitpunkt stimmen 28 % bis 57 % der befragten Hochschulen zu, dass das Verfahren zur Weiterentwicklung des Studiengangs bzw. der Studiengänge beigetragen hat. AQAS hat u. a. im Rahmen der Mitgliederversammlung die Gründe besprochen, die zu diesem nicht ganz zufriedenstellenden Ergebnis geführt haben. Lässt man eine eher kritische Haltung von Hochschulen gegenüber Akkreditierungsverfahren als Grund außer Acht, gibt es aus unserer Sicht verschiedene Gründe für die Bewertung, die sich hauptsächlich in zwei Argumente zusammenfassen lassen:

- In vielen Hochschulen wurden in den letzten Jahren Prozesse im Rahmen der Qualitätssicherung etabliert, die zur regelmäßigen Weiterentwicklung der Studiengänge beitragen. Dies bedeutet, wenn ein Akkreditierungsverfahren eröffnet wird, sind Studiengänge i. d. R. bereits durch interne Qualitätssicherungsschleifen gelaufen, in deren Rahmen eine Anpassung stattgefunden hat. Die Akkreditierungsverfahren stoßen diese Prozesse zwar an, sind aber nicht mehr der Katalysator für die Weiterentwicklung. Die punktuellen Akkreditierungsverfahren sind aus Sicht der Hochschulen eine Notwendigkeit, die die regelhaft laufenden internen Verfahren ergänzen.
- Die Kriterien des Akkreditierungsrates sind nach Einschätzung vieler Hochschulen zu stark auf die Beachtung formaler Vorgaben ausgerichtet. So geht es in den Verfahren nach Wahrnehmung der Hochschulen z. B. stärker um die korrekte Einhaltung von Kreditpunkten pro Modul, um die Anzahl von Prüfungsleistungen und um korrekte Formulierungen in Modulbeschreibungen als um die inhaltliche Diskussion um Sinnhaftigkeit und Angemessenheit eines Studiengangskonzepts sowie mögliche Weiterentwicklungspotentiale. Die Akkreditierungen haben daher aus Sicht vieler Hochschulen einen eher formalen, prüfenden als einen qualitätsentwickelnden Charakter.

Obwohl AQAS die Kritik der Hochschulen bis zu einem gewissen Grad nachvollziehen kann, sehen wir die Programmakkreditierung grundsätzlich als wertvolles Instrument der Qualitätssicherung an, weil kollegial agierende Gutachter/innen aus dem jeweiligen Fach auf der Ebene von Programmen konkretes Feedback zu Studium und Lehre geben können. Sicherlich ist es für die Akzeptanz der Verfahren an den Hochschulen aber empfehlenswert, die Kriterien und Verfahrensregeln auch auf Programmebene in Richtung Qualitätsentwicklung anzupassen. Diese Perspektive bringt AQAS z. B. in ein Projekt im Rahmen der Experimentierklausel des Akkreditierungsrates ein und erarbeitet dabei ein Modell, in dem die Prüfung formaler Aspekte zugunsten der Diskussion um Qualitätsentwicklung deutlich reduziert wird.

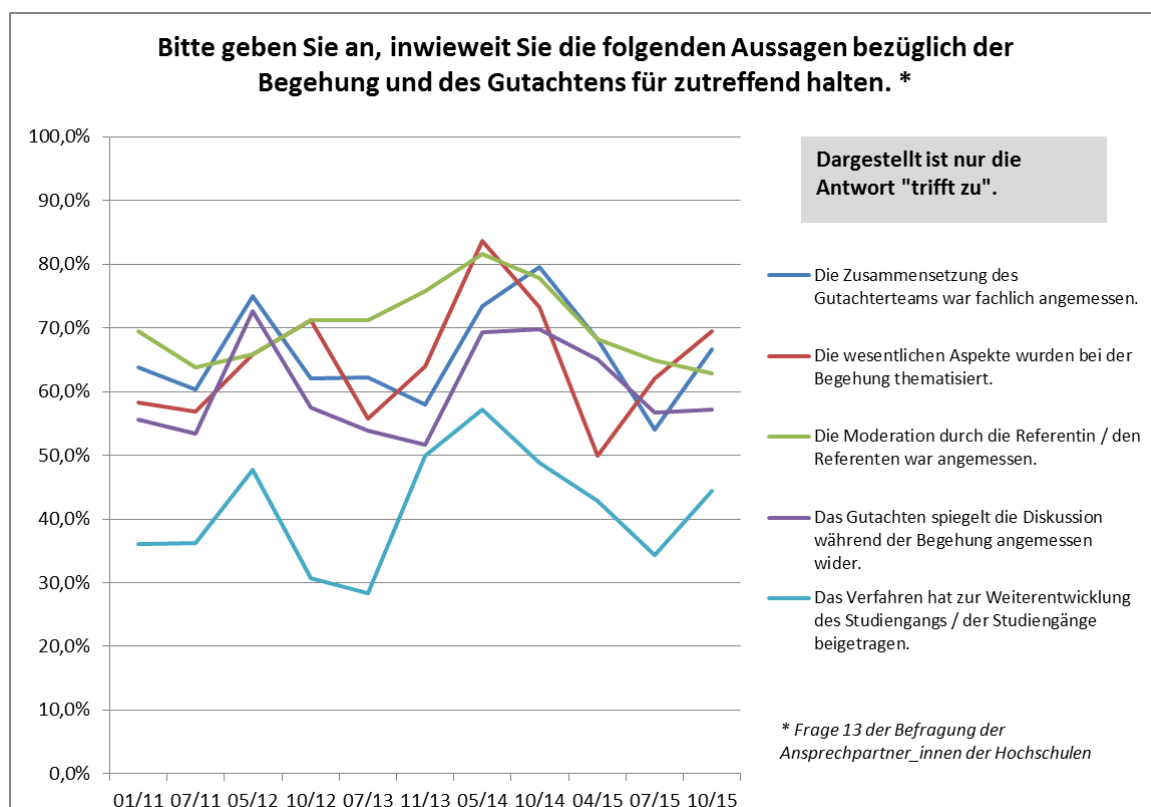


Abbildung 6: Bewertung Begehung und Gutachten durch Ansprechpartner

Nach Schulnoten bewerten die Ansprechpartner/innen an Hochschulen die Zusammenarbeit mit AQAS durchschnittlich zwischen 1,4 und 2,1.

Befragungswelle	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
bezogen auf Verfahrens- abschlüsse aus	01/11	07/11	05/12	10/12	07/13	11/13	05/14	10/14	04/15	07/15	10/15
Teilnahme Hochschulen	33	49	39	46	49	41	37	49	23	21	41
Rücklaufquote	52,2%	54,2%	54,1%	60,3%	53,3%	60,2%	57,5%	47,9%	66,2%	68,2%	46,8%
Bewertung der Zusammenarbeit mit AQAS (Schulnotenskala)	1,6	1,8	1,8	1,9	2,1	1,6	1,4	1,5	1,6	1,8	1,6

Abbildung 7: Bewertung der Zusammenarbeit mit AQAS

Die Geschäftsstelle greift regelmäßig die Rückmeldungen von Seiten der Gutachter/innen und Hochschulvertreter/innen zur Verbesserung von Verfahrensmaterialien und Abläufen auf und nimmt ggf. Aktualisierungen und Anpassungen vor. Diese fließen in die regelmäßige Aktualisierung der Broschüre für die Programmakkreditierung und der Homepage von AQAS ein. Um zukünftig noch genauere Hinweise zu Verbesserungsmöglichkeiten zu erhalten, hat die Geschäftsstelle bei der Überarbeitung des Fragebogens in 2015 Fragestellungen spezifiziert und vermehrt Freitextfelder integriert (vgl. Anlage V.2).

Auch durch die **Rückmeldungen des Akkreditierungsrates** (z. B. im Rahmen der Überwachung) erhält AQAS Hinweise zur Anpassung von Vorgehensweisen und zur Auslegung von Kriterien, die systematisch in die Verfahrensmaterialien von AQAS einfließen (vgl. Kapitel II.A.7).

6.5 Übereinstimmung mit den formalen Vorgaben (Akkreditierungsrat/KMK/ESG)

Neben der Kernaufgabe der Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre hat AQAS den Auftrag, in allen Verfahren zur externen Qualitätsbegutachtung die Einhaltung formaler Kriterien zu prüfen. Diese werden, genau wie die Regeln für die Programm- und Systemakkreditierung, in Deutschland durch den Akkreditierungsrat und die Kultusministerkonferenz vorgegeben; auf europäischer Ebene bilden die ESG die Grundlage für Begutachtungsverfahren. AQAS gewährleistet auf verschiedenen Ebenen, dass diese externen Vorgaben eingehalten werden:

- Die Geschäftsstelle informiert die Hochschulen über die einschlägigen Beschlüsse des Akkreditierungsrates, der KMK und/oder der europäischen Organe. Dies geschieht z. B. in eigens erstellten Broschüren sowie auf der Homepage von AQAS. Die Geschäftsstelle hat für nationale Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung Prüfkriterien auf der Grundlage der jeweiligen Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der KMK und für internationale Verfahren AQAS-eigene Kriterien auf der Grundlage der ESG entwickelt. AQAS stellt den Hochschulen Leitfäden für die Erstellung von Akkreditierungsanträgen zur Verfügung, die die jeweiligen Kriterien und Vorgaben aufgreifen. Die Geschäftsstelle prüft alle Akkreditierungsanträge bezüglich der Einhaltung der formalen Vorgaben und gibt eine Rückmeldung an die Hochschule, falls in den Antragsunterlagen Lücken hierzu erkennbar sind.
- In allen Begutachtungsverfahren informiert AQAS die Gutachtergruppe über die dem jeweiligen Verfahren zugrundeliegenden Kriterien und Vorgaben, die beachtet werden müssen. In den Gutachtenvorlagen für die Programmakkreditierung hat AQAS Leitfragen formuliert, die auf die jeweiligen Kriterien und Vorgaben rekurrieren und die den Gutachter/innen bei der Formulierung der Bewertungen eine Orientierung geben sollen. Die Geschäftsstelle stellt auf diese Weise sicher, dass die Gutachten vollständig sind, d. h. dass zu allen Kriterien und formalen Vorgaben Bewertungen vorliegen.
- Die Geschäftsstelle informiert die Mitglieder der Akkreditierungskommissionen regelmäßig über aktuelle Veränderungen der einschlägigen Beschlüsse der KMK, des Akkreditierungsrates und/oder der europäischen Institutionen. Die Geschäftsstelle bereitet zudem die Dokumente für die Akkreditierungskommissionen unter Einbeziehung der einschlägigen Beschlüsse vor. Die Akkreditierungskommissionen beziehen in ihre Entscheidungen die einschlägigen Vorgaben ein. Die Beschlüsse der Akkreditierungskommissionen orientieren sich zudem an den jeweiligen von dem Gremium verabschiedeten „Regeln über Akkreditierungsentscheidungen“ (vgl. Anlagen III.18 und III.34).

Zum Abgleich der ESG 2015 mit den in Deutschland gültigen Kriterien des Akkreditierungsrates hat AQAS eine Arbeitsgruppe gebildet, die einen Abgleich der Standards und der Kriterien vorgenommen hat (vgl. Kapitel II.B.1). Ziel der AG war es, mögliche Lücken zu identifizieren, so dass diese bei einer Überarbeitung der in Deutschland verwendeten Kriterien und der Instrumente von AQAS geschlossen werden können.

Anlagen:

- Selbstverständnis der Referentinnen und Referenten von AQAS (I.9)
- Ablauf des Verfahrens (Programmakkreditierung) (III.2)
- Handreichung für Gutachter/innen in Verfahren der Programmakkreditierung (III.6)
- Benennung und Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern in der Programmakkreditierung (III.7)
- Erklärung zur Bereitschaft zur Gutachtertätigkeit im Verfahren (Programmakkreditierung) (III.8)
- Regeln über Akkreditierungsentscheidungen (Programmakkreditierung) (III.16)
- Prüfkriterien zur Akkreditierung von Studiengängen (III.17)
- Leitfaden zur Erstellung eines Akkreditierungsantrags (Programmakkreditierung) (III.18)
- Ablauf des Verfahrens (Systemakkreditierung) (III.21)

- Kriterien und Verfahren zur Benennung und Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern für die Systemakkreditierung (III.27)
- Erklärung zur Bereitschaft zur Gutachtertätigkeit im Verfahren (Systemakkreditierung) (III.28)
- Entscheidungsregeln für die Systemakkreditierung (III.34)
- Prüfkriterien für die Zulassung der Hochschulen zum Verfahren der Systemakkreditierung (III.36)
- Prüfkriterien für die Systemakkreditierung (III.37)
- Leitfaden zur Erstellung des Antrags auf Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung (Vorprüfung) (III.38)
- Leitfaden für die Systemakkreditierung (III.39)
- Konzept zur Qualitätssicherung von AQAS e. V. (V.1)
- Fragebogen ZEM-Befragung (V.2)
- Guidelines on Preparing an Application for Programme Accreditation (VI.3)
- Guidelines for Experts in AQAS procedures for Programme Accreditation (VI.5)
- Guidelines on Preparing an Application for Institutional Accreditation (VI.8)

7 Regelmäßige externe Überprüfung der Agenturen (ESG 3.7)

Agenturen unterziehen sich mindestens alle fünf Jahre einer externen Überprüfung um nachzuweisen, dass sie die ESG einhalten.

AQAS unterzieht sich alle fünf Jahre der **Reakkreditierung durch den Akkreditierungsrat** (vgl. Anlage I.12). Da die Vorgaben und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates im Wesentlichen auf den ESG beruhen, werden diese im Zuge der externen Begutachtung durch die Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates thematisiert. Darüber hinaus überprüft der Akkreditierungsrat regelhaft die Qualität der Arbeit der durch ihn zugelassenen Akkreditierungsagenturen in Form von Monitoringverfahren („**Überwachung**“). AQAS diskutiert die Rückmeldungen des Akkreditierungsrates aus den Überwachungsverfahren sowohl mit den Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle als auch mit der zuständigen Akkreditierungskommission sowie dem Vorstand. Hinweise des Akkreditierungsrates, die sich auf eine Verbesserung der Verfahrenspraxis von AQAS insgesamt beziehen, werden in die Prozesse und Verfahrensdokumente von AQAS übernommen.

Seit 2014 hat der Akkreditierungsrat sein Repertoire an Überwachungsinstrumenten erweitert und setzt weniger auf allgemeine aktenbasierte Überprüfungen. Stattdessen findet eine stärkere Dialogorientierung statt. Dabei soll der Fokus auf der Qualitätsentwicklung der Agentur liegen und keine reine Fehlersuche mehr betrieben werden. In diesem Zusammenhang wurden bei AQAS Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung durch jeweils ein Mitglied des Akkreditierungsrates begleitet. Im Juni 2016 hat ein Feedback-Gespräch des Akkreditierungsrates gemeinsam mit AQAS an der Universität [...] stattgefunden, bei dem es um die Durchführung eines Verfahrens zur Akkreditierung lehrerbildender Studiengänge ging. Wir haben diese stärker dialogorientierten Verfahren sehr positiv empfunden, u. a. auch weil die Hochschulen mit einbezogen wurden. Daher halten wir derartige Formen der Überwachung auch für gewinnbringend für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems auf Basis der gelebten Praxis.

Aufgrund einer Vereinbarung des Akkreditierungsrates mit ENQA und da die Vorgaben des Akkreditierungsrates grundsätzlich auf den ESG beruhen, kann eine Erneuerung der **ENQA-Mitgliedschaft** auf Basis des Gutachtens und der Entscheidung des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung der Agentur erfolgen (vgl. Anlage I.13). Im Einzelfall kann die deutsche Agentur eine Rückmeldung von ENQA erhalten, die über die Auflagen und Empfehlungen des Gutachtens des Akkreditierungsrates hinausgehen. In diesem Fall werden die Anmerkungen von ENQA geschäftsstellenintern und mit dem Vorstand diskutiert, um ggf. weitere Verbesserungen einzuleiten. Ähnlich verhält sich der Sachverhalt bei der Erneuerung der **Registrierung im EQAR** (vgl. Anlage I.14). Grundlage der Entscheidung des EQAR ist die Begutachtung und die Entscheidung des Akkreditierungsrates. Das Register behält sich vor, ggf. eigene Aspekte zu den Strukturen oder zur Arbeit der Agentur zurückzumelden, die von AQAS im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses diskutiert werden.

Anlagen:

- Beschluss zur Akkreditierung von AQAS durch den Akkreditierungsrat (I.12)
- Beschluss zur Vollmitgliedschaft bei ENQA (I.13)
- Auszug aus dem European Register (EQAR) (I.14)

B. Standards für die externe Qualitätssicherung

1 Berücksichtigung der internen Qualitätssicherung (ESG 2.1)

Die externe Qualitätssicherung befasst sich mit der Effektivität der in Teil 1 der ESG beschriebenen internen Qualitätssicherungsverfahren.

Die von AQAS bei Akkreditierungsverfahren in Deutschland verwendeten Prüfkriterien basieren sowohl in der Programm- als auch Systemakkreditierung auf den entsprechenden Kriterien des Akkreditierungsrates. Diese wiederum sind in Übereinstimmung mit den – zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung – gültigen ESG von 2005 verfasst. Darüber ist die Berücksichtigung der ESG in den Verfahren von AQAS sichergestellt.

Die ESG wurden im Mai 2015 in Eriwan einer neuen Fassung verabschiedet, die im Hinblick auf einige Aspekte eine perspektivgebende Erweiterung bedeuten, während andere Aspekte (z. B. Student-centred-learning) neu hinzugekommen sind. AQAS sieht sich daher mit der Situation konfrontiert, dass die Regeln des Akkreditierungsrates, die auf die ESG in der Fassung von 2005 Bezug nehmen, nicht in allen Punkten mit den neuen ESG kompatibel bzw. diese nur implizit in den alten Vorgaben wiederzufinden sind. Beispielsweise ist der Nachteilsausgleich in den alten Regeln explizit erwähnt, der Aspekt „Diversity“ hingegen nur implizit.

Die Regeln des Akkreditierungsrates sollen in naher Zukunft überarbeitet werden und dann in weit stärkerem Maße die ESG 2015 widerspiegeln. AQAS begrüßt diesen Prozess sehr und unterstützt diesen im Rahmen der Arbeitsgruppe des Akkreditierungsrates zur Überarbeitung der Regeln. Darüber hinaus hat AQAS eine interne Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen detaillierten Abgleich der aktuellen Vorgaben des Akkreditierungsrates, der Leitfäden und Prüfkriterien von AQAS und der neuen ESG (2015) vorgenommen hat. Die Ergebnisse sind sowohl für die Programm- als auch Systemakkreditierung in je einer Tabelle dargestellt (vgl. Anlage V.6 und V.7).

Bei dem Abgleich der Vorgaben des Akkreditierungsrates mit den ESG fiel auf, dass die geltenden Vorgaben des Akkreditierungsrates zum Teil ein eher formal orientiertes Verständnis von einigen Aspekten widerspiegeln, die die neuen ESG jetzt besonders hervorheben. So werden beispielsweise in den alten Regeln des Akkreditierungsrates Evaluationen gefordert, während in den ESG eher ein Beschwerdesystem erwartet wird. Auch enthalten die neuen ESG einen veränderten Ansatz, der mit Begriffen wie „fair“, „leicht verständlich“ oder „aktuell“ einhergeht, die in den ESG von 2005 und den geltenden Regeln des Akkreditierungsrates noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Diese Unterschiede werden in den Tabellen kommentiert, um diese transparent zu machen (vgl. Anlage V.6 und V.7). Darüber hinaus zeigt die Gegenüberstellung, dass AQAS in einigen Bereichen die geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates in der Vergangenheit bereits im Sinne der ESG 2015 interpretiert hat. Der Abgleich wird die Überarbeitung der Materialien für deutsche Verfahren nach Verabschiedung der neuen Kriterien des Akkreditierungsrates erheblich vereinfachen und beschleunigen.

In internationalen Akkreditierungsverfahren ist AQAS nicht an die Vorgaben des Akkreditierungsrates gebunden und operiert stattdessen auf Basis eines Kriterienkatalogs, der von der jeweiligen Akkreditierungskommission verabschiedet wurde. Da AQAS den Diskussions- und Anpassungsprozess der ESG 2015 aktiv im Rahmen der ENQA-Mitgliedschaft verfolgt hat, konnte für die Programmakkreditierung bereits kurz nach Verabschiedung der ESG 2015 ein Kriterienkatalog beschlossen werden, der auf den ESG 2015 basiert. Für die Akkreditierung auf institutioneller Ebene gilt dies analog (vgl. Anlagen VI.2 und VI.7).

Anlagen:

- Kriterienabgleich Programmakkreditierung/ESG (V.6)
- Kriterienabgleich Systemakkreditierung/ESG (V.7)
- Criteria and Indicators for Programme Accreditation (VI.2)
- Criteria and Indicators for Institutional Accreditation (VI.7)

2 Gestaltung geeigneter Verfahren (ESG 2.2)

Die externe Qualitätssicherung wird so definiert und gestaltet, dass sie ihre Absichten und Ziele erreichen kann und zudem die relevanten rechtlichen Regelungen berücksichtigt.

Die Interessengruppen sind in die Gestaltung und kontinuierliche Verbesserung der externen Qualitätssicherung eingebunden

Die Zwecke und Ziele der Akkreditierungsverfahren sind in Deutschland von der Kultusministerkonferenz und dem Akkreditierungsrat festgelegt und in entsprechenden Beschlüssen veröffentlicht worden. Die Agenturen sind durch eine Vereinbarung mit dem Akkreditierungsrat an dessen Vorgaben gebunden. Der Mustervertrag steht auf der Homepage des Akkreditierungsrates zur Verfügung (vgl. http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Mustervereinbarung.pdf). Darüber hinaus setzen die ESG Leitlinien zur Verfahrensgestaltung, denen sich AQAS in allen Aktivitäten verpflichtet fühlt. Dies gilt sowohl in nationalen also auch in internationalen Verfahren.

Die von AQAS durchgeführten Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung werden so definiert und gestaltet, dass sie diese vorgegebenen Absichten und Ziele erreichen können und zudem die relevanten rechtlichen Regelungen, d. h. die Kriterien des Akkreditierungsrates, die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK sowie landesspezifische Regelungen berücksichtigen.

2.1 Zielsetzung und Selbstverständnis von AQAS e. V.

Agenturintern werden die Ziele der Qualitätssicherung u. a. im **Mission Statement** von AQAS formuliert, das am 7. Juli 2007 durch den Vorstand des Vereins verabschiedet und am 31. Mai 2016 aktualisiert worden ist.

Dem **Selbstverständnis** von AQAS nach sollen die Akkreditierungsverfahren zugleich die Vielfalt von Studiengängen ermöglichen und die Qualität dieser Studienangebote sicherstellen. Durch die Schaffung von Transparenz und die Sicherung des Qualitätsniveaus sollen sie zur internationalen Vergleichbarkeit und Anerkennung von Studiengängen bzw. -abschlüssen beitragen und eine verlässliche Orientierung für Studienbewerberinnen und -bewerber gewährleisten. Im Rahmen von Programmakkreditierungsverfahren überprüfen die Gutachtergruppen insbesondere Studierbarkeit von Studiengängen sowie die Berufsfeld-/Arbeitsmarktorientierung von Abschlüssen aller Hochschultypen. Damit möchte AQAS die Weiterentwicklung des Hochschulstudiums fördern und zur Qualitätsverbesserung beitragen.

Mit der Systemakkreditierung bietet AQAS eine Alternative zur Programmakkreditierung, bei der die Eigenverantwortlichkeit der Hochschule stärker im Vordergrund steht. Hochschulen, die die Qualitätssicherung für ihre Studienprogramme in Eigenregie durchführen, erhalten die Gelegenheit nachzuweisen, dass sie mit ihrem Qualitätssicherungssystem in der Lage sind, die gleiche Qualität sicherzustellen wie die Programmakkreditierung.

Die Verantwortung für Studium und Lehre und deren Qualitätssicherung wird jedoch in jedem Fall von den Hochschulen getragen.

Die **Zielsetzung** von AQAS e. V. ist in der Präambel der Vereinssatzung niedergelegt und dort auch als **Vereinszweck** definiert.

2.2 Zielsetzung der Verfahren

2.2.1 Programmakkreditierung

Gegenstand der Programmakkreditierung durch AQAS sind Bachelor- und Masterstudiengänge staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen. Die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates erfolgt ausschließlich an deutsche Hochschulen. Im Rahmen des Verfahrens wird die Angemessenheit der Ziele und der darin zum Ausdruck kommenden Kompetenzen sowie des Konzepts und die Eignung des Studienprogramms, der Ressourcen, der Organisation und der Qualitätssicherungskonzepte der Hochschulen für die Erreichung dieser Ziele überprüft. Die Beurteilung der Studiengänge durch AQAS orientiert sich dabei einerseits an den von der Hochschule gesetzten Zielen, andererseits an den zu erfüllenden Kriterien und Vorgaben (siehe oben). Das Verfahren zielt auf die Vergleichbarkeit von Studiengängen und damit auf Gleichwertigkeit, nicht Gleichartigkeit.

Bei der **Erstakkreditierung** von Studiengängen liegt der Fokus auf der Fragestellung, ob in Bezug auf Qualität der Studiengangskonzeption und -durchführung sowohl eine „Tauglichkeit für die Zielsetzung“ (*fitness for purpose*, z. B. die Eignung, die erklärten Ziele jedes Programms zu erreichen) als auch die „Tauglichkeit der Zielsetzung“ selbst (*fitness of purpose*, z. B. die Eignung der Zielsetzungen jedes Programms) gegeben ist. Insofern ist bei der Erstakkreditierung i. d. R. nur eine Beurteilung der „voraussichtlichen Wirksamkeit“ des Studienkonzepts möglich.

Bei der **Reakkreditierung** von Studiengängen wird die Aufgabe der Beurteilung der Wirksamkeit der internen Qualitätssicherung insofern erleichtert, als die Hochschule im Antrag darstellen muss, wie das Qualitätssicherungssystem auf Studiengangsebene funktioniert, ob sich das Studiengangskonzept als tragfähig und studierbar erwiesen hat, wie sich die Studierendenzahlen der letzten Jahre entwickelt haben und welche Maßnahmen die Hochschule auf Basis der Daten und Ergebnisse der internen QM-Prozesse ergriffen hat, um auf mögliche Probleme zu reagieren. Auch bei Reakkreditierungsverfahren sind sämtliche Kriterien des Akkreditierungsrates abzuprüfen. AQAS hat darüber hinaus zum Ziel, die Reakkreditierung so zu gestalten, insbesondere auf die Frage zu fokussieren, wie das Studienprogramm seit der Erstakkreditierung weiterentwickelt worden ist.

2.2.2 Systemakkreditierung

Im Rahmen der Systemakkreditierung erhalten deutsche Hochschulen die Gelegenheit nachzuweisen, dass sie mit ihrem Qualitätssicherungssystem in der Lage sind, die gleiche Qualität der Studienprogramme sicherzustellen wie die Programmakkreditierung. Gegenstand der Systemakkreditierung ist dementsprechend das Qualitätssicherungssystem einer Hochschule für den Bereich Studium und Lehre. Im Rahmen des Verfahrens wird überprüft, ob die Hochschule über ein geschlossenes Qualitätssicherungssystem verfügt, innerhalb dessen sie selbst systematisch die Einhaltung der relevanten Kriterien (Akkreditierungsrat, KMK, ESG) sicherstellt und diese regelmäßig überprüft. Die Systemakkreditierung setzt darüber hinaus voraus, dass die Qualitätsentwicklung und -sicherung von Studiengängen in die Steuerung der Hochschule eingebunden ist. Mit einer erfolgreichen Systemakkreditierung erhält eine Hochschule das Recht, auf die Programmakkreditierung zu verzichten und ihre Studiengänge eigenständig zu akkreditieren, d. h. das Siegel des Akkreditierungsrates selbst zu vergeben.

AQAS geht davon aus, dass die Systemakkreditierung für solche Hochschulen eine attraktive Alternative zur Programmakkreditierung darstellt, die in Bezug auf ihr Gesamtkonzept eine stärker qualitätsorientierte Steuerung verfolgen. Die Systemakkreditierung kann ihrerseits dazu beitragen, die auf die Qualität von Studium und Lehre bezogenen Prozesse weiterzuentwickeln.

2.2.3 Internationale Verfahren

Außerhalb Deutschlands bietet AQAS sowohl ein Verfahren zur Akkreditierung von Programmen als auch ein Verfahren mit institutionellem Fokus an. In Programmakkreditierungsverfahren wird geprüft, ob ein Programm die AQAS-Kriterien zur Programmakkreditierung erfüllt, welche in Orientierung an den ESG 2015 entwickelt wurden. Ein Fokus liegt neben der Bewertung der Lehr- und Lernprozesse auch auf dem Erreichen des entsprechenden Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens. Aus der Entscheidung der Akkreditierungskommission resultiert keine direkte Rechtsfolge für die Programme. Die Gutachten und Entscheidungen werden auf der Homepage von AQAS veröffentlicht.

Im internationalen Kontext bietet AQAS anstelle einer Systemakkreditierung eine Akkreditierung auf institutioneller Ebene in Orientierung an den ESG an. Gegenstand des Verfahrens ist ebenfalls das Qualitätssicherungssystem einer Institution, der Fokus liegt hier jedoch in der Überprüfung des Systems mit Blick auf die aus den ESG abgeleiteten Kriterien. Hierbei fokussiert AQAS insbesondere die Wirksamkeit mit Blick auf die Qualität der Studienprogramme der Institution. In Übereinstimmung mit den ESG sind Forschung und Governance nicht explizit Gegenstand des Verfahrens und werden nur in ihren Schnittstellen zu Prozessen von Studium und Lehre thematisiert. Auch dieses Verfahren hat keine direkte Rechtsfolge.

2.3 Einbindung von Interessengruppen

Alle Verfahrensmaterialien von AQAS (Leitfäden, Ablaufbeschreibungen, Handreichungen etc.) werden in der zuständigen Akkreditierungskommission von AQAS diskutiert, ggf. modifiziert und dann beschlossen, so dass (durch eine entsprechende Besetzung der Kommission) eine **Beteiligung aller Stakeholder** (Hochschulen, Studierende, Vertreter/innen der Berufspraxis) gewährleistet wird.

Bei der Auswahl der Mitglieder unserer **Kommissionen** – im Hinblick auf die Verfahrensdurchführung betrifft das besonders die **Akkreditierungskommissionen** – ist es dem Vorstand von AQAS gelungen, Expert/inn/en zu gewinnen, die sich bereits zuvor für den Bereich „Studium und Lehre“ engagiert haben und/oder genuin aus der Qualitätssicherung kommen. Die Studierendenvertreter/innen für beide Akkreditierungskommissionen werden i. d. R. vom Studentischen Akkreditierungspool benannt und sind nach unseren Erfahrungen dadurch sehr gut auf ihre Aufgabe vorbereitet.

Aufgrund der vielfältigen und umfangreichen Expertise, die die Gutachter/innen, die Gremienmitglieder und die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle in die Akkreditierungsverfahren einfließen lassen, erhält AQAS immer wieder Rückmeldungen zur Zweckmäßigkeit der von AQAS entwickelten Prozesse und zur Verfahrensoptimierung insgesamt. Mit der regelmäßigen Befragung von Ansprechpartner/innen an Hochschulen und Gutachter/innen durch das Zentrum für Evaluation und Methoden der Universität Bonn (ZEM) hat AQAS dazu ein systematisches Instrument etabliert (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel II.A.6). Diese Kommentare und Vorschläge gehen entweder unmittelbar in die Abläufe und Materialien der Akkreditierungsverfahren ein oder werden – falls es sich um Themen handelt, die das Akkreditierungssystem insgesamt betreffen – mit den anderen Agenturen und dem Akkreditierungsrat rückgekoppelt.

2.4 Berücksichtigung der relevanten rechtlichen Regelungen

Die Verfahrensmaterialien von AQAS greifen die relevanten externen Vorgaben und rechtlichen Regelungen auf und setzen diese um. Die Geschäftsstelle trägt Sorge dafür, dass die zuständigen Gremien über Veränderungen dieser Rahmenbedingungen informiert und die Verfahrensmaterialien entsprechend angepasst werden.

Alle für die Akkreditierung relevanten Dokumente sind auf der Homepage von AQAS zu finden und werden darüber hinaus in den AQAS-Broschüren zur Programm- und zur Systemakkreditierung veröffentlicht. Um Verfahrenssicherheit zur Akkreditierung lehrerbildender Studiengänge zu schaffen und Gutachter/innen auf die Akkreditierungsverfahren angemessen vorzubereiten, hat AQAS für die

Bundesländer, in denen AQAS dazu tätig geworden ist, separate Sonderbroschüren mit den jeweiligen landesspezifischen Vorgaben erstellt.

2.5 Unterstützung der Hochschulen

AQAS bemüht sich um eine intensive **Öffentlichkeitsarbeit**, um die Hochschulen zu aktuellen Entwicklungen bei AQAS und im Akkreditierungssystem im Allgemeinen zu informieren. Zentrale Informationsmedien dafür sind die Homepage und die Broschüren von AQAS (vgl. Anlagen IV.1 und IV.2). Themen- und anlassbezogen werden auch Newsletter erstellt.

Auch bei der Durchführung der Akkreditierungsverfahren versucht AQAS durch eine hochschulspezifische Gestaltung den Bedürfnissen der einzelnen Hochschulen gerecht zu werden. In der **Programmakkreditierung** erfolgt eine effiziente Verfahrensgestaltung durch die Möglichkeit zur **Clusterbildung**, die mit Synergieeffekten sowohl bei der Vorbereitung der Verfahren auf Hochschuleseite als auch bei der Begutachtung durch die Gutachtergruppen und die Organisation der Verfahren durch die Geschäftsstelle von AQAS verbunden ist.

Darüber hinaus werden verschiedene **Verfahrensmodelle** angeboten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die so genannte „**Modellbetrachtung**“ hervorzuheben, die AQAS zur Akkreditierung von komplexen Kombinationsmodellen wie Zwei-Fach-Studiengängen oder Lehramtsstudiengängen entwickelt hat:

Dabei wird vor der Begutachtung der einzelnen Teilstudiengänge in Clustern eine grundsätzliche Betrachtung des Studienstrukturmodells durchgeführt („Modellbetrachtung“). Gegenstand sind die Grundstruktur und fächerübergreifende Aspekte des jeweiligen Studienmodells (z. B. hochschulweite Einrichtungen zur Beratung und Betreuung von Studierenden, Maßnahmen zur Ermöglichung eines überschneidungsfreien Studiums oder hochschulweite Maßnahmen zur Qualitätssicherung). Mit der Modellbetrachtung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Die Hochschule soll eine Rückmeldung zu Strukturfragen erhalten, die im Rahmen der Begutachtung der einzelnen Fächercluster nur partiell angesprochen werden können,
- es sollen fächer- und studiengangübergreifende Bewertungen vorgenommen werden, die auch Aussagen darüber beinhalten, inwieweit Kriterien des Akkreditierungsrates bereits auf Modellebene (z. B. durch Bestimmungen in einer Rahmenprüfungsordnung) umgesetzt sind,
- es sollen Fragen für die Begutachtung der Fächercluster festgehalten werden, die sich aus dem Modell ergeben, damit sichergestellt ist, dass diese flächendeckend thematisiert werden und der Zusammenhang zwischen Modell- und Fächerebene gewahrt ist.

Zur Durchführung der Modellbetrachtung wird eine „zentrale Gutachtergruppe“ gebildet, deren Mitglieder nach Möglichkeit auch an der Begutachtung der Fächercluster mitwirken sollen, so dass sie auch die Funktion von Multiplikator/inn/en in den Gutachtergruppen erfüllen. Die Hochschule erstellt für die Modellbetrachtung einen Selbstbericht, der auf die fächerübergreifenden Aspekte eingeht. Hierfür stellt AQAS einen Leitfaden zur Verfügung. Im Rahmen der Modellbetrachtung findet eine eintägige Begehung statt, zu der ein Gutachten erstellt wird, das Einschätzungen zu den fächerübergreifenden Aspekten umfasst und gegebenenfalls Fragen aufwirft, die die Gutachtergruppen im Anschluss bei der Begutachtung der Fächercluster berücksichtigen sollen. Soweit kein Änderungsbedarf am Modell konstatiert wird, steht dieses in seiner Grundstruktur bei der Begutachtung der Fächercluster nicht mehr zur Disposition. Die Akkreditierungsentscheidung für kombinatorische Studiengänge in ihrer Gesamtheit erfolgt nach der Begutachtung der einzelnen Fächercluster.

In der **Systemakkreditierung** bestehen aufgrund der engen Vorgaben des Akkreditierungsrates nur wenige Möglichkeiten zur individuellen Ausgestaltung des Verfahrens bzw. der dazugehörigen Prozessschritte. Hier wird AQAS den Bedürfnissen der Hochschulen insbesondere durch die Zusammensetzung der Gutachtergruppe, die zeitliche Gestaltung der Begehung sowie durch die Auswahl der Stichproben gerecht (vgl. Kapitel II.B.3.2.4).

Alle Verfahren von AQAS (Programm- wie auch Systemakkreditierung) sind im Sinne einer umfassenden **Transparenz** sehr rückmeldeintensiv gestaltet: Die Hochschulen erhalten ein Feedback an allen zentralen Verfahrenspunkten (vgl. Kapitel II.B.3).

Darüber hinaus legt AQAS Wert darauf, über die Benennung fester Ansprechpartner/innen innerhalb der Agentur einen durchgehenden **Informationsfluss** sicherzustellen und Referent/inn/enwechsel nach Möglichkeit zu vermeiden. Zur Sicherung der Kontinuität werden die Verfahren der Systemakkreditierung immer von zwei Referent/inn/en der Geschäftsstelle betreut. Bei den in der Programmakkreditierung durchgeführten Modellbetrachtungen (siehe oben) nehmen bei der Begehung zum Modell i. d. R. alle Referent/inn/en teil, denen im Anschluss auch die Betreuung der Cluster obliegt.

2.6 Kalkulation, Vertragsschluss und Abrechnung

AQAS e. V. darf als gemeinnütziger Verein keine Gewinne erzielen. Dennoch ist AQAS e. V. eine privatrechtliche Einrichtung, die sich selbst finanzieren und daher wirtschaftlich agieren und kostendeckend kalkulieren muss. Dabei arbeitet AQAS grundsätzlich mit Pauschalpreisen, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Diese Pauschalpreise wurden empirisch anhand einer exemplarischen Projektzeiterfassung überprüft und haben sich als realistisch erwiesen. Zur Durchführung der Verfahren auf Vollkostenbasis vgl. Kapitel II.C.

Alle im Folgenden angegebenen Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe (derzeit 7 %).

2.6.1 Programmakkreditierung

Ein **Einzelverfahren** (= Programmakkreditierung eines einzelnen Studiengangs oder eines konsekutiven Bachelor-/Masterprogramms) kostet bei AQAS derzeit [...] € (für Mitglieds-hochschulen [...] €). Diese Kosten teilen sich in eine Grundpauschale von [...] € (bzw. [...] € für Mitgliedshochschulen) und eine Verfahrenspauschale von [...] € auf. Die Grundpauschale bildet die in der Geschäftsstelle für dieses Verfahren anfallenden Personal- und Sachkosten während der gesamten Verfahrensdauer ab und wird unmittelbar nach Vertragsschluss in Rechnung gestellt. Die Verfahrenspauschale deckt die Kosten der Begehung einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten sowie der Aufwandsentschädigungen für die Gutachter/innen. Dabei werden die Kosten für den Einsatz einer Gutachterin/eines Gutachters mit [...] € kalkuliert, d. h. in dem genannten Pauschalpreis sind die Kosten für eine vierköpfige Gutachtergruppe enthalten, die aus zwei wissenschaftlichen Fachgutachter/inne/n von Hochschulen, einer Vertreterin/einem Vertreter der Berufspraxis und einer oder einem Studierenden besteht.

Darüber hinaus bietet AQAS an, Studiengänge in gebündelter Form zu begutachten („**Paketakkreditierung**“). Voraussetzung dafür ist nach der aktuellen Beschlusslage des Akkreditierungsrates eine hohe fachliche Affinität der zu begutachtenden Studiengänge. Diese ist nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates nur dann gegeben, wenn die Nähe über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur (Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Naturwissenschaften) hinausgeht und eine disziplinäre Nähe der Studiengänge vorliegt. AQAS legt darüber hinaus Wert darauf, dass die Menge der zusammengefassten Studiengänge soweit überschaubar bleibt, dass alle Studienprogramme bei der Begehung explizit diskutiert werden können. Zudem achten wir darauf, dass alle Studiengänge im Paket durch fachlich einschlägige Gutachter/innen abgedeckt sind und die Gutachtergruppe so zusammengesetzt ist, dass Synergien auftreten und die Gutachter/innen eine Gruppenentscheidung für alle Studiengänge des Pakets treffen können. Eine Paketakkreditierung setzt außerdem voraus, dass die Antragsunterlagen in gebündelter Form zeitgleich und als ein Paketantrag bei AQAS eingereicht werden.

Die Verträge von AQAS nehmen Bezug auf die aktuellen Regeln des Akkreditierungsrates (vgl. Anlage III.1 und III.20). Auch die Kostenvoranschläge von AQAS weisen auf die aktuelle Beschlusslage des Akkreditierungsrates, insbesondere für Verfahren der Bündelakkreditierung, hin

und berücksichtigen diese. Leider müssen wir jedoch immer wieder feststellen, dass dies zwar zur Transparenz des Verfahrens beiträgt, für AQAS aber nicht selten auch zu Wettbewerbsnachteilen führt.

Für die Kalkulation von „Paketen“ gelten folgende Grundsätze:

Pro Paket werden zunächst die Kosten für die Akkreditierung eines Studiengangs in Höhe von [...] € für Mitgliedshochschulen (für Nicht-Mitgliedshochschulen [...] €) zugrunde gelegt. Ein Bachelor- und ein konsekutiver Masterstudiengang werden bei der Kalkulation wie ein Studiengang behandelt. Für jeden weiteren Studiengang im Paket setzen wir, in Abhängigkeit von strukturellen Überschneidungen der Studiengänge, [...] € an. Für jede/n weitere/n Gutachter/in, der/die an der Begutachtung eines Studiengangspakets mitwirkt, werden [...] € angesetzt.

Jedem Kostenvoranschlag ist auch die AQAS-Informationsbroschüre zur Programmakkreditierung beigelegt, die im Anhang zu finden ist. Im Folgenden wird an verschiedenen Stellen gezielt auf die Broschüre verwiesen.

Die Auftragserteilung an AQAS erfolgt über die Hochschulleitung. Die Hochschule erhält von AQAS den vom Vorstandsvorsitzenden und der Geschäftsführung unterschriebenen Vertrag. Der Vertrag wird grundsätzlich mit der Hochschulleitung abgeschlossen. Er regelt den Ablauf des Verfahrens, den Kostenrahmen sowie den angestrebten Zeitplan.

Die Grundpauschale wird unmittelbar nach Vertragsabschluss fällig, die Verfahrenspauschale nach der Entscheidung der Akkreditierungskommission im Anschluss an die Begehung. Die Hochschule erhält darüber jeweils eine gesonderte Rechnung. Basis für die Rechnungsstellung ist immer der Vertrag. Darüber hinaus gehende, nachträgliche Absprachen mit der Hochschule werden ebenfalls schriftlich dokumentiert. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Hochschule im laufenden Paketverfahren den Antrag auf Akkreditierung für einen einzelnen Studiengang zurückzieht.

Wird ein Akkreditierungsverfahren für einen oder mehrere Studiengänge auf der Basis der einschlägigen Regelungen des Akkreditierungsrates ausgesetzt, fallen für die Begutachtung der überarbeiteten Unterlagen Kosten in Höhe von bis zu einer weiteren Verfahrenspauschale an. Wir haben uns zu diesem Schritt entschlossen, nachdem die Zahl der ausgesetzten Verfahren deutlich angestiegen ist. Da die Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren mit relativ großem Aufwand verbunden ist (beispielsweise befassen sich die Gutachter/innen erneut mit den Unterlagen und erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung, ggf. erfolgt eine erneute Begehung der Hochschule) und wir nicht die Preise insgesamt erhöhen wollten, haben wir uns entschieden – dem Verursacherprinzip folgend – den entstandenen Aufwand derjenigen Hochschule in Rechnung zu stellen, die diesen Aufwand verursacht hat. Diese zweite Verfahrenspauschale wird nach der Entscheidung der Akkreditierungskommission zum Verfahren fällig.

Die Kalkulation internationaler Programmakkreditierungsverfahren erfolgt auf Basis der gleichen Grundsätze wie für nationale Verfahren. Aufgrund des unterschiedlichen Charakters eines jeden Verfahrens kalkuliert AQAS die Preise individuell. Die Fixkosten werden durch eine Grundpauschale abgedeckt, die den (im Vergleich zum nationalen Verfahren) höheren internen Aufwand berücksichtigt. Die Verfahrenspauschale beinhaltet die mit der Begehung verbundenen Kosten sowie Aufwendungen der Gutachter/innen. Auch hier erfolgt eine individuelle Kalkulation unter Berücksichtigung längerer Reisezeiten, ggf. ungünstiger Flugverbindungen sowie einer höheren Aufwandsentschädigung für Gutachter/innen.

2.6.2 Systemakkreditierung

In der öffentlichen Diskussion wird immer wieder geäußert, dass Hochschulen sich von der Systemakkreditierung eine Reduktion von Kosten und Aufwand (gegenüber der Programmakkreditierung) erwarten. Dabei wird regelmäßig außer Acht gelassen, dass zwar das von der Agentur durchgeführte Verfahren verglichen mit einer Programmakkreditierung der gesamten Einrichtung schlanker (und kostengünstiger) erscheint, sich jedoch Aufwand von der Agentur auf die Hochschule verlagert, die nach einer erfolgreichen Systemakkreditierung die systematische Überprüfung ihrer Studiengänge auf die Einhaltung der einschlägigen Kriterien (inkl. externer Evaluation) selbst organisieren muss (vgl. Kapitel II.B.3.2.10).

Für die Begutachtung des Qualitätssicherungssystems und den Abschluss des Systemakkreditierungsverfahrens kalkuliert AQAS insgesamt [...] € (zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer).⁷ In diesem Preis enthalten sind auch die Kosten für einen individuellen eintägigen Vorbereitungs-Workshop der Gutachtergruppe für die Systembegutachtung, der sich speziell auf das Verfahren bezieht (vgl. dazu Kapitel II.B.4) sowie die Kosten für eine eventuell notwendige fachliche Erweiterung der Gutachtergruppe zur Durchführung der Stichproben. Die erste Begehung („Informationsbegehung“) umfasst 1,5 Tage in der Hochschule; für die Gespräche im Rahmen der zweiten Begehung mit der Durchführung der Stichproben sind zwei volle Tage an der Hochschule vorgesehen.

Die Kosten für die Vorprüfung belaufen sich auf [...] €. Diese wird bei Vertragsabschluss in voller Höhe fällig. Die Kosten für das eigentliche Verfahren setzen sich aus verschiedenen Pauschalen zusammen, die eine zeitliche Verteilung der Kosten über die Projektlaufzeit ermöglichen, um auch den Fall eines Rücktritts und die damit verbundenen Kosten eindeutig regeln zu können. Vor diesem Hintergrund erfolgt im Vertrag eine Einteilung des Verfahrens in verschiedene Phasen:

(1) Phase I – Informationsbegehung:

Die erste Verfahrensphase beginnt nach der Zulassung der Hochschule zum Verfahren zur Systemakkreditierung. Sie umfasst die Eröffnung des Verfahrens, die Nominierung der Gutachter/innen durch die AK^{Sys}, die erste Begehung sowie die Erstellung eines Kurzprotokolls mit den wesentlichen Ergebnissen der ersten Begehung.

Die Grundpauschale für die erste Verfahrensphase ([...] €) wird nach der Zulassung der Hochschule zur Systemakkreditierung fällig.

Die Verfahrenspauschale für die erste Verfahrensphase ([...] €) wird nach Abschluss dieser Phase mit der Zusendung des Kurzprotokolls der ersten Begehung fällig.

(2) Phase II - Stichprobe:

Die zweite Verfahrensphase umfasst die Vorbereitung und Durchführung der zweiten Begehung (Stichprobe). Sie beginnt mit dem Beschluss der AK^{Sys} zur Zusammensetzung der Stichprobe und endet mit dem Abschluss der zweiten Begehung.

Die Grundpauschale für die zweite Verfahrensphase ([...] €) wird vier Wochen nach der Information der Hochschule über die Beschlussfassung der AK^{Sys} zur Zusammensetzung der Stichprobe fällig.

Die Verfahrenspauschale für die zweite Verfahrensphase ([...] €) wird nach der zweiten Begehung fällig.

⁷ Sollte die Hochschule reglementierte Studiengänge (z. B. lehrerbildende Studiengänge) anbieten, für die nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates innerhalb des Verfahrens eine separate stichprobenartige Begutachtung durchgeführt werden muss, werden die zusätzlichen Kosten für die Durchführung dieser Begutachtung gesondert kalkuliert.

(3) Phase III - Gutachtenerstellung:

Die dritte Verfahrensphase beinhaltet die Abstimmung und Erstellung des Gutachtens der Gutachter/innen zur Systemakkreditierung. Sie beginnt nach der zweiten Begehung und endet mit der Akkreditierungsentscheidung der AK^{Sys}.

Die Pauschale für die dritte Verfahrensphase ([...] €) wird nach der Entscheidung der AK^{Sys} zur Systemakkreditierung fällig.

Anlage zum Vertrag zur Systemakkreditierung sind immer der von der zuständigen Akkreditierungskommission beschlossene Verfahrensablauf, der mit der Hochschule vereinbarte Zeitplan sowie der Kostenvoranschlag.

Beispiele zur Illustration des Zusammenhangs von Kostenvoranschlag, Vertrag und Rechnungen sind in der Anlage beigefügt (vgl. Anlagen III.3 und III.22).

Bisher hat AQAS ein institutionelles Verfahren im Ausland durchgeführt. Die Kalkulation dieses Verfahrens erfolgte individuell und folgte dem Grundsatz der Kostendeckung. Erfahrungswerte, die Grundlage kalkulatorischer Grundregeln sein können, werden erst nach weiteren Verfahren aufgestellt werden können.

Anlagen:

Programmakkreditierung

- Mustervertrag AQAS zur Programmakkreditierung (III.1)
- Beispiel für Kalkulation der Verfahrenskosten und Abrechnung eines Verfahrens (III.3)
- Broschüre zur Programmakkreditierung (IV.1)

Systemakkreditierung

- Mustervertrag AQAS zur Systemakkreditierung (III.20)
- Beispiel für Kalkulation der Verfahrenskosten und Abrechnung eines Verfahrens (III.22)
- Broschüre zur Systemakkreditierung (IV.2)

3 Umsetzung der Verfahren (ESG 2.3)

Die externen Qualitätssicherungsverfahren sind zuverlässig, nützlich und vorab definiert.

Sie werden konsequent durchgeführt und veröffentlicht.

Dazu gehören

- *eine Selbstbewertung oder ein vergleichbares Verfahren;*
- *eine externe Begutachtung, die üblicherweise einen Vor-Ort-Besuch einschließt;*
- *ein Bericht über die externe Begutachtung;*
- *konsequente Folgemaßnahmen.*

Die grundsätzlichen Vorgehensweisen der externen Qualitätssicherung in Deutschland sind – nicht zuletzt durch die europäischen Organisationen ENQA und ECA – weiterentwickelt worden und vielfältig erprobt, so dass sich an der grundsätzlichen Zweckmäßigkeit der externen Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum kaum Zweifel ergeben dürften.

Basis jedes Akkreditierungsverfahrens von AQAS (Programm- wie Systemakkreditierung) ist eine entsprechende **Selbstbewertung** der Hochschule. Dafür stellt AQAS spezielle **Leitfäden** zur Antragserstellung zur Verfügung. In den nationalen Verfahren spiegeln diese die Kriterien des Akkreditierungsrates zur Programm- bzw. Systemakkreditierung inhaltlich wider. Für die internationalen Verfahren greifen die Leitfäden die Vorgaben der ESG auf.

Eine Begutachtung durch externe Expert/inn/en mit einer (Programmakkreditierung) bzw. mehreren (Systemakkreditierung) **Vor-Ort-Besuchen (Begehungen)** ist ebenfalls Bestandteil jedes Akkreditierungsverfahrens. Die Bestellung der Gutachter/innen erfolgt durch die zuständige Akkreditierungskommission.

Alle bei AQAS eingesetzten Gutachter/innen bestätigen ihre Unbefangenheit im Verfahren schriftlich (vgl. Kapitel II.A.3 und II.B.4 und Anlagen III.8 und III.28).

Das abschließende **Gutachten** besteht aus den Bewertungen der Gutachter/innen, die sich an den AQAS-Prüfkriterien (und damit auch an den entsprechenden nationalen bzw. internationalen Kriterien) orientieren, dem jeweiligen Beschluss der Akkreditierungskommission zur Akkreditierung sowie ggf. von der Kommission ausgesprochenen **Auflagen und/oder Empfehlungen** (vgl. Kapitel II.B.6). Das Gutachten wird veröffentlicht. Wenn alternativ dazu das Verfahren ausgesetzt wird, erfolgt nach einer entsprechenden Überarbeitungsphase eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag der Hochschule. Dabei wird die Gutachtergruppe erneut mit dem Sachverhalt befasst.

Wenn im Verfahren **Auflagen** erteilt wurden, wird deren Erfüllung durch die Hochschule von AQAS unter Einbeziehung der Gutachter/innen überprüft. Sowohl das Verfahren zur Überprüfung der Auflagenerfüllung, die Begutachtung der überarbeiteten Unterlagen nach einer Aussetzung als auch die Reakkreditierung selbst sind als **Follow-Up-Prozesse** zu sehen.

AQAS hält sich an das international etablierte Prozedere eines mehrschrittigen Verfahrens:

1. **Selbstbewertung**
2. **Begehung mit Expert/inn/en**
3. **Abschlussbericht**
4. **Follow-Up**

Diese werden nachfolgend für beide Verfahrenstypen beschrieben.

Die entsprechenden Prozesse sind in den Verfahrensmaterialien von AQAS dokumentiert und in den zugehörigen Informationsbroschüren zur Programm- und Systemakkreditierung sowie auf der Homepage von AQAS veröffentlicht.

3.1 Programmakkreditierung: Ablauf des Verfahrens

3.1.1 Vorbereitung des Verfahrens

Vor einer Auftragsvergabe fordern Hochschulen i. d. R. einen Kostenvoranschlag an oder rufen zur Teilnahme an einer Ausschreibung auf. Der entsprechende Kostenvoranschlag wird gemeinsam mit einer AQAS-Broschüre zur Programmakkreditierung versendet, so dass die Hochschule die Möglichkeit hat, sich über die zugrunde liegenden Kriterien sowie über AQAS als Agentur zu informieren.

Bei Beauftragung schließt AQAS einen Vertrag mit der entsprechenden Hochschule über die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens. Anlage zum Vertrag ist der Ablauf des Verfahrens, in der jeweils gültigen Fassung, der von der Akkreditierungskommission beschlossen wurde (vgl. Anlage III.2). Unterzeichnet wird der Vertrag auf Seiten der Hochschule von der Hochschulleitung und dem Dekan/der Dekanin der/s jeweiligen Fakultät/Fachbereichs, an der/dem der Studiengang durchgeführt werden soll bzw. durchgeführt wird. Auf Seiten von AQAS wird der Vertrag vom Vorstandsvorsitzenden und der Geschäftsführung unterschrieben. Ein Mustervertrag befindet sich in Anlage III.1.

Im Kostenvoranschlag wird die Hochschule zu einem unverbindlichen (und kostenlosen) Vorgespräch in der Geschäftsstelle von AQAS eingeladen. Ein Beispiel für die Kalkulation der Verfahrenskosten und Abrechnung eines Verfahrens ist den Anlagen beigelegt (Anlage III.3). Ziel des Vorgesprächs ist es, gemeinsam mit der Hochschule das Verfahren, die Kriterien und die Vorgehensweisen von AQAS zu besprechen, einen Zeitplan zu entwerfen sowie die spezifischen Fragen der Hochschule zu beantworten. Dabei weisen wir darauf hin, dass sich dieses Informationsgespräch ausschließlich auf formale Fragen bezieht und die Geschäftsstelle keine inhaltliche Beratung vornehmen darf. In den letzten Jahren nehmen nur noch wenige Hochschulen das Angebot eines Vorgesprächs in Anspruch; wir führen dies darauf zurück, dass die meisten Hochschulen inzwischen mit den Prozessen der Programmakkreditierung vertraut sind und daher einen geringeren Informationsbedarf haben.

Im Vergleich dazu ist die Anzahl der Ausschreibungen in erheblichem Maße gestiegen. I. d. R. sind die Ausschreibungsbedingungen der Hochschulen nicht auf die Erfordernisse von Akkreditierungsverfahren zugeschnitten, da häufig allgemeine Beschaffungsformulare verwendet werden, die die Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates nicht oder nur in unzureichender Weise berücksichtigen und Angaben erfordern, die aus unserer Sicht nicht zielführend sind (Bestätigung Mindestlohn; Angaben zu Sozialversicherungs-Aspekten etc.).

Auch im Kontext der Auftragsvergabe erleben wir weiterhin einen verschärften Wettbewerb zwischen den Agenturen bei der Gewinnung von Kunden. Bspw. erhalten wir relativ häufig die Rückmeldung, dass bei anderen Agenturen deutlich größere Cluster angeboten werden, die dementsprechend kostengünstiger für die Hochschulen sind, allerdings u. E. den Regeln des Akkreditierungsrates widersprechen, da sie eine angemessene Begutachtung der einzelnen (Teil-)Studiengänge fraglich erscheinen lassen. Nach unserer Auffassung sollte der Akkreditierungsrat an dieser Stelle seine Rolle als Wettbewerbshüter stärker wahrnehmen.

3.1.2 Selbstbewertung

Nach Abschluss des Vertrags, wie oben dargestellt, erstellt die Hochschule einen Selbstbericht („Akkreditierungsantrag“) nach den Vorgaben des Leitfadens von AQAS (vgl. Anlage III.18). Ein vollständiger Antrag umfasst bei erstmaligen Akkreditierungen die folgenden **Unterlagen**:

- Antrag auf Akkreditierung,
- Modulhandbuch (in aktueller Fassung),
- Studien- und Prüfungsordnung (in aktueller Fassung),
- Beispiel für das Diploma Supplement.

Im Falle der Reakkreditierung sind dem Antrag darüber hinaus die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Prüfungs- und Studierendenstatistiken sowie Daten und Kennzahlen zum Studienerfolg, Liste der Titel der 50 letzten Abschlussarbeiten,
- Abschlussgutachten der vorangegangenen Akkreditierung/Akkreditierungsbescheid,
- ggf. Nachweis der Erfüllung von Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung,
- Auswertungen zur internen Qualitätssicherung des Studiengangs.

3.1.3 Verfahrenseröffnung

Die Geschäftsstelle führt eine Vorprüfung im Hinblick auf Einhaltung der formalen Vorgaben der KMK und des Akkreditierungsrates sowie auf Vollständigkeit durch und informiert die Hochschule ggf. über Präzisierungs- und Ergänzungsbedarf.

Für jedes zu eröffnende Akkreditierungsverfahren wird ein Mitglied der Akkreditierungskommission benannt, das für dieses Verfahren als Berichterstatter/in fungiert. Eine Besonderheit des Akkreditierungsverfahrens von AQAS ist, dass die zuständige Akkreditierungskommission (AK^{Prog}) bereits zu Beginn des Verfahrens involviert ist, indem sie eine Entscheidung über die **Eröffnung des Verfahrens** trifft. Auf diese Weise hat die Kommission zudem die Möglichkeit, Anträge, bei denen offensichtlich ist, dass das Verfahren keine Aussicht auf Erfolg hat, zurückzuweisen. Verfahren werden eröffnet, wenn die Antragsunterlagen komplett vorliegen und grundsätzlich den formalen Vorgaben entsprechen. Wenn ein Verfahren nicht eröffnet wird, informiert die Geschäftsstelle die Hochschule über die Gründe; die Hochschule kann den Antrag dann nach einer entsprechenden Überarbeitung nochmals einreichen. Nach der Verfahrenseröffnung wird die Hochschule über die Entscheidung der Kommission informiert. Beispiele für Eröffnungsbriefe finden sich in Anlage III.4.

3.1.4 Gutachterbestellung

Vor der Eröffnung des Akkreditierungsverfahrens wird die Hochschule gebeten, AQAS einen Vorschlag für das fachliche **Profil der Gutachtergruppe** zukommen zu lassen. Namentliche Nennungen von möglicherweise gewünschten Gutachter/inne/n sind nicht möglich. Die Akkreditierungskommission von AQAS entscheidet im Rahmen der Verfahrenseröffnung, ob sie dem Profilvertrag folgt oder das Profil der Gutachtergruppe verändert, zum Beispiel wenn der Profilvertrag fachlich zu eng ist oder diskriminierende Aspekte aufweist. Beispielhafte Profilverträge sind in Anlage III.5 beigefügt. Die Geschäftsstelle kontaktiert die von der Akkreditierungskommission vorgeschlagenen Gutachter/innen und stellt eine Gutachtergruppe zusammen, die dem beschlossenen Profil entspricht. Die Gutachtergruppe wird abschließend durch den/die Berichterstatter/in, den/die Vorsitzende/n der Akkreditierungskommission, eine/n der beiden Vertreter/innen der Berufspraxis sowie eine/n Vertreter/in der Studierenden bestätigt. Auf diese Weise werden alle Stakeholdergruppen in die Benennung und Bestellung von Gutachter/inne/n miteingebunden.

Die Geschäftsstelle informiert die Hochschule über die Zusammensetzung der Gutachtergruppe und räumt der Hochschule eine Frist für begründete Einwände ein, die der AK^{Prog} zur Entscheidung vorgelegt werden. Ein Vorschlags- und/oder ein Vetorecht der Hochschule besteht nicht. Die Geschäftsstelle informiert die Hochschule außerdem über den Termin und den genauen Ablauf der Begehung.

3.1.5 Begehung

Die Gutachter/innen erhalten die Antragsunterlagen und werden gebeten, der Geschäftsstelle eine erste schriftliche Rückmeldung (Vorabstellungnahme) zuzusenden. Beispiele sind in der Anlage beigefügt (vgl. Anlage III.9). Dabei können sie sich an von AQAS zur Verfügung gestellten **Prüfkriterien** orientieren, die die Kriterien des Akkreditierungsrates inhaltlich widerspiegeln und zudem beispielhafte Indikatoren beinhalten, an denen die Erfüllung eines Kriteriums festgestellt werden kann. Die Rückmeldungen werden der Hochschule sowie den anderen Mitgliedern der Gutachtergruppe vor der Begehung zur Kenntnis gegeben. Wenn externe Vertreter/innen (bspw. des Schulministeriums oder der Kirchen) teilnehmen, erhalten diese die Einschätzungen gleichermaßen.

Auf diese Weise wird gewährleistet, dass sich alle an der Begehung beteiligten Personen adäquat vorbereiten können. Hochschulen und Gutachter/innen bringen uns gegenüber regelmäßig zum Ausdruck, dass sie diese Vorgehensweise sehr hilfreich finden, da die Begehungen somit zielgerichtet vorbereitet werden können und die entsprechenden Gespräche strukturierter verlaufen.

Ein Vorgespräch der Gutachtergruppe am Vortag der Begehung dient dazu, die dem Verfahren zugrundeliegenden Kriterien dezidiert zu besprechen sowie über den Antrag zu diskutieren und gemeinsam einen Gesprächsleitfaden zu entwickeln, an dem sich die Gutachter/innen bei den Gesprächen mit der Hochschule orientieren können. Im Rahmen der **Begehung** finden i. d. R. Gespräche mit der Hochschulleitung, der Fachbereichs-/Fakultäts- und Studiengangsleitung sowie den Lehrenden und mit Studierenden statt. Außerdem werden die für den Studiengang relevanten Räumlichkeiten besichtigt. Ein Beispiel für die Tagesordnung eines Vorgesprächs sowie Beispiele für Begehungsabläufe befinden sich in den Anlagen (vgl. Anlage III.10, III.11 III.12).

3.1.6 Gutachtenerstellung

Im Anschluss an die Begehung erstellen die Gutachter/innen ein gemeinsames schriftliches **Gutachten** mit einer Akkreditierungsempfehlung, welches der Akkreditierungskommission als Entscheidungsgrundlage dient. Das Gutachten folgt einer von AQAS vorgegebenen Gliederung, die durch die Akkreditierungskommission festgelegt wurde (zur Gutachtenerstellung vgl. auch Kapitel II.B.6).

Die Geschäftsstelle leitet das Gutachten nach dessen Fertigstellung (gemäß den Regeln des Akkreditierungsrates jedoch ohne die gutachterliche Beschlussempfehlung) an die Hochschule weiter. Der Hochschule wird die Möglichkeit zur **Stellungnahme** gegeben. Die Stellungnahme muss i. d. R. innerhalb von einer Woche schriftlich eingereicht werden.

3.1.7 Verfahrensabschluss

Die Akkreditierungskommission entscheidet auf Grundlage des Gutachtens und der Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule. Sie berät hierüber und spricht einen **Beschluss zur Akkreditierung** aus. In Rücksprache und mit Zustimmung der Gutachtergruppe kann sie sachfremde Aspekte streichen oder (i. d. R. auf Basis der Stellungnahme der Hochschule) sachliche Fehler korrigieren. Die Grundlage für die Entscheidung sind die einschlägigen Beschlüsse des Akkreditierungsrates, insbesondere die Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung in der jeweils gültigen Fassung. Die AK^{Prog} hat ihre diesbezüglichen Entscheidungsprinzipien in einem expliziten Beschluss niedergelegt (vgl. Anlage III.16). Darüber hinaus verzichtet AQAS auf die Vorgabe agenturspezifischer Regelungen.

Die Geschäftsstelle leitet die Entscheidung der Akkreditierungskommission an die Hochschule weiter. Die Hochschule kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch gegen die Entscheidung sowie ggf. erteilte Auflagen einlegen. An dieser Stelle greift das Beschwerdeverfahren von AQAS (vgl. Kapitel II.B.7). Erfolgt kein schriftlicher Einspruch, veröffentlicht AQAS das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens, das Gutachten und die Namen der Gutachter/innen. Seit dem 01.01.2016 sind auch Negativentscheidungen zu veröffentlichen. Auch der Akkreditierungsrat wird kontinuierlich informiert und erhält regelmäßig sämtliche Gutachten sowie den Protokollteil der Kommissionssitzungen zu den Verfahrensabschlüssen. Beispiele für Gutachten können Anlage III.15 sowie VI.6 entnommen werden.

3.1.8 Follow Up: (1) Aussetzung des Verfahrens

Entsprechend den Regeln des Akkreditierungsrates kann die Akkreditierungskommission von AQAS ein Akkreditierungsverfahren aussetzen. Verfahren werden ausgesetzt, wenn die Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung nicht erfüllt sind, aber zu erwarten ist, dass die beantragende Hochschule die festgestellten Mängel innerhalb von 18 Monaten behebt. Vor einer möglichen Aussetzung des Verfahrens erhält die Hochschule die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach spätestens 18 Monaten muss die Hochschule die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen und gleichzeitig überarbeitete Antragsunterlagen vorlegen. Unterbleibt der Wiederaufnahmeantrag in der gesetzten Frist, greift AQAS das Verfahren wieder auf und lehnt die Akkreditierung ab.

Beantragt die Hochschule die Wiederaufnahme des Verfahrens und reicht überarbeitete Antragsunterlagen ein, werden diese an die Gutachter/innen gesandt, mit der Bitte um Prüfung, inwiefern die Mängel nun ausgeräumt wurden. Wenn die Gutachtergruppe es für erforderlich hält, kann eine weitere Begehung durchgeführt werden. Die Gutachtergruppe verfasst erneut ein Gutachten nach den Kriterien des Akkreditierungsrates mit einer Beschlussempfehlung, welches der Akkreditierungskommission neben einer erneuten Stellungnahme der Hochschule als Grundlage für ihre Entscheidung dient. Die Akkreditierungskommission kann zu diesem Zeitpunkt eine Akkreditierung mit oder ohne Auflagen beschließen oder die Akkreditierung ablehnen. Eine weitere Aussetzung des Verfahrens ist nicht möglich.

3.1.9 Follow-Up: (2) Anzeige und Dokumentation der Auflagenerfüllung

Wird eine Akkreditierung mit Auflagen ausgesprochen, ist die Hochschule verpflichtet, die Auflagen umzusetzen und die Umsetzung in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Frist, innerhalb der die Hochschule die Umsetzung anzeigen muss, beläuft sich i. d. R. auf neun Monate.

Die Hochschule wird gebeten zu beschreiben, wie die Auflagen umgesetzt worden sind und welche Änderungen in welcher Weise vorgenommen wurden. Um die Umsetzung zu belegen, sind die entsprechenden Dokumente (z. B. Modulhandbuch, Prüfungsordnung o. ä.) beizulegen.

Die Umsetzung von Auflagen, die sich auf Formalia beziehen (z. B. Veröffentlichung einer Prüfungsordnung), prüft die Geschäftsstelle von AQAS. Auflagen, die sich auf inhaltliche Aspekte beziehen, werden durch ein oder mehrere Mitglieder der Gutachtergruppe geprüft.

Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet die Akkreditierungskommission von AQAS abschließend über die Auflagenumsetzung. Die Hochschule wird nach der Entscheidung schriftlich über das Ergebnis informiert. Falls Nachreichungen oder weitere Überarbeitungen für notwendig gehalten werden, bevor die Auflagen als erfüllt angesehen werden können, kann eine Nachfrist (von i. d. R. drei Monaten) gesetzt werden.

Nach erfolgreicher Auflagenerfüllung wird diese in dem auf unserer Homepage veröffentlichten Gutachten vermerkt. Bei nationalen Verfahren erfolgt auch ein Eintrag in der Datenbank des Akkreditierungsrates.

3.1.10 Erfahrungen

Nationale Programmakkreditierung:

Nach unserer Einschätzung praktizieren wir in der Programmakkreditierung ein sehr ausgereiftes Verfahren mit erprobten und eingespielten Prozessen, die im Laufe der Jahre stetig weiterentwickelt und aktuellen Vorgaben angepasst worden sind. Ein Beispiel für eine Neuerung aus den letzten Jahren ist die Überarbeitung des Gutachtenformats und die klare Trennung von Akkreditierungsentscheidung und Gutachten. Auf Seiten der Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung hat sich eine Entscheidungspraxis entwickelt und gefestigt, die für die Hochschulen zu einem hohen Maß an Berechenbarkeit, Fairness und Vergleichbarkeit führt. Die Tatsache, dass die Beschwerdekommision bislang nur zweimal getagt hat, weil nur sehr selten Beschwerden erfolgen, bestätigt diesen Eindruck.

Negativ auf die Akzeptanz haben sich dagegen vor allem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die damit verbundene teils bewusst irreführende Berichterstattung ausgewirkt. Danach hat sich die Anzahl von Gutachterabsagen merklich erhöht. Weitere Einwände von Seiten der Hochschulen und der Gutachter/innen beziehen sich darauf, dass in den Verfahren zu viel Dokumentationsaufwand mit zu wenig Aussagekraft betrieben werden muss (siehe dazu unten). Auf Gutachter/innenseite kommen zeitliche Aspekte hinzu. Hier haben wir vor allem die Erfahrung gemacht, dass sich die

Verfahrensdauern in den letzten Jahren erhöht haben, da uns die Gutachter/innen für Begehungen nur sehr knappe Zeitfenster anbieten und anderen Verpflichtungen eine höhere Priorität einräumen.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt lag im Akkreditierungszeitraum auf der Akkreditierung lehrerbildender Studiengänge. AQAS hat hier zahlreiche Verfahren der Erst- und Reakkreditierung in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz sowie in Bezug auf Modellprojekte in Hessen, Bayern und Baden-Württemberg durchgeführt. Wie uns Rückmeldungen beteiligter Akteure zeigen, hat die Akkreditierung wesentlich dazu beigetragen, dass die Lehrerbildung an vielen Hochschulen stärker in den Fokus gerückt ist und eine deutliche Qualitätsentwicklung in diesem Bereich erfolgt. Die Einhaltung von KMK-Standards, die angemessene Einbindung von Praxisphasen und der Auf- bzw. Ausbau einer forschungsbasierten Fachdidaktik sind Beispiele für Entwicklungen, die durch die Akkreditierung unterstützt wurden und Nachdruck erfahren haben. Von Seiten des Akkreditierungsrates sollte u. E. darauf geachtet werden, dass auch im Rahmen der Systemakkreditierung gründlich und mit entsprechender Expertise geprüft wird, ob die etablierten Standards auch von systemakkreditierten Hochschulen eingehalten werden.

Ein weiterer Schwerpunkt kann im Bereich von Studiengängen gesehen werden, die sich im Kontext des lebenslangen Lernens und der Verknüpfung von bzw. Durchlässigkeit zwischen Bildungssystemen bewegen. Hierzu gehören insbesondere weiterbildende Studiengänge, duale Studiengänge und die Themenkomplexe berufsbegleitendes Studieren und Anrechnung. Zu beobachten ist in diesem Bereich eine große Vielfalt unterschiedlicher Modelle, die jeweils einer individuellen Betrachtung bedürfen. Eine gute Grundlage bei der Akkreditierung bietet die Handreichung des Akkreditierungsrates für Studiengänge mit besonderem Profilanpruch, da sie zur Systematisierung und Begriffsklärung beiträgt und Standards festschreibt, die von den Hochschulen eingefordert werden können, womit neben der Qualität der Programme an sich auch die Transparenz und Vergleichbarkeit in den Akkreditierungsverfahren gefördert werden.

Im Bereich der Studiengänge mit besonderem Profilanpruch sehen wir zwei Tendenzen: Zum einen gibt es deutlich mehr unseriöse Anbieter und Angebote als im grundständigen Bereich, da es sich vornehmlich um kostenpflichtige Studiengänge handelt. Durch die Konkurrenzsituation geraten zum Teil auch seriöse Anbieter unter Druck, beispielsweise Credits zu vergeben, die nicht ausreichend durch das Erreichen von Lernergebnissen hinterlegt sind. Ein regulatorisches Defizit sehen wir vor allem bei der Frage, in welchem Umfang ein Studium neben einer Berufstätigkeit möglich ist. Hier sind zumindest Richtwerte erforderlich. Derzeit läuft eine Akkreditierungsagentur, die in diesem Punkt eine strenge Auslegung von Studierbarkeit praktiziert, Gefahr, ihre Kunden im Wettbewerb um Studierende zu benachteiligen und deshalb selbst als Agentur Kunden an Mitbewerber zu verlieren.

Zum anderen ist zu beobachten, dass gegenüber der politisch gewollten Durchlässigkeit zwischen Bildungssystemen und der Verknüpfung von hochschulischen und außerhochschulischen Bildungsgängen in der scientific community und damit auch auf Seiten der Gutachter/innen teilweise große Vorbehalte bestehen. Das führt dazu, dass innovative Ansätze in der Akkreditierung zum Teil sehr kritisch beurteilt werden. Hier sollte im Dialog mit den Agenturen beobachtet werden, ob weitere Regelungen – auch zum Schutz politisch gewollter Entwicklungen – notwendig sind.

Insgesamt zeigt die Erfahrung, dass sich die Qualität von Studienprogrammen durch die Akkreditierungszyklen verbessert. Diesen Eindruck bestätigt auch eine Auswertung der Auflagenerteilung in einem ausgewählten Zeitraum: So wurden in den 643 Akkreditierungsverfahren, die zwischen Februar 2015 und Februar 2016 abgeschlossen wurden, 85 % der Studienprogramme mit Auflagen akkreditiert und 13 % ohne Auflagen. Eine Verfahrensaussetzung erfolgte in 2 % der Fälle. Eine Ablehnung der Akkreditierung wurde in diesem Zeitraum nicht ausgesprochen.

Eine AQAS-interne Analyse der in diesem Zeitraum ausgesprochenen Auflagen ergab folgende Verteilung hinsichtlich der Kriterien des Akkreditierungsrates:

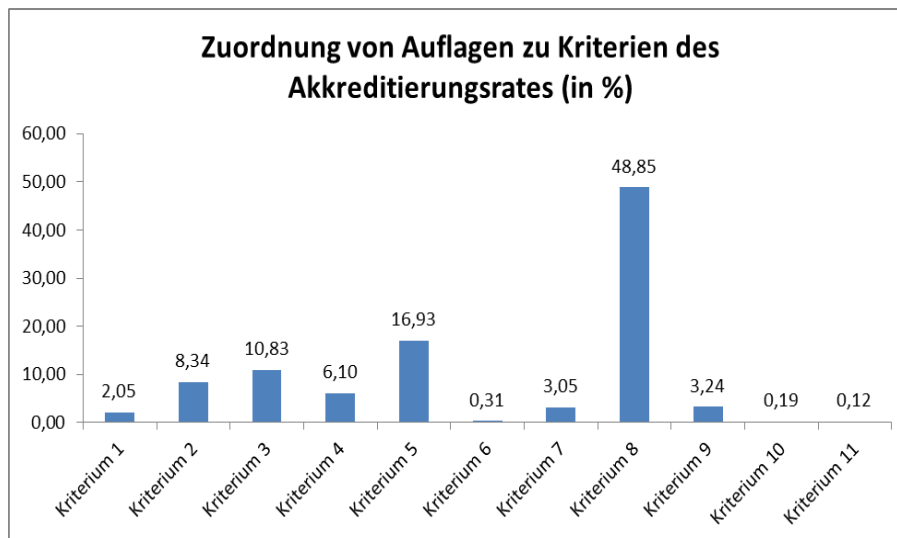


Abbildung 8: Zuordnung von Auflagen zu Kriterien des Akkreditierungsrates

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kriterien des Akkreditierungsrates nicht trennscharf voneinander abgrenzbar sind und bestimmte Auflagen mehreren Kriterien zugeordnet werden können. Wenn zum Beispiel die Vorgabe, dass pro Modul in der Regel eine Prüfung vorzusehen ist, nicht eingehalten wird, ist neben dem Kriterium 2.5 (Prüfungssystem) auch das Kriterium 2.2 (konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem) tangiert, weil die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK nicht eingehalten sind, sowie zum Teil auch das Kriterium 2.4 (Studierbarkeit), weil eine zu hohe Prüfungsdichte die Studierbarkeit beeinträchtigen kann.

Die am häufigsten ausgesprochenen Auflagen betreffen die Überarbeitung des Modulhandbuchs, die Veröffentlichung der Prüfungsordnung, Anpassungen bei Prüfungsformen, Reduktion der Prüfungsdichte, Veröffentlichung bzw. Korrektur des Studienverlaufsplan, Korrektur der Studiendokumente, Definition der Prüfungsform Portfolio und die Überarbeitung von Praxisanteilen.

Die Auflage, die Prüfungsordnung zu veröffentlichen, ist nicht nur eine der häufigsten Auflagen, sondern oftmals auch die einzige Auflage. Hieran lässt sich die Praxis ablesen, dass Hochschulen ihren Antragsunterlagen bei Erstakkreditierungen Entwürfe, bei Reakkreditierungen Änderungsentwürfe der Prüfungsordnung beilegen, da die hochschulinternen Prozesse vorsehen, dass eine Verabschiedung und Veröffentlichung erst nach der Akkreditierung erfolgen, damit mögliche Änderungen, die sich aus Auflagen und Empfehlungen ergeben, vorher eingearbeitet werden können. So muss der Gremienweg nicht doppelt durchlaufen werden und die Anzahl der Änderungsfassungen wird begrenzt. Die genannte Auflage wird folglich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in Kauf genommen. Da sich im Hinblick auf die Umsetzung der entsprechenden Auflage nie Probleme ergeben, könnte überlegt werden, ob man es zur Reduktion des Dokumentations- und Verwaltungsaufwands im Hinblick auf die Erfüllung des Kriteriums 2.8 als ausreichend erachtet, wenn bei Reakkreditierungsverfahren der Änderungsentwurf der Prüfungsordnung vorgelegt wird und die Hochschulleitung bestätigt, dass eine Veröffentlichung nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens erfolgt.

Die Auflagenerteilung macht insgesamt deutlich, dass es insbesondere bei Reakkreditierungsverfahren kaum zu Beanstandungen von grundsätzlichen inhaltlichen „Konstruktionsfehlern“ von Studiengängen kommt, sondern Verbesserungsbedarf vor allem in der Umsetzung und in der Dokumentation gesehen wird. Bei der Umsetzung ist in den meisten Fällen das Prüfungssystem betroffen, weil die Prüfungsformen zu einseitig sind, die Prüfungsdichte nicht auf ein notwendiges Maß begrenzt wird oder Konstruktionen wie „Portfolioprüfungen“ gefunden werden, die

keine tatsächlichen Portfolios darstellen, sondern der Umgehung der Forderung nach modulbezogenen Prüfungen dienen.

Dokumentationsfehler beziehen sich in erster Linie auf die Modulhandbücher und betreffen zum Beispiel inhaltliche oder formale Inkonsistenzen oder eine zu wenig kompetenzorientierte Darstellung der Lernergebnisse. Häufiger wird auch bemängelt, dass an sich sinnvolle Konzepte, die im Gespräch mit der Gutachtergruppe plausibel erläutert wurden, aus der schriftlichen Darstellung im Modulhandbuch nicht zum Ausdruck kommen.

Unsere Erfahrungen und die Auswertung der Auflagen zeigen, dass das gestufte Studiensystem insgesamt mittlerweile etabliert ist und vom Grundsatz her im Sinne der politischen Vorgaben umgesetzt wird, wenn auch Aspekte wie das Prüfungssystem oder die Studierbarkeit weiterhin einer regelmäßigen kritischen Betrachtung bedürfen. Dabei sollte vor allem ein Augenmerk auf Studiengänge mit besonderem Profilanspruch gelegt werden, die zahlenmäßig zunehmen und die Akkreditierung vor besondere Herausforderungen stellen.

Die grundsätzlich positive Entwicklung lässt sich zum einen mit der Wirksamkeit der Erstakkreditierung begründen, die dazu führt, dass Mängel am Profil frühzeitig behoben werden. Zum anderen zeigt sich auch, dass zahlreiche Hochschulen die Vorbereitung von Akkreditierungsverfahren professionalisiert haben und hochschulintern oftmals eine gründliche Beratung und Vorprüfung erfolgen, was bessere Akkreditierungsergebnisse zur Folge hat.

Trotz dieser Tendenzen gibt es eine Reihe von Hochschulen, die nicht auf die Systemakkreditierung umsteigen möchten, zum Beispiel weil

- die Entscheidungen einer externen Einrichtung als objektiver wahrgenommen werden und somit in der Hochschule eher akzeptiert werden,
- sich die Hochschule aus sehr unterschiedlichen Untereinheiten zusammensetzt, die kein hochschulweites Qualitätssicherungssystem mit weitreichenden Befugnissen aufbauen möchten,
- die Programmakkreditierung für die Hochschule kostengünstiger ist,
- die Hochschule sich in einer Situation befindet (z. B. Stellen streichen muss), in der eine saubere Trennung von internen Akkreditierungsentscheidungen und strategischen Entscheidungen schwierig erscheint,
- der Aufwand für den Aufbau von internen QM-Systemen, die einer Systemakkreditierung Stand halten – insbesondere von kleineren Hochschulen – als zu hoch eingeschätzt wird.

Von daher käme es nicht wenigen Hochschulen entgegen, wenn die Programmakkreditierung als erprobte und ausgereifte Alternative zur Systemakkreditierung erhalten und weiterentwickelt würde. Dazu könnte man das Verfahren generell verschlanken und der beklagten Dokumentationsflut entgegenwirken, indem man die Kriterien strafft und im Hinblick auf ihre Aussagekraft auf den Prüfstand stellt. So erfordert zum Beispiel die Frage, ob ein Studiengang die Persönlichkeitsentwicklung fördert, in erster Linie Argumentationsfähigkeit auf Seiten der Hochschule und der Gutachter/innen, lässt sich aber prinzipiell für jeden Studiengang bejahen.

Insbesondere bei Studienprogrammen, die die Erst- und Reakkreditierung erfolgreich durchlaufen haben, würde es sich darüber hinaus anbieten, bei den weiteren Akkreditierungsverfahren den Fokus auf die Weiterentwicklung des Programms und die studiengangsrelevanten Dokumente in ihrer aktuellen Fassung zu legen, während man auf eine weitere Überprüfung in der Regel stabiler Rahmenbedingungen (wie zum Beispiel dem Konzept der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit oder hochschulweiten Beratungsmöglichkeiten) verzichten könnte.

Mit der Teilnahme an der „Experimentierklausel“ des Akkreditierungsrates möchte AQAS gemeinsam mit der Hochschule Pforzheim in dem Projekt „Programmakkreditierung im Fakultätsreview“ diesen Gedanken weiterentwickeln. Ziel des Projekts ist es, die Einhaltung hoher Qualitätsstandards in Studium und Lehre unter Nutzung der Elemente der strategischen Planung und Steuerung der Fakultät zu ermöglichen.

Joint Programmes:

AQAS hat sich in den vergangenen Jahren als Agentur mit einer besonderen Expertise in der Akkreditierung von Joint Programmes positioniert und wird daher auch vom DAAD angefragt, um zu diesem Thema zu referieren, oder führt eigene Workshops dazu durch. Die Geschäftsführerin für Internationales Frau Herrmann hat außerdem die deutschen Agenturen in einer Arbeitsgruppe des Akkreditierungsrates zum Thema Joint Programmes vertreten.

Aufgrund der Erfahrungen die AQAS sammeln konnte, lassen sich folgende Punkte feststellen:

- Die Begriffe sind in Deutschland unklar, daher geben Hochschulen immer wieder an, ihre Studiengänge seien keine „Joint Programmes“, sondern „internationale Studiengänge“, um eine aufwändige Akkreditierung unter Einbeziehung der ausländischen Partner zu vermeiden. Zudem sind die Studierendenzahlen in Joint Programmes häufig gering, so dass der Aufwand für eine Akkreditierung generell gescheut wird. Hier hat die Arbeitsgruppe des Akkreditierungsrates einen Vorschlag erarbeitet, wie Joint Programmes in Deutschland definiert werden, der zukünftig dieses Problem vermeiden helfen soll.
- Fast jedes Joint Programmes stellt einen Einzelfall dar, für den das Vorgehen bei der Akkreditierung bezüglich Begehungsort, Begehungsdauer und Dokumentation zur Akkreditierung einzeln konzipiert werden musste.
- AQAS ist es in der Regel immer gelungen, ausländische Gutachter/innen in die Gutachtergruppen einzubeziehen und/oder deutsche Gutachter/innen zu gewinnen, die über entsprechende internationale Erfahrungen verfügten. Allerdings ist es für eine Agentur aufwändig mit international zusammengesetzten Gutachtergruppen zu arbeiten, was sich sowohl auf die Gutachtersuche und auf die Moderation von Gruppen vor Ort als auch auf die organisatorische Vor- und Nachbereitung bezieht.
- AQAS arbeitet seit einigen Jahren verstärkt daran, die Zusammenarbeit mit ausländischen Agenturen zu intensivieren. So ist unsere Agentur in der Regel auf den zentralen europäischen Tagungen vertreten und informiert die jeweilige nationale Agentur über Begehungen im Ausland, so dass diese die Möglichkeit hat, eine/n Beobachter/in zur Begehung zu entsenden. AQAS hat bei ECA ein Abkommen (MULTRA) unterzeichnet, das eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von europäischen Agenturen stärken und eine gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen erleichtern soll.

Die jeweiligen nationalen Vorgaben für Studiengänge variieren innerhalb Europas und erst recht im Vergleich zu den außereuropäischen Ländern. Die KMK-Vorgaben, die bezüglich Modulgröße, Abschlussgraden und Prüfungsleistungen von ausländischen Vorgaben abweichen, stellten häufig ein Problem bei der Akkreditierung dar bzw. mussten Ausnahmegenehmigungen beim Akkreditierungsrat eingeholt werden. Teilweise unterliegen auch ausländische Hochschulen strengeren gesetzlichen Rahmenvorgaben als deutsche, was eine Abstimmung der Kriterien erschwert. Der European Approach (Akkreditierung ohne nationale Kriterien) kann zukünftig dazu beitragen, die Verfahren für Joint Programmes zu erleichtern.

Auf Basis der Erfahrungen mit der Akkreditierung verschiedenster Joint Programmes ist AQAS zu dem Eindruck gelangt, dass „echte“ Joint Programmes i. d. R. gut durchdachte und auf Basis etablierter Kooperationen funktionierende internationale Studiengänge darstellen. Sie bieten einen inhaltlichen Mehrwert für Studierende und stärken deren interkulturelle Kompetenzen. Darüber hinaus leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Internationalisierung deutscher Hochschulen sowie zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraums. Die Durchführung dieser Akkreditierungsverfahren ist für alle Akteure mit einem höheren Aufwand verbunden, da fremdsprachige Texte erstellt und gelesen werden müssen, Gutachter/innen mit internationaler Erfahrung gesucht werden müssen und der Aufwand für die Reisen z. T. höher liegt als bei rein nationalen Verfahren. Die immer wieder geäußerte Annahme, die Qualität von Joint Programmes sei geringer und die Durchführung der

Verfahren problematischer als bei nationalen Begutachtungen, können wir nicht bestätigen. Bei entsprechender sorgfältiger Vorbereitung aller Beteiligten sind die Prozesse durchaus vergleichbar.

Internationale Programmakkreditierungen

AQAS hat seit Gründung insgesamt 37 Programmakkreditierungsverfahren an ausländischen Hochschulen durchgeführt. Dabei waren die ersten Verfahren im Wesentlichen als Lernprozess für beide Seiten anzusehen, da zum Teil die Instrumente für die internationale Programmakkreditierung erst entwickelt und erprobt werden mussten. In der Regel wurde dabei versucht, die deutschen Kriterien und die ESG (damals in der Fassung von 2005) zu verbinden. Erst seit 2013 hat der Bereich „Internationales“ bei AQAS eine Intensivierung und Professionalisierung erfahren, was sich auch in der Weiterentwicklung der Instrumente niedergeschlagen hat. Diese sind jetzt im Wesentlichen ESG-basiert.

Mehr als die Hälfte der bisher im Ausland durchgeführten Programmakkreditierungsverfahren fallen in den Zeitraum seit 2013, dabei wurden insgesamt 15 Verfahren an moldawischen Universitäten durchgeführt. Bislang lassen sich nur wenige allgemeingültige Erfahrungen ableiten, da die Verfahren einen weit individuelleren Charakter als nationale Verfahren aufweisen. So beeinflusst bspw. der jeweils unterschiedliche kulturelle, geographische und sprachliche Kontext den Verfahrensablauf und die Zeitplanung (z. B. längere Gesprächsrunden durch ggf. notwendigen Dolmetscher-Einsatz, Berücksichtigung ungünstiger Reisezeiten, Klimaunterschiede). Auch mussten bei AQAS etablierte Verfahrensabläufe der Programmakkreditierung angepasst werden, weil sie sich im internationalen Kontext nicht praktikabel erwiesen haben. Da Begehungen in der Regel länger als die in Deutschland üblichen 1,5 Tage dauern, werden Begehungstermine nicht in Abstimmung mit der Gutachtergruppe festgelegt, sondern zuerst definiert und die Gutachter/innen auf den jeweiligen Termin hin angefragt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der in Europa übliche Standardprozess für Begutachtungen (Erstellung eines Selbstberichts, Vor-Ort-Begutachtung, Erstellen eines Gutachtens und Follow-up) in den Ländern, in denen AQAS tätig war, gut durchführbar war. In Moldawien und im Oman ließen sich auch die AQAS-Kriterien, die auf den ESG basieren, problemlos anwenden, da sich die Hochschulen bereits im Vorfeld des Verfahrens mit den Grundlagen der Akkreditierung vertraut gemacht hatten. Die Erfahrungen mit den 15 Akkreditierungsverfahren in Moldawien hat AQAS für das dortige Bildungsministerium zusammengefasst und verschriftlicht.

Anlagen:

Programmakkreditierung

- Mustervertrag AQAS zur Programmakkreditierung (III.1)
- Ablauf des Verfahrens Programmakkreditierung (III.2)
- Beispiel für Kalkulation der Verfahrenskosten und Abrechnung eines Verfahrens (III.3)
- Beispiele Eröffnungsbriefe (III.4)
- Beispiele Profilverträge (III.5)
- Erklärung zur Bereitschaft zur Gutachtertätigkeit im Verfahren (III.8)
- Beispiele Vorabstellnahmen (III.9)
- Beispiel für ein Vorgespräch der Gutachtergruppe (III.10)
- Beispiel Begehungsablauf Einzelverfahren (III.11)
- Beispiel Begehungsablauf Paketverfahren (III.12)
- Beispiele für Gutachten (III.15)
- Regeln über Akkreditierungsentscheidungen (III.16)
- Leitfaden zur Erstellung eines Akkreditierungsantrags (III.18)
- Sample report for Programme Accreditation (VI.6)

3.2 Systemakkreditierung: Ablauf des Verfahrens

3.2.1 Vorbereitung des Verfahrens

Der Ablauf des Systemakkreditierungsverfahrens bei AQAS folgt den einschlägigen Regeln des Akkreditierungsrates. Im Folgenden erfolgt die Darstellung des Verfahrens ohne die Berücksichtigung von Lehramtsstudiengängen.⁸

Zunächst führt die Geschäftsstelle (i. d. R. die Geschäftsführung) die vorbereitenden Gespräche mit den Vertreter/innen der interessierten Hochschulen und informiert diese über Zielsetzung und Ablauf des Verfahrens sowie die dem Verfahren zugrunde liegenden Kriterien. Wenn sich die Hochschule zum Einstieg in das Verfahren entscheidet, schließt AQAS mit der entsprechenden Hochschule einen Vertrag zur Durchführung des Systemakkreditierungsverfahrens ab (vgl. Anlage III.20). Der Ablaufplan, die jeweilige Kostenkalkulation sowie ein Zeitplan sind dabei grundsätzlich Bestandteil dieses Vertrags (vgl. Anlage III.21 und III.22).

Um die Fälligkeiten der jeweiligen Zahlungen sowie die Möglichkeiten der Hochschule zum Rücktritt vom Vertrag klar festlegen zu können, definiert AQAS innerhalb des Haupt-Verfahrens insgesamt drei Phasen:

- (1) **Phase I - Informationsbegehung**
- (2) **Phase II - Stichprobe**
- (3) **Phase III - Gutachtenerstellung**

Zuvor ist es jedoch Aufgabe der Akkreditierungsagentur, vorab zu überprüfen, ob eine Hochschule, die eine Systemakkreditierung beantragt, die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt (Vorprüfung).

Den Ablauf des Verfahrens bei AQAS verdeutlicht die folgende Grafik:

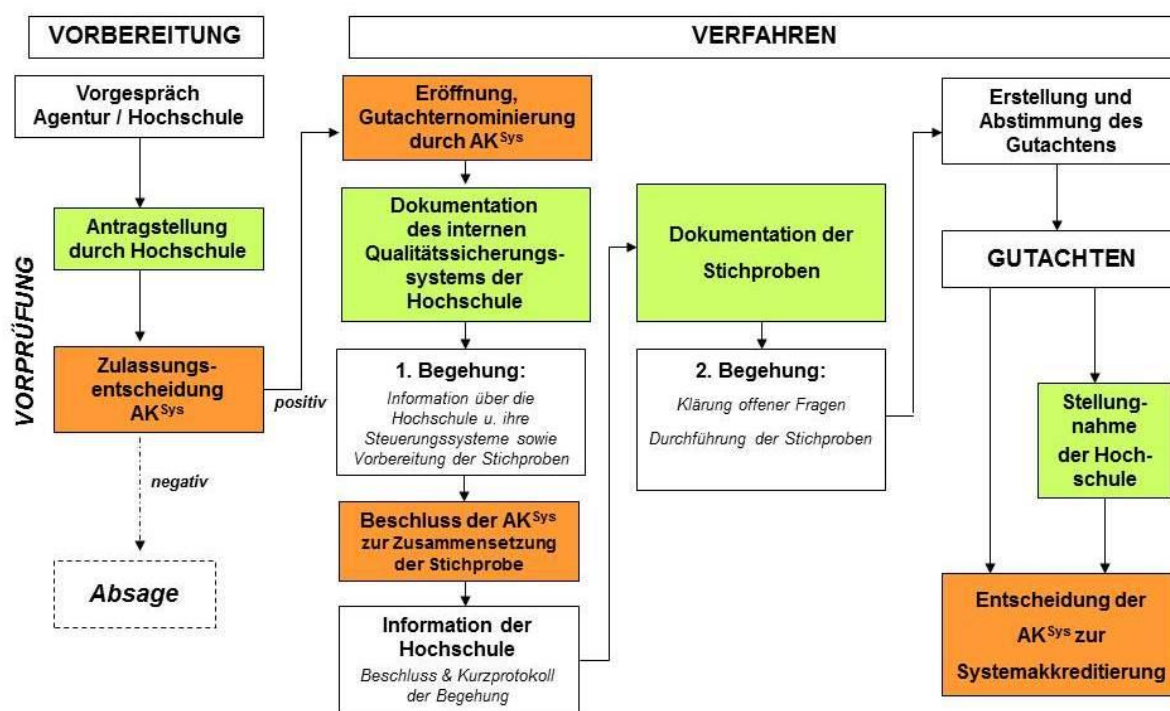


Abbildung 9: Ablauf von Systemakkreditierungsverfahren

⁸ Bietet eine Universität auch Lehramtsstudiengänge an, ist nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates zusätzlich jeweils ein Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp stichprobenartig zu begutachten. Dabei betrachtet AQAS das grundsätzliche Modell der Lehramtsausbildung an der jeweiligen Universität sowie dessen exemplarische Ausgestaltung und Einbindung in die Qualitätssicherung am Beispiel mehrerer Unterrichtsfächer. Dabei wird das zuständige Schulministerium beteiligt.

3.2.2 Vorprüfung

Die Vorprüfung soll gewährleisten, dass nur solche Hochschulen zur Systemakkreditierung zugelassen werden, die die vom Akkreditierungsrat formulierten Voraussetzungen erfüllen. Die Hochschule erstellt nach den Vorgaben des entsprechenden Leitfadens von AQAS die Unterlagen für die Vorprüfung (vgl. Anlage III.38). Darin dokumentiert die Hochschule die erforderlichen quantitativen Daten sowie das Vorhandensein eines formalisierten hochschulweiten Qualitätssicherungssystems in Studium und Lehre sowie dessen Anwendung am Beispiel mindestens eines Studiengangs. Ein Beispiel für einen Prüfbericht zur Vorprüfung befindet sich in Anlage III.23. Die AK^{Sys} diskutiert die Antragsunterlagen und entscheidet auf Basis der entsprechenden Prüfkriterien (vgl. Anlage III.36) über die Zulassung zum Systemakkreditierungsverfahren und damit die Eröffnung des Verfahrens. Die Hochschule wird über die Entscheidung der Akkreditierungskommission informiert (vgl. Anlage III.24).

3.2.3 Gutachterbestellung

Im Anschluss an die Eröffnung des Verfahrens wird die Gutachtergruppe von der AK^{Sys} bestellt (vgl. Kapitel II.B.4). Analog zur Programmakkreditierung besteht auch hier die Möglichkeit, vorab einen Vorschlag für das fachliche Profil der Gutachtergruppe einzureichen. Beispiele für das fachliche Profil einer Gutachter/innengruppe. Ein Beispiel liegt der Anlage bei (vgl. Anlage III.25). Ebenso besteht ein Einspruchsrecht der Hochschule gegen die Zusammensetzung der Gutachtergruppe. Vor der ersten Begehung findet eine Schulung der Gutachtergruppe im Rahmen des vorgesehenen Vorbereitungstreffens statt. Auch in der Systemakkreditierung bestätigen alle beteiligten Gutachter/innen ihre Unbefangenheit in einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung und verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung der im Verfahren zur Verfügung gestellten Unterlagen (vgl. Kapitel II.B.4). Eine Liste aller bisherigen Gutachtergruppen in der Systemakkreditierung liegt der Anlage bei (vgl. Anlage III.40).

3.2.4 Selbstbewertung

Für die erste Verfahrensphase muss die Hochschule nach der aktuellen Beschlusslage des Akkreditierungsrates eine Dokumentation vorlegen, aus der insbesondere die internen Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen, das Leitbild und das Profil der Hochschule, ihr Studienangebot, die definierten Qualitätsziele und das System der internen Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre hervorgehen und die Funktionsweise der Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung deutlich werden. Dabei liegt dem Verfahren die Annahme zugrunde, dass kein „klassischer“ Selbstevaluationsbericht, der eigens für das Verfahren der Systemakkreditierung angefertigt wird, vorzulegen ist, sondern die Hochschulen insbesondere solche Dokumente einreichen, die aufgrund des vorhandenen Steuerungssystems oder des internen Berichtssystems ohnehin vorliegen oder regelmäßig als Teil der internen Qualitätssicherung angefertigt werden.

Der Fokus der Systemakkreditierung liegt somit auf der Begutachtung hochschulinterner Dokumente und Materialien, mittels derer die Funktionsweise des Qualitätssicherungssystems der Hochschule dokumentiert wird. Gleichwohl hat AQAS die Erfahrung gemacht, dass zusätzlich zu diesen Dokumenten eine kurze Selbstbeschreibung benötigt wird, in der diese Dokumente in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden und die den Gutachter/innen die Sichtung und Bewertung der Dokumente im Hinblick auf die Kriterien der Systemakkreditierung erleichtert.

AQAS legt besonderen Wert auf die Unterstützung der Hochschulen in allen Phasen der Systemakkreditierung. AQAS stellt den Hochschulen einen Leitfaden für die Darstellung des Qualitätssicherungssystems zur Verfügung, der sich einerseits an den Kriterien des Akkreditierungsrates zur Systemakkreditierung orientiert und deren Berücksichtigung sicherstellt, der aber andererseits bewusst offen formuliert ist, um den Hochschulen die Möglichkeit zu geben, bei der Selbstdokumentation der Logik ihres Qualitätssicherungssystems zu folgen (vgl. Anlagen III. 39).

Dementsprechend stellt AQAS den Gutachter/inne/n Prüfkriterien für die Systemakkreditierung zur Verfügung, die in allen Phasen des Verfahrens Anwendung finden können. Diese bieten eine Orientierung für Gutachter/innen und stellen sicher, dass alle relevanten Aspekte bewertet werden. Sie gewährleisten gleichzeitig eine einheitliche Informationsgrundlage für die AK^{Sys}. Die „Prüfkriterien für die Systemakkreditierung“ stellen das zentrale Prüfungsraster für das gesamte Verfahren dar und sind damit – anders als die Prüfkriterien für die Vorprüfung – nicht als Kriterienkatalog zu verstehen, der eins zu eins mit dem Leitfaden für eine bestimmte Verfahrensphase korrespondiert (vgl. Anlage III.37). Analog zur Programmakkreditierung werden die Gutachter/innen auch in der Systemakkreditierung vor beiden Begehungen um eine kurze schriftliche Vorabstellungnahme gebeten. Beispiele liegen der Anlage bei (vgl. Anlage III.29).

3.2.5 Begutachtung

Die **erste Begehung** dient vornehmlich dazu, anhand dieser Kriterien zu überprüfen, ob das interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule grundsätzlich geeignet ist, den Kriterien für die Systemakkreditierung zu genügen, d. h. ob alle dafür wesentlichen Elemente innerhalb des Systems verankert sind. Entsprechend den Vorgaben des Akkreditierungsrates können die Gutachter/innen in dieser Phase auch noch Unterlagen nachfordern. Außerdem verständigen sich die Gutachter/innen im Rahmen der ersten Begehung auf die Zusammenstellung der Stichproben und deren Dokumentation. Mit dieser Vorgehensweise soll zum einen der Vorgabe des Akkreditierungsrates Rechnung getragen werden, wonach die Gutachter/innen an der Auswahl der Stichprobe beteiligt sind, zum anderen soll der Gutachtergruppe die Gelegenheit gegeben werden, vor Ort mit der Hochschule abzustimmen, in welcher Weise die Dokumentation der Stichproben auf Basis des jeweiligen Qualitätssicherungssystems am geeignetsten erfolgen kann. Ein Beispiel für den Ablauf einer ersten Begehung liegt der Anlage bei (vgl. Anlage III.30).

Die wesentlichen Ergebnisse der ersten Begehung werden in einem Kurzprotokoll zusammengefasst, welches auch den Vorschlag der Gutachtergruppe zur Stichprobenauswahl beinhaltet (vgl. Anlage III.31). Dieses dient der AK^{Sys} als Beschlussvorlage, die die Anforderungen an die Art der Dokumentation ggf. noch spezifizieren kann. Auf diese Weise wird der Vorgabe des Akkreditierungsrates Rechnung getragen, wonach die Agentur auf Vorschlag der Gutachtergruppe über die konkrete Ausgestaltung der zweiten Begehung und ggf. weitere Gesprächspartner entscheidet. Das Kurzprotokoll mit dem Beschluss der AK^{Sys} zu den Stichproben wird an die Hochschule gesandt, zusammen mit der Mitteilung über den Zeitraum, innerhalb dessen die weiteren Unterlagen bereitgestellt werden müssen.

Der Fokus der **zweiten Begehung** liegt darauf, exemplarisch anhand der ausgewählten Stichprobe zu überprüfen, ob die einzelnen Elemente des Qualitätssicherungssystems in allen Studiengängen der Hochschule Anwendung finden, die angestrebten Wirkungen tatsächlich erzielt werden und die Studiengänge somit den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung entsprechen. Letzteres ist Voraussetzung dafür, dass die Studiengänge das Siegel des Akkreditierungsrates tragen dürfen.

Gegenstand der Stichprobe sind Merkmale, die sich aus den Anforderungen der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen sowie der ländergemeinsamen bzw. landesspezifischen Vorgaben für die Akkreditierung ergeben. Da die Gutachter/innen im Rahmen der Stichprobe das gesamte Fächerspektrum der Hochschule berücksichtigen sollen, kann bspw. ein bestimmter Aspekt in mehreren oder allen Studiengängen der Hochschule überprüft werden. Gegenstand der Stichproben kann auch die Berücksichtigung aller Kriterien innerhalb eines Studiengangs oder mehrerer Studiengänge sein.

Nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates muss die Gutachtergruppe so zusammengesetzt sein, *„dass sie in der Lage ist, die sachgemäße Begutachtung in allen für die Prüfverfahren relevanten Bereichen durchzuführen. [...] Insbesondere zieht die Agentur fallweise weitere Gutachter/innen hinzu, wenn die Durchführung der Stichproben dies erfordert.“* Vor diesem Hintergrund erfolgt im

Rahmen der Stichprobe ggf. eine Erweiterung der Gutachtergruppe um entsprechende fachliche Expertise.

Da die Dokumentation der Stichprobe somit immer von der Ausgestaltung des individuellen Qualitätssicherungssystems der Hochschule abhängt, geht AQAS davon aus, dass es keine einheitlichen Regeln (und somit auch keinen einheitlichen Leitfaden) für die Dokumentation geben kann. Auch der Ablauf der zweiten Begehung ist dementsprechend von der Zusammenstellung der Merkmale in der Stichprobe und der Art der geforderten Dokumentation abhängig. Er wird in jedem Systemakkreditierungsverfahren individuell konzipiert, wobei die Anforderungen der Gutachter/innen sowohl im Hinblick auf die inhaltliche als auch die zeitliche Gestaltung berücksichtigt werden. Ein Beispiel für einen möglichen Ablauf vgl. Anlage III.32.

3.2.6 Gutachtenerstellung

Grundlage für die Entscheidung über die Systemakkreditierung ist das abschließende Gutachten der Gutachtergruppe, das aufbauend auf den Ergebnissen der Begehungen erstellt wird (vgl. Anlagen III.33 und III.35). Darin bewerten die Gutachter/innen, ob das interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule geeignet ist, die Qualifikationsziele und die Qualität der Studiengänge unter Berücksichtigung der ESG, der Vorgaben der KMK und der Kriterien des Akkreditierungsrates zu gewährleisten, und ob dieser Befund durch die Stichproben bestätigt werden konnte. Sollten im Rahmen der Stichproben Mängel festgestellt worden sein, ist zu beurteilen, ob die Qualitätsmängel eine systemische Ursache haben oder ob es sich um Mängel handelt, die nicht dem Qualitätssicherungssystem der Hochschule anzulasten sind.

Die Gutachtergruppe spricht in ihrem Gutachten eine abschließende Beschlussempfehlung für eine Systemakkreditierung ggf. unter Auflagen, eine Aussetzung des Verfahrens oder für die Ablehnung der Systemakkreditierung der Hochschule aus. Vor der abschließenden Entscheidung erhält die Hochschule das Gutachten (ohne die gutachterliche Beschlussempfehlung) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

3.2.7 Verfahrensabschluss

Grundlage für die Entscheidung über die Systemakkreditierung ist das Gutachten inklusive der gutachterlichen Beschlussempfehlung. Die AK^{Sys} trifft auf Basis des Gutachtens sowie ggf. der Stellungnahme der Hochschule die abschließende Entscheidung über die Systemakkreditierung der Hochschule. Um eine Konsistenz der Entscheidungen der AK^{Sys} sicherzustellen und eine Vergleichbarkeit der Systemakkreditierungsverfahren zu gewährleisten, hat sie Entscheidungsregeln für die Systemakkreditierung formuliert, die der Komplexität des Verfahrens und der Entscheidung Rechnung tragen (vgl. Anlage III.34). Im Einzelfall können Gründe oder Konstellationen vorliegen, die eine abweichende Gewichtung von Kriterien notwendig erscheinen lassen.

Spricht die AK^{Sys} eine Systemakkreditierung aus, sind die Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, akkreditiert. Wurde die Systemakkreditierung für eine Teileinheit der Hochschule beantragt, beziehen sich sämtliche Entscheidungen der AK^{Sys} nur auf die Studiengänge dieser Teileinheit.

Mit Übersendung der Unterlagen zum Verfahrensabschluss werden die Hochschulen mit einer erfolgreichen Systemakkreditierung auf die Notwendigkeit der Zwischenevaluation zur Vorbereitung der System-Reakkreditierung hingewiesen (siehe unten).

3.2.8 Follow-Up: (1) Anzeige und Dokumentation der Auflagenerfüllung

Im Falle einer Systemakkreditierung mit Auflagen ist die Hochschule verpflichtet, die Erfüllung der Auflagen innerhalb der gesetzten Frist (i. d. R. neun Monate) anzuzeigen. Dabei erfolgt i. d. R. eine Rückkopplung mit der an der Begutachtung des Qualitätssicherungssystems beteiligten Gutachtergruppe. Die Gutachter/innen erhalten die Dokumentation der Auflagenerfüllung und werden gebeten, diese zu überprüfen. Falls die Gutachter/innen es für notwendig halten, kann eine Telefonkonferenz

oder ein Gesprächstermin mit der Hochschule organisiert werden. Das Votum der Gutachtergruppe zur Erfüllung der Auflagen wird an die AK^{Sys} gegeben, die über die Erfüllung entscheidet. Ggf. kann eine Nachfrist von maximal drei Monaten zur Nachbesserung bzw. Einreichung weiterer Unterlagen gegeben werden.

Nach erfolgreicher Auflagenerfüllung wird diese sowohl in dem auf unserer Homepage veröffentlichten Gutachten vermerkt als auch in der Datenbank des Akkreditierungsrates.

3.2.9 Follow-Up: (2) Zwischenevaluation

Nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates muss nach der Hälfte der ersten Akkreditierungsperiode eine Selbstevaluation (Zwischenevaluation) durchgeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist bei AQAS bewusst schlank gestaltet und dient insbesondere der Selbstvergewisserung der Hochschule bei der Vorbereitung der System-Reakkreditierung.

Dazu erstellt die Hochschule einen Selbstbericht, der im Wesentlichen eine Übersicht der seit der erstmaligen Systemakkreditierung innerhalb der Hochschule durchgeführten Verfahren der Qualitätssicherung beinhaltet und die Erfahrungen und Anpassungen des Qualitätssicherungssystems in dieser Zeit reflektiert. Die Begutachtung erfolgt durch die Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung von AQAS. Das Verfahren wird als schriftliches Verfahren durchgeführt. AQAS erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Zwischenevaluation, der ggf. Empfehlungen zur Behebung von Qualitätsmängeln enthält. Der Bericht wird der Hochschule zur Verfügung gestellt und veröffentlicht.

AQAS hat bislang eine Zwischenevaluation (an der Fachhochschule Münster) durchgeführt und dazu vom Akkreditierungsrat ein positives Feedback erhalten.

3.2.10 Erfahrungen

AQAS hat bis August 2016 zehn Verfahren der Systemakkreditierung erfolgreich abgeschlossen, davon wurden drei Verfahren durch ein Mitglied des Akkreditierungsrates begleitet. Da den Verfahren unterschiedliche Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates zugrunde lagen und die Fallzahlen noch sehr klein sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine statistische Auswertung der Ergebnisse erfolgen. Gleichwohl zeigen sich in den verschiedenen Verfahren Diskussionsschwerpunkte, die Rückschlüsse auf die größten Herausforderungen zulassen, die das Verfahren der Systemakkreditierung für Hochschulen, aber auch für Gutachtergruppen und die Agentur mit sich bringt:

Als Stärke der Systemakkreditierung ist sicherlich zu nennen, dass sie das Thema „Qualitätsentwicklung und -steigerung“ im Bereich Studium und Lehre in den Fokus der strategischen Hochschulentwicklung rückt und somit auch die Steuerungsfähigkeit der Hochschulen stärkt. Die Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates ermöglichen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten der Hochschulen für ihre Qualitätssicherungssysteme (zentral/dezentral), so dass die Hochschulen neben den vorgegebenen Kriterien auch ihre eigenen Kriterien und Maßstäbe bei der Überprüfung ihrer Studiengänge anlegen können. Auf diese Weise erfolgt einerseits eine Förderung der Qualitätskultur an Hochschulen, andererseits besteht die Gefahr einer rein technischen Umsetzung formaler Vorgaben, ohne dass tatsächlich ein Kulturwandel erreicht wird. Dies wird aus Sicht von AQAS insbesondere dadurch verstärkt, dass inzwischen die Fokussierung auf die Selbstakkreditierungsrechte, die die Hochschule mit einer erfolgreichen Systemakkreditierung erwirbt, in den Vordergrund des Verfahrens gerückt ist.⁹ Dies resultiert aus der systematisch explizit gewollten Gleichwertigkeit von Programm- und Systemakkreditierung (bzw. interner Akkreditierung), die dazu führt, dass ein Studiengang nach der entsprechenden Qualitätsprüfung das Siegel des Akkreditierungsrates tragen darf. Mit der (hochschulinternen) Vergabe dieses Siegels ist eine Qualitätsaussage verbunden, die

⁹ Der Begriff der „Selbstakkreditierung“ bzw. „Selbstakkreditierungsrechte“ im Zusammenhang mit einer erfolgreichen Systemakkreditierung ist in den Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates noch nicht verankert. In den Papieren des Akkreditierungsrates findet sich diese Formulierung erstmals in Drs. AR 58/2013 (Maßnahmen zur Verbesserung der Information und Kommunikation mit Hochschulen in Bezug auf die Systemakkreditierung).

impliziert, dass der entsprechende Studiengang die vom Akkreditierungsrat formulierten Qualitätskriterien erfüllt, so dass im Verfahren der Systemakkreditierung insbesondere darauf geachtet wird, dass die Hochschule die Erfüllung dieser Kriterien in ihrem Qualitätssicherungssystem systematisch und regelhaft prüft und sicherstellt. Die Hochschule muss darüber hinaus klar definieren, wann ein Studiengang das Qualitätssicherungssystem durchlaufen hat und somit die Siegelvergabe (und ggf. auch wieder ein Entzug) erfolgt. Das führt zwangsläufig dazu, dass einige Hochschulen intern die Mechanismen der Programmakkreditierung (bis hin zur hochschuleigenen Akkreditierungskommission) nachbilden, so dass bisweilen nur ein geringer Mehrwert gegenüber der Programmakkreditierung erkennbar wird. Ein Mehrwert liegt i. d. R. darin, dass ein Aufbau von Wissen und Erfahrung, welches in dem bisherigen Verfahren der Programmakkreditierung den Agenturen vorbehalten war, nun auch innerhalb der Hochschule entsteht. Auf der anderen Seite sehen wir die Gefahr, dass selbstreferentielle Systeme entstehen, weil Hochschulen zwar alle relevanten Aspekte in ihrem Qualitätsmanagementsystem verorten, jedoch ohne eine objektive Prüfung des entsprechenden Sachverhalts vorzusehen, wie eine Programmakkreditierung sie leisten würde (bspw. turnusmäßige Aktualisierung der Modulbeschreibungen durch die Fachverantwortlichen ohne weitere Überprüfung oder Überprüfung nur durch interne QM-Stelle ohne entsprechende Fachexpertise).

AQAS hat in den bisherigen Verfahren auch die Erfahrung gemacht, dass Hochschulen zum Teil die Möglichkeit der internen Akkreditierung gar nicht für alle ihre Studiengänge nutzen, sondern einige Studiengänge in der Programmakkreditierung belassen möchten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Verfahren der internen Qualitätssicherung besonders aufwändig erscheint (bspw. bei Kooperationsprogrammen oder Joint Programmes) oder mit der Programmakkreditierung andere Arten der Anerkennung (z. B. bei der Architektenkammer) verbunden sind. Wir erleben aber auch Hochschulen, in denen einzelne Fachbereiche offen kommunizieren, dass sie die Begutachtungsergebnisse externer Agenturen für objektiver und auch für hilfreicher für die Weiterentwicklung ihrer Studiengänge halten und deshalb zusätzlich zur Beteiligung am internen QM ihrer Hochschule bei der Programmakkreditierung bleiben möchten. Viele Hochschulen haben AQAS die Rückmeldung gegeben, dass sie an der Programmakkreditierung diesen fachlichen Austausch auf Augenhöhe schätzen, u. a. weil sich die Gutachtergruppe mit den Spezifika der jeweiligen Disziplin auseinandersetzen kann.

Vor diesem Hintergrund versteht AQAS das mit der erfolgreichen Systemakkreditierung verbundene Recht zur Selbstakkreditierung nicht als Pflicht, sondern akzeptiert auch Qualitätssicherungssysteme, die in bestimmten Bereichen weiterhin eine Programmakkreditierung vorsehen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Vergleichbarkeit der Ergebnisse von Programm- und Systemakkreditierung aus Sicht von AQAS erst dann vollständig möglich sein wird, wenn die systemakkreditierten Hochschulen analog zu den Agenturen dazu verpflichtet werden, die Ergebnisse und Entscheidungen aus den hochschuleigenen Qualitätssicherungsverfahren („interne Akkreditierungen“) zu veröffentlichen. Diese Transparenz würde sicherlich auch zu einer breiteren Akzeptanz des Verfahrens in der Öffentlichkeit beitragen. Noch weitgehend ungeklärt ist aus unserer Sicht hingegen die internationale Anerkennung der Systemakkreditierung und damit der auf diesem Weg akkreditierten Studienprogramme. Aus unserer Sicht wäre es Aufgabe des Akkreditierungsrates, in diesem Zusammenhang verstärkt Netzwerkarbeit zu leisten (z. B. über ENQA), um auch im internationalen Kontext Vertrauen gegenüber dem Verfahren der Systemakkreditierung zu schaffen.

Das Verfahren der Systemakkreditierung ist ein hochkomplexes Verfahren. Die Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates weisen einen hohen Abstraktionsgrad auf, um den verschiedenen Hochschultypen und den zahlreichen Möglichkeiten zur Gestaltung von Qualitätssicherungssystemen gerecht zu werden. Diese Regeln müssen von den Gutachtergruppen an der Realität der Hochschule gespiegelt werden, wobei sich erst allmählich Benchmarks und Standards etablieren, die als Maßstab herangezogen werden können. Nach unseren bisherigen Erfahrungen erleben Gutachtergruppen derzeit i. d. R. Qualitätssicherungssysteme, deren Aufbau noch nicht abgeschlossen ist. Somit geht es immer um die Begutachtung von „Work in Progress“, was dazu führt, dass im laufenden Verfahren

zahlreiche Dokumente und Informationen nachgereicht werden, mit denen die Gutachtergruppen umgehen müssen. In diesem Kontext haben sich die im Verfahren vorgesehenen Stichproben als sehr bedeutsam erwiesen: Über die in den Stichproben eingesehenen studiengangsbezogenen Anwendungsbeispielen wird das jeweilige QM-System für die Gutachtergruppen operationalisiert und damit „greifbarer“. Insbesondere das Nachvollziehen der einzelnen Prozess-Schritte am Beispiel eines Studiengangs („Programmstichprobe“) hat sich als sehr hilfreich erwiesen.

Auch die Rolle der Agentur verändert sich: Aufgrund der Komplexität des Verfahrens, des hohen Abstraktionsgrads und des noch nicht in der Fläche vorhandenen Erfahrungswissens auf Gutachterseite ist AQAS in Verfahren der Systemakkreditierung in verstärktem Maße gefordert, Erfahrung und Know-How einzubringen, um eine vollständige und regelkonforme Verfahrensdurchführung zu gewährleisten.

Die verbindliche Dokumentation von Vorgehensweisen ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Systemakkreditierung. Hochschulen stehen somit vor der Herausforderung, seit langem gelebte Vorgehensweisen zu verschriftlichen und Ergebnisse einzelner Prozessschritte in einer Weise zu dokumentieren, dass diese für Dritte nachvollziehbar sind.

Eine besondere Aufmerksamkeit im Verfahren liegt nach den Erfahrungen von AQAS stets auf der Einbindung externer Expertise in die interne Qualitätssicherung, mit der die Hochschulen das Kernelement der Programmakkreditierung, nämlich das Peer Review, durch ihr internes QM ersetzen. Zu diesem Themenkomplex werden relativ häufig Auflagen erteilt, in denen es i. d. R. darum geht, alle Statusgruppen zu beteiligen, die Unabhängigkeit der Externen im Sinne der ESG sicherzustellen sowie systematisch zu gewährleisten, dass in den externen Evaluationen die für die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates relevanten Themen, die fachliche Expertise erfordern, vollständig behandelt und unter Berücksichtigung der entsprechenden Kriterien dokumentiert werden. Häufig bleibt im Verfahren offen, welchen Verbindlichkeitsgrad das externe Feedback hat, so dass Hochschulen selbst dafür Sorge tragen müssen, dass objektive Entscheidungen zu möglichen Maßnahmen im Sinne eines Follow-up-Prozesses getroffen werden. Nur wenn dies gewährleistet ist, kann sichergestellt werden, dass das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule die Programmakkreditierung adäquat ersetzen kann. Leider werden bei den von den Hochschulen selbst durchgeführten externen Evaluationen häufig keine studentischen Gutachter/innen beteiligt, so dass die Beteiligung der Studierenden auf die eigenen Studierenden beschränkt wird. Mit gewisser Sorge beobachten wir darüber hinaus, dass insbesondere an Universitäten die Tendenz besteht, die Auseinandersetzung mit Vertreter/innen der Berufspraxis auf ein Minimum zu beschränken. Auch wenn dem Stakeholder-Prinzip prinzipiell Rechnung getragen wird, sehen wir die Gefahr eines „Ausbootens“ der genannten Gruppen.

Es ist im Rahmen einer Systemakkreditierung kaum möglich zu eruieren, inwiefern das QM-System einer Hochschule flächendeckend Einfluss auf einzelne Studiengänge nimmt. Dieser Schritt liegt in der Verantwortung der jeweiligen systemakkreditierten Hochschule. AQAS geht davon aus, dass letztendlich erst die System-Reakkreditierung die „Nagelprobe“ dafür sein wird, ob sich das Qualitätssicherungssystem einer Hochschule an der Realität bewährt hat. Erst dann wird man feststellen können, ob das Qualitätsmanagement an der Hochschule tatsächlich gelebt wird, sich die Erwartungen der Hochschule erfüllt haben und ob das QM zum proaktiven Steuerungselement geworden ist, dessen Ergebnisse auf Studiengangsebene mit den Ergebnissen der Programmakkreditierung vergleichbar sind. In diesem Kontext sehen wir insbesondere die Gefahr, dass Hochschulen ihre eigenen internen Regeln umgehen und den Weg zur internen Akkreditierung in einer Weise verkürzen, dass eine vollständige Überprüfung der relevanten Kriterien nicht mehr gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund beobachten wir mit großem Interesse die Weiterentwicklung der Verfahrensregeln durch den Akkreditierungsrat. Aus unserer Sicht wäre auch ein „schrittweises/begleitendes“ Verfahren auf dem Weg zur erstmaligen Systemakkreditierung im Sinne eines Reifegradmodells denkbar. Für die System-Reakkreditierung halten wir es – im Sinne der oben angesprochenen Vergleichbarkeit der Ergebnisse von Programm- und Systemakkreditierung – für

unabdingbar, den Fokus des Verfahrens insbesondere auf die Ergebnisse der Qualitätssicherung (also die Studiengänge) zu richten.

Die wachsende Zahl der Verfahren der Systemakkreditierung führt auch zu einer veränderten Marktsituation für die Agenturen, da die Systemakkreditierung die Organisation und Durchführung der Begutachtung von Studiengängen in die Hochschulen verlagert, was zu einer entsprechenden Verschiebung des Arbeitsaufwands führt. Damit wird die Zahl der von Agenturen durchzuführenden Verfahren (Programm- und Systemakkreditierung) insgesamt kleiner und damit der Wettbewerb um einzelne Aufträge härter. Mit Sorge beobachten wir, dass dieser Wettbewerb sowohl über den Preis als auch inhaltlich geführt wird: Der Wettbewerb äußert sich gerade nicht im Angebot einer besonders sorgfältigen Verfahrensdurchführung, sondern statt dessen bspw. in Zugeständnissen, die Mitbewerber an Hochschulen machen, die nicht mit den Regeln des Akkreditierungsrates vereinbar sind.

Anlagen:

Systemakkreditierung

- Mustervertrag AQAS zur Systemakkreditierung (III.20)
- Ablauf des Verfahrens Systemakkreditierung (III.21)
- Beispiel für Kalkulation der Verfahrenskosten und Abrechnung eines Verfahrens (III.22)
- Beispiel Prüfbericht zur Vorprüfung (III.23)
- Beispiel Eröffnungsbrief (III.24)
- Beispiele Profilver schläge (III.25)
- Erklärung zur Bereitschaft zur Gutachtertätigkeit (III.28)
- Beispiele Vorabstellun gnahmen (III.29)
- Beispiel Begehungsablauf 1. Begehung (III.30)
- Beispiel Kurzprotokoll zur 1. Begehung (III.31)
- Beispiel Begehungsablauf 2. Begehung (III.32)
- Vorlage Gutachten (III.33)
- Entscheidungsregeln für die Systemakkreditierung (III.34)
- Beispiele für Gutachten (III.35)
- Prüfkriterien für die Zulassung der Hochschulen zum Verfahren der Systemakkreditierung (III.36)
- Prüfkriterien für die Systemakkreditierung (III.37)
- Leit faden zur Erstellung des Antrags auf Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung (Vorprüfung) (III.38)
- Leit faden für die Systemakkreditierung (III.39)
- Zusammensetzung aller Gutachtergruppen in der Systemakkreditierung (III.40)

4 Peer-Review-Experten (ESG 2.4)

Die externe Qualitätssicherung wird von externen Gruppen von Expertinnen und Experten durchgeführt, denen auch mindestens ein studentisches Mitglied angehört.

Gutachtergruppen bestehen bei AQAS grundsätzlich aus Vertreter/inne/n der Wissenschaft, der Berufspraxis und der Studierenden. In der Programmakkreditierung ergeben sich die Anzahl der Gutachter/innen und die Zusammensetzung der Gutachtergruppe aus der Ausrichtung des Studiengangs und der Komplexität des Verfahrens.

Generell achtet AQAS darauf, dass bei Paketverfahren das darin enthaltene fachliche Spektrum der Studienprogramme durch die Gutachtergruppe hinreichend abgebildet wird. Bei Akkreditierungsverfahren im Ausland wird mindestens ein Gutachter mit Kenntnis des jeweiligen Hochschulsystems bzw. einschlägiger Sprachkompetenz beteiligt. Die zuständige Akkreditierungskommission diskutiert zudem bei der Verfahrenseröffnung die Zusammensetzung und das fachliche Profil der Gutachtergruppe und beschließt darüber.

In der Systemakkreditierung ist die Zusammensetzung der Gutachtergruppe durch den Akkreditierungsrat vorgegeben. Die Verfahren und Kriterien zur Benennung und Bestellung von Gutachter/innen in Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung werden von den Akkreditierungskommissionen in entsprechenden Beschlüssen festgelegt (vgl. Anlagen III.7 und III.27). Die Vertreter/innen der Wissenschaft haben grundsätzlich die Mehrheit in den jeweiligen Gruppen.

4.1 Auswahl der Gutachter/innen

Die Auswahl der Gutachter/innen erfolgt in enger Abstimmung mit den Akkreditierungskommissionen, denen die Benennung der Gutachter/innen obliegt. In den Verfahren zur Systemakkreditierung ist immer ein internationales Mitglied in den Gutachtergruppen eingebunden, um diese Perspektive angemessen zu berücksichtigen. In den Verfahren zur Programmakkreditierung werden teilweise internationale Gutachter/innen eingesetzt. Durch die Einbindung internationaler Expert/inn/en in beiden Akkreditierungskommissionen wird die Mitwirkung internationaler Gutachter/innen unterstützt. In vielen Fällen kann – gerade in der Programmakkreditierung – auf bereits erfahrene Gutachter/innen zurückgegriffen werden. AQAS achtet darauf, dass sich die Gutachtergruppen so zusammensetzen, dass bewährte und neue Gutachter/innen gleichermaßen eingebunden sind und auf diese Weise ein Erfahrungstransfer ermöglicht wird.

Studentische Gutachter/innen werden über den studentischen Akkreditierungspool gewonnen, die durch diesen auch entsprechend geschult werden und somit für die Aufgabe qualifiziert sind. Mit dem studentischen Akkreditierungspool hat AQAS unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Die studentischen Gutachter/innen sind i. d. R. sehr gut vorbereitet und sachkundig. Auffällig ist auch, dass – insbesondere für Verfahren der Systemakkreditierung – immer wieder dieselben studentischen Gutachter/innen vorgeschlagen werden. In diesem Zusammenhang beobachten wir, dass einzelne studentische Gutachter/innen mehr auf die Teilnahme an Akkreditierungsverfahren als auf ihr Studium fokussiert sind (sich in Einzelfällen sogar nach Studienabschluss in andere Studiengänge einschreiben, nur um weiterhin als studentische Gutachter/innen agieren zu können). Solche Gutachter/innen können die studentische Perspektive nur noch unzureichend einnehmen und AQAS sieht von ihrer Bestellung ab. Grundsätzlich ist mit dem Pool vereinbart, dass für jedes Verfahren drei studentische Gutachter/innen vorgeschlagen werden, aus denen AQAS die Bestellung vornehmen kann.

Leider stehen nur sehr wenige Studierende von Fachhochschulen für Akkreditierungsverfahren zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es bestimmte Fächer, wie zum Beispiel Theologie, künstlerische Studiengänge oder Medizin, in denen der studentische Pool grundsätzlich keine Studierenden benennen kann, so dass AQAS in diesen Fällen unabhängig vom studentischen Akkreditierungspool

Studierende gewinnen muss. Leider dauern auch die Rückmeldungen des Pools an AQAS häufig sehr lang, was seitens des Pools mit den eigenen internen Entscheidungsprozessen begründet wird. Dies führt bisweilen zu Verfahrensverzögerungen.

4.2 Vorbereitung der Gutachter/innen

Die Vorbereitung der Gutachter/innen auf ein konkretes **Programmakkreditierungsverfahren** erfolgt bei AQAS in zwei Schritten: Zum einen erhalten die Gutachter/innen mit den Antragsunterlagen schriftliche Informationsmaterialien und Handreichungen zum Verfahren: Die Gutachtergruppe erhält Vorabinformationen zum weiteren Verfahrensablauf und die „Handreichung für Gutachter/inn/en in Verfahren der Programmakkreditierung“, die auf alle wesentlichen Aspekte – von der Rolle der Expert/inn/en bis zu den Reisekosten – eingeht (vgl. Anlage III.6). Dazu kommt die AQAS-Broschüre zur Programmakkreditierung, die neben Informationen zur Agentur auch alle einschlägigen Beschlüsse und Vorgaben enthält, eine schriftliche Zusammenfassung der Antragsunterlagen beinhaltet (vgl. Anlage IV.1). In Verfahren zu lehrerbildenden Studiengängen erhalten die Gutachter/inn/en zusätzlich eine Broschüre mit den einschlägigen landesspezifischen und lehramtsspezifischen Beschlüssen. Solche Broschüren liegen für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vor (vgl. Anlagen IV.3-IV.6). Die Broschüren werden bei Bedarf aktualisiert.

Zum anderen erfolgt eine halbtägige Vorbereitungssitzung der Gutachtergruppe am Vortag jeder Begehung, die sich konkret auf das entsprechende Akkreditierungsverfahren und seine Besonderheiten bezieht. Dabei handelt es sich um relativ arbeitsintensive Sitzungen mit Workshop-Charakter, die von der/dem für das Verfahren zuständige/n Referentin bzw. Referenten von AQAS moderiert werden, i. d. R. in eigens dafür angemieteten Tagungsräumlichkeiten stattfinden und zeitlich und räumlich von anderen Programmpunkten – wie etwa dem Abendessen – getrennt sind. Ein Beispiel für die Inhalte einer solchen Vorbereitungssitzung sind der Anlage III.10 zu entnehmen.

Dieser zweischrittige Prozess liegt auch der Vorbereitung von Gutachter/inne/n in der **Systemakkreditierung** zugrunde. Nach Benennung und Bestellung der Gutachtergruppe kommen die Gutachter/innen zu einem eintägigen Workshop in die Geschäftsstelle in Köln. Ziel dieses Workshops ist es, die Gutachter/innen mit dem Ablauf des Verfahrens sowie den zugrundeliegenden Kriterien vertraut zu machen. Ein Beispiel für den Ablauf eines Gutachterworkshops ist Anlage III.26 zu entnehmen. Erst nach dem Workshop erhalten die Gutachter/innen die Antragsunterlagen der Hochschule gemeinsam mit der Broschüre zur Systemakkreditierung, in der alle wichtigen Beschlüsse und Vorgaben nochmals zusammengefasst sind (vgl. Anlage IV.2). Es erscheint uns von zentraler Bedeutung, dass die Gutachter/innen zunächst die Grundlagen und Kriterien der Systemakkreditierung verstanden haben, ehe sie die Antragsunterlagen und somit ein konkretes System einer Hochschule vorgelegt bekommen. Auch bei Systemakkreditierungsverfahren findet eine Vorbereitungssitzung am ersten Tag der Begehung statt, in der die Begehung inhaltlich vorbereitet wird.

AQAS hat die Erfahrung gemacht, dass Gutachter/innen i. d. R. Vorerfahrungen mit Akkreditierungsverfahren (aus Gutachtertätigkeit, aus Gremienmitgliedschaft in Akkreditierungsagenturen usw.) mitbringen, so dass hier eine allgemeine Schulung ohne zielgerichteten Fokus auf ein bestimmtes Akkreditierungsverfahren nicht erforderlich ist. Dabei darf nicht vergessen werden, dass das deutsche Akkreditierungssystem auf einer ehrenamtlichen Tätigkeit der Akteure beruht, so dass man darauf achten muss, Gutachter/innen nicht „überzustrapazieren“. Wir haben zahlreiche Rückmeldungen von Gutachter/inne/n erhalten, die uns erläutert haben, dass sie nicht mehr bereit wären, als Gutachter/in in Akkreditierungsverfahren tätig zu werden, wenn sie zuvor eine verpflichtende allgemeine Schulung durchlaufen müssten. Des Weiteren weisen erste Ergebnisse der INCHER-Studie „Qualitätssicherung von Studium und Lehre durch Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren“ darauf hin, dass die Gutachter/innen zur Vorbereitung der Verfahren den kollegialen Austausch ganz besonders schätzen. Für weniger bedeutsam halten die Gutachter/innen

einschlägige Veranstaltungen, wie z. B. Gutachterworkshops.¹⁰ Dies deckt sich mit unseren Erfahrungen.

AQAS bekommt durch die Befragung aller Gutachtergruppen durch das Zentrum für Evaluation und Methoden (ZEM) eine systematische Rückmeldung zur Qualität der Verfahrensdurchführung durch AQAS (vgl. Kapitel II.A.6.4).

4.3 Unabhängigkeit der Gutachter/innen

Im Hinblick auf die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Gutachter/innen wird auf die Ausführungen in Kapitel II.B.3 verwiesen. Die Kriterien zur Unabhängigkeit sind auf der Bereitschaftserklärung, in den jeweiligen Broschüren sowie in der Handreichung für Gutachter/innen der Programmakkreditierung vermerkt (vgl. Anlagen III.8, III.28, IV.1, IV.2 und III.6).

Anlagen:

- Handreichung für Gutachter/inn/en in Verfahren der Programmakkreditierung (III.6)
- Benennung und Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern in der Programmakkreditierung (III.7)
- Erklärung zur Bereitschaft zur Gutachtertätigkeit im Verfahren (Programmakkreditierung) (III.8)
- Beispiel für ein Vorgespräch der Gutachtergruppe (Programmakkreditierung) (III.10)
- Beispiel für den Ablauf eines Gutachterworkshops (Systemakkreditierung) (III.26)
- Kriterien und Verfahren zur Benennung und Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern für die Systemakkreditierung (III.27)
- Erklärung zur Bereitschaft zur Gutachtertätigkeit im Verfahren (Systemakkreditierung) (III.28)
- Broschüre zur Programmakkreditierung (IV.1)
- Broschüre zur Systemakkreditierung (IV.2)
- Broschüren Lehrerbildung (IV.3-IV.6)

¹⁰ http://www.gutachternetzwerk.de/fileadmin/user/Veranstaltungsdokumentation/2015/06_Vortrag_INCHER_Kruecken.pdf

5 Kriterien für die Ergebnisse (ESG 2.5)

Sämtliche Ergebnisse oder Beurteilungen, die aus der externen Qualitätssicherung resultieren, beruhen auf eindeutigen und veröffentlichten Kriterien, die konsistent angewendet werden, unabhängig davon, ob das Verfahren in eine formale Entscheidung mündet.

Alle für die in Deutschland zugelassenen Agenturen geltenden Verfahrensregeln und Kriterien für die Programm- und die Systemakkreditierung sind von der Kultusministerkonferenz und dem Akkreditierungsrat festgelegt worden und der Öffentlichkeit (beispielsweise über das Internet) zugänglich.

Profilmerkmal von AQAS ist seit Bestehen der Agentur, dass über diese Vorgaben hinaus keine agentureigenen Kriterien zur Beurteilung von Studiengängen bzw. Qualitätssicherungssystemen entwickelt wurden. Daher orientieren sich die **Verfahrensmaterialien** von AQAS sowohl in der Programm- als auch in der Systemakkreditierung eng an den Vorgaben des Akkreditierungsrates. In der Programmakkreditierung werden fachlich-inhaltliche Standards der jeweiligen *scientific community* durch die Gutachtergruppen in die Verfahren eingebracht, wobei AQAS Wert darauf legt, dass diese nur der Orientierung dienen und abweichende, in sich schlüssige Konzepte, von Hochschulen ebenfalls erfolgreich eine Akkreditierung durchlaufen können, sofern sie der Gutachtergruppe plausibel vermittelt werden können und diese der Argumentation der Hochschule folgt.

Die Gutachtergruppen orientieren sich – sowohl in Verfahren der Programm- als auch der Systemakkreditierung – an den Kriterien des Akkreditierungsrates. Die von AQAS zur Verfügung gestellten **Prüfkriterien** spiegeln die Kriterien des Akkreditierungsrates inhaltlich wider und beinhalten zudem beispielhafte Indikatoren, an denen die Erfüllung eines Kriteriums festgestellt werden kann. Über Leitfragen stellt AQAS sicher, dass das Gutachten die Kriterien des Akkreditierungsrates berücksichtigt.

Die AQAS-Akkreditierungskommissionen treffen ihre abschließenden Entscheidungen zur Programm- wie zur Systemakkreditierung auf Basis der einschlägigen Beschlüsse des Akkreditierungsrates, insbesondere der Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung in der jeweils gültigen Fassung. Beide Kommissionen haben ihre diesbezüglichen **Entscheidungsprinzipien** jeweils in einem expliziten Beschluss niedergelegt (vgl. Anlagen III.16 und III.34).

Die genannten Beschlüsse und Materialien sind der Öffentlichkeit über die Broschüren zugänglich, die auch über die Homepage von AQAS zugänglich sind.

Der Akkreditierungsrat hat in den Jahren 2012 bis 2015 insgesamt 14 Programmakkreditierungsverfahren und zwei Systemakkreditierungsverfahren im Rahmen seines gesetzlichen Überwachungsauftrags überprüft. Dabei wurden durchschnittlich zwei Monita pro Programmakkreditierungsverfahren festgestellt (insgesamt 28 Monita), wobei sich 53 % der Anmerkungen auf die Verfahrensdokumentation bezogen. Lediglich fünfmal wurden Aspekte der Verfahrensdurchführung kritisiert. Nur in Einzelfällen wurden **fehlende Auflagen** durch den Akkreditierungsrat konstatiert und damit unmittelbar die Akkreditierungsentscheidung kritisiert.

Dabei wurde AQAS in drei Fällen zur Erteilung einer nachträglichen Auflage zur Umsetzung der Lissabon Konvention verpflichtet. In der damaligen Situation haben wir die Erfahrung gemacht, dass Gutachtergruppen große Schwierigkeiten bei der Prüfung der Umsetzung der Lissabon Konvention hatten. Eine rechtliche Prüfung der Verankerung der Lissabon Konvention in den entsprechenden Hochschuldokumenten, wie vom Akkreditierungsrat gefordert, schien zunächst ohne juristischen Hintergrund der Gutachter/innen äußerst diffizil. Inzwischen gestaltet sich die Überprüfung unproblematisch, insbesondere weil die Hochschulen inzwischen adäquate Regelungen in ihren Dokumenten verortet haben und die Besonderheiten wie die Beweislastumkehr und die Anerkennungssituation, in der Hochschulöffentlichkeit auf verschiedenen Ebenen intensiv diskutiert wurden.

In weiteren Einzelfällen hat die Akkreditierungskommission nachträgliche Auflagen ausgesprochen, wenn der Mangel zwischenzeitlich nicht ohnehin behoben war, wie z. B. in zwei Fällen durch die Veröffentlichung der Prüfungsordnung unmittelbar nach der Akkreditierungsentscheidung.

In Bezug auf die **Verfahrensgestaltung** von AQAS monierte der Akkreditierungsrat zwei grundsätzliche Aspekte:

- (1) Aus den Gutachten war nach Meinung des Akkreditierungsrates keine eindeutige Trennung zwischen den von den Gutachtern vorgeschlagenen Empfehlungen und Auflagen erkennbar.

Im Rahmen der Einführung des neuen Gutachtenformats mit Beschlussempfehlung der Gutachter im Jahr 2013 (vgl. Kapitel II.B.6) wird nun explizit zwischen vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen („Veränderungsbedarf“ vs. „Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs“) differenziert. AQAS hofft, dass durch diese Praxis die Akkreditierungsentscheidungen insgesamt besser nachvollzogen werden können.

- (2) Die Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung hat früher in Einzelfällen (ohne Rückkopplung mit der Gutachtergruppe) in die Formulierungen des Gutachtens eingegriffen und diese verändert. Diese Praxis wurde AQAS durch den Akkreditierungsrat verboten. Dieses Verbot hat in der Akkreditierungskommission eine intensive Diskussion ausgelöst und auch Irritationen verursacht: Die Kommission hat deutlich gemacht, dass sie kein reines „Abnickgremium“ sei und dass es auch im Interesse des Akkreditierungsrates sein müsse, wenn die Akkreditierungskommission in begründeten Fällen sachfremde oder polemisierende Äußerungen aus dem Gutachten entfernt, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Veröffentlichungspflicht für Gutachten. Aufgrund der Rückmeldungen des Akkreditierungsrates hat AQAS dennoch seine Verfahrenspraxis angepasst: Die Akkreditierungskommission greift grundsätzlich nicht mehr in die Bewertungen der Gutachter/innen ein. Bei falschen oder missverständlichen Formulierungen bittet die Akkreditierungskommission die Gutachtergruppe um eine Anpassung. Nimmt die Gutachtergruppe eine solche nicht vor, behält sich die Akkreditierungskommission eine Distanzierung von der entsprechenden Aussage vor. Diese Vorgehensweise wurde in einem entsprechenden Beschluss der AK^{Prog} manifestiert (vgl. Anlage III.19).

Für die Systemakkreditierung erscheint uns aufgrund der geringeren Fallzahlen und der damit verbundenen Erfahrungswerte noch keine verfahrensübergreifende Aussagen ableiten. Die Rückmeldungen zu den bisherigen Überwachungsverfahren stellten eher Einzelfälle dar.

Für internationale Akkreditierungsverfahren besitzen die Regeln des Akkreditierungsrates sowie der KMK keine Gültigkeit. Zur Durchführung von Verfahren im Ausland haben beide Akkreditierungskommissionen von AQAS in enger Anlehnung an die ESG aus diesem Grund jeweils einen eigenen Kriterienkatalog entwickelt sowie dazugehörige Indikatoren verabschiedet. AQAS folgt dabei auch im Ausland dem Grundsatz, dass keine fachspezifischen Standards verbindlicher Teil der Kriterien werden. Auch hier werden fachlich-inhaltliche Standards der jeweiligen *scientific community* durch die Gutachtergruppen in die Akkreditierungsverfahren eingebracht.

Die Kriterien sind auf der Homepage von AQAS veröffentlicht.

Anlagen:

- Regeln über Akkreditierungsentscheidungen (Programmakkreditierung) (III.16)
- Beschluss Eingriff in Gutachten (Programmakkreditierung) (III.19)
- Entscheidungsregeln für die Systemakkreditierung (III.34)

6 Berichte (ESG 2.6)

Die vollständigen Expertenberichte werden veröffentlicht; sie sind klar formuliert und der wissenschaftlichen Gemeinschaft, externen Partnern und weiteren interessierten Personen zugänglich. Falls die Agenturen aufgrund dieser Berichte formale Entscheidungen treffen, werden diese zusammen mit dem jeweiligen Bericht veröffentlicht.

6.1 Veröffentlichung der Gutachten

Alle **Gutachten und formalen Entscheidungen der Akkreditierungskommissionen** werden über die Homepage von AQAS veröffentlicht. Gleichzeitig erfolgt eine entsprechende Eintragung in der Datenbank des Akkreditierungsrates mit einer Verlinkung zum Gutachten.

Im vergangenen Akkreditierungszeitraum ist AQAS der Veröffentlichungspflicht von Gutachten vollumfänglich nachgekommen. Der entsprechende interne Prozess sieht vor, dass die Gutachten nach Ablauf der Einspruchsfrist, d. h. ca. vier Wochen nachdem die jeweiligen Abschlussunterlagen an die Hochschulen versandt wurden, auf der Homepage von AQAS veröffentlicht werden. Der Akkreditierungsrat hat uns ihm Rahmen eines Überprüfungsverfahrens die Rückmeldung gegeben, dass diese Praxis nicht zu beanstanden sei. Aus arbeitsökonomischen Gründen wird dieser Prozess gebündelt.

Nach der Veröffentlichung der Gutachten werden die Akkreditierungsergebnisse der einzelnen Studiengänge in die Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrates eingetragen. Dies hat sich auch im vergangenen Akkreditierungszeitraum als äußerst mühsam und zeitintensiv erwiesen: einerseits weil die Datenbank häufig abstürzt, andererseits weil die in der Datenbank ausgewiesenen Studiengangstitel nicht immer mit den offiziellen Studiengangsbezeichnungen der akkreditierten Studiengänge übereinstimmen oder seitens der Hochschule noch kein Datensatz angelegt ist. Daraus entstehen häufig Verzögerungen, da wir zunächst die Hochschule auf die Notwendigkeit einer Änderung im Datensatz hinweisen und diese nachhalten müssen, um im Anschluss daran unsere Eintragungen vornehmen zu können. Hinzu kommt die Problematik, dass bei Teilstudiengängen im Bereich der lehramtsbezogenen Studiengänge seitens der Hochschulen häufig eine Differenzierung bis zum einzelnen Lehramt vorgenommen wird, so dass für ein Gutachten zu einem Lehramtscluster Eintragungen im zweistelligen Bereich vorgenommen werden müssen, wenn die jeweiligen Fächer sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang angeboten und zusätzlich für die einzelnen Lehrämter ausgewiesen werden.

Der Akkreditierungsrat erwartet die entsprechenden Einträge in der Datenbank akkreditierter Studiengänge innerhalb von sechs Wochen nach der entsprechenden Entscheidung. Diese Frist verkürzt sich durch die Berücksichtigung der Einspruchsfrist (wie oben beschrieben) faktisch auf zwei Wochen und ist damit nicht zu halten. Eine Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist würden wir für angemessen erachten.

Operativ wird die Arbeit mit der Datenbank dadurch erschwert, dass regelmäßig Datensätze nicht mehr auffindbar oder Eintragungen verändert sind, auch wenn von unserer Seite keine Änderungen vorgenommen wurden. Dies wurde uns auch von den anderen Agenturen bestätigt. Die Probleme haben wir bereits seit 2008 mehrfach an den Akkreditierungsrat zurückgemeldet, eine Verbesserung der Situation ist jedoch nicht eingetreten. Im Juni 2016 hat der Akkreditierungsrat eine Betaversion der Datenbank in Betrieb genommen, in der – so die Ankündigung des Akkreditierungsrates – „die Selbstakkreditierungsrechte und der Informationsbedarf in der Systemakkreditierung besser abgebildet“ sein sollen und darüber hinaus „die Nutzerfreundlichkeit der Datenbank insgesamt verbessert worden sein soll.“ Erste AQAS-interne Tests zeigten, dass bereits in dieser Version zuvor eingetragene Akkreditierungsdaten (bspw. die Studiengänge der systemakkreditierten Hochschule [...]) nicht mehr vorhanden waren. Die erneute Eingabe war ebenfalls nach wenigen Tagen nicht mehr auffindbar. Bis Ende Juni haben wir die Daten der Hochschule [...] bereits siebenmal (!) neu eingegeben.

Im Erfahrungsbericht des Akkreditierungsrates zur Eröffnung unseres Reakkreditierungsverfahrens konstatiert der Akkreditierungsrat „erhebliche Pflichtversäumnisse“ von AQAS bei der Pflege der Datenbank und formuliert die Erwartung, dass AQAS einen Prozess beschreibt, mit dem eine zeitnahe und vollständige Eintragung gewährleistet werden soll. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen weisen wir diese Kritik mit Nachdruck zurück. Wir erwarten unsererseits vom Akkreditierungsrat die Bereitstellung einer funktionsfähigen, konsistenten und zuverlässigen Datenbank. Es kann nicht Aufgabe einer Agentur sein, permanent zu überprüfen, ob ein einmal eingegebener Datensatz in der Datenbank auch weiterhin noch vorhanden ist.

6.2 Struktur der Gutachten von AQAS

In der **Handreichung**, die AQAS für Gutachtergruppen in der Programmakkreditierung entwickelt hat, wird auf die Eckpunkte der Gutachtenerstellung hingewiesen. Darüber hinaus wird die Struktur des Gutachtens mit der Gutachtergruppe in der Vorbereitungssitzung vor der Begehung besprochen. In Systemakkreditierungsverfahren erfolgt dies während des eintägigen Workshops.

Die Gutachten der Gutachtergruppen folgen einer von AQAS vorgegebenen Gliederung, die durch die jeweilige Akkreditierungskommission festgelegt wurde. AQAS legt großen Wert darauf, dass die Gutachter/innen die bewertenden Teile des Gutachtens selbst verfassen. Dazu stellt die Geschäftsstelle den Gutachter/inne/n eine Dateivorlage zur Verfügung, die kurze Beschreibungen der Ist-Situation auf Basis des Selbstberichts der Hochschule enthält (**Beschreibung**). Die Gutachtergruppe erstellt auf Basis der Leitfragen von AQAS die Analyse und Bewertung zu den einzelnen Kapiteln (**Bewertung**). Für die Programmakkreditierung werden diese zusätzlich durch Leitfragen operationalisiert. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle relevanten Kriterien in der Bewertung abgedeckt werden und die Akkreditierungskommissionen so eine konsistente Entscheidungsgrundlage haben. Für die Systemakkreditierung liegen bislang aufgrund der individuellen Gestaltung der einzelnen Qualitätssicherungssysteme keine allgemein anwendbaren Leitfragen vor. Die Gutachter/innen werden dazu angehalten, Aspekte, die an einer Hochschule bzw. in einem Studiengang gut gelungen sind, lobend hervorzuheben (Beispiele für gute Praxis) und gleichzeitig verbesserungsbedürftige Aspekte sowohl zu problematisieren als auch zu monieren. Die entsprechenden Vorlagen liegen der Anlage bei (vgl. Anlagen III.14 und III.33).

Um über die Agenturengrenzen hinaus die Vergleichbarkeit von Gutachten sicherzustellen, haben sich die Agenturen 2013 auf gemeinsame Standards für Gutachten geeinigt, die sich auf Adressaten, Grundlagen und Inhalte beziehen. Die Anforderungen an Gutachten sind Gegenstand der Gutachtenvorbereitung in allen Verfahren.

6.2.1 Programmakkreditierung

In Rahmen der Überprüfungsverfahren des Akkreditierungsrates wurde AQAS durch den Akkreditierungsrat angeraten, den Beschluss der Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung optisch deutlicher von dem eigentlichen Gutachten zu trennen. Die AK^{Prog} hat eine entsprechende Form der Abschlussgutachten, die der Anregung des Akkreditierungsrates Rechnung trägt, verabschiedet:

Auf dem Deckblatt des Gutachtens werden die **Mitglieder der Gutachtergruppe** mit ihren Namen und Institutionen genannt. Es folgt eine Präambel, in der auf die dem Verfahren zugrundeliegenden Kriterien verwiesen wird. Der nächste Abschnitt bezieht sich auf eine **Beschreibung des Verfahrens**, in dem die Genese des Verfahrens dargelegt wird. Der Abschnitt „Allgemeine Informationen“ erlaubt eine **Einordnung des Studiengangs in den Kontext der Hochschule**. Es folgt die eigentliche Bewertung des Studiengangs in folgenden Kapiteln (vgl. Anlage III.13):

- Profile & Ziele,
- Qualität des Curriculums,
- Studierbarkeit,
- Berufsfeldorientierung,
- Personelle und sächliche Ressourcen,
- Qualitätssicherung.

Die AQAS-Zuordnung der Kriterien des Akkreditierungsrates zu diesen Kapiteln kann Anlage III.13 entnommen werden. Die aus Sicht der Gutachtergruppe empfehlenswerten Folgemaßnahmen und verbesserungsbedürftigen Aspekte werden in einem eigenen Kapitel zusammengefasst (**Zusammenfassung der Monita**). Abschließend ist die Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe verschriftlicht, welche diejenigen Monita, die sich auf die Verletzung der Kriterien des Akkreditierungsrates beziehen, den einzelnen Kriterien zuordnet. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Kommission die Akkreditierung (mit oder ohne Auflagen) oder die Ablehnung der Akkreditierung. Alternativ kann eine Aussetzung des Verfahrens empfohlen werden. Der abschließende **Beschluss der Akkreditierungskommission** wird in der Endfassung des Gutachtens dem eigentlichen Gutachten vorangestellt und damit optisch von dem gutachterlichen Text getrennt. Der Beschluss beinhaltet explizit alle Auflagen und Empfehlungen zum Verfahren, die auf den Monita der Gutachtergruppe basieren. Die Akkreditierungskommission begründet ihre Entscheidung, wenn sie vom Votum der Gutachtergruppe abweicht. Beispiele für vollständige Gutachten sind der Anlage zu entnehmen (vgl. Anlage III.15).

Mit der oben dargestellten Gliederung nimmt AQAS bewusst von einer Gliederung des Gutachtens nach den Kriterien des Akkreditierungsrates Abstand, da die Kriterien nicht trennscharf sind und innerhalb der Kriterien Redundanzen auftreten (bspw. Vermittlung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen in Kriterium 2.1 und 2.3; adäquate Prüfungsorganisation in Kriterium 2.4 und 2.5; Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung in Kriterium 2.3, 2.4 und 2.8). Nach unseren Erfahrungen ist dies für Gutachter/innen nicht nachvollziehbar. Dies belegt auch die AQAS-interne Auswertung der Zuordnung von Auflagen zu den Kriterien (vgl. Kapitel B.3.1.10). Im Zuge der geplanten Regelüberarbeitung hat der Akkreditierungsrat bereits Verbesserungen angekündigt. Aus Sicht von AQAS wäre nach Verabschiedung der überarbeiteten Kriterien eine entsprechende Anpassung der Gliederung der Gutachten denkbar.

Da für Gutachten in internationalen Verfahren der Programmakkreditierung die Vorgaben des Akkreditierungsrates keine Gültigkeit besitzen, hat AQAS vor dem Hintergrund seiner nationalen Erfahrungen für Verfahren auf Basis der AQAS-Kriterien zur Programmakkreditierung ein Gutachtenformat in enger Anlehnung an die Kriterien gewählt, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Begutachtung zu erhöhen. Jedem Kriterium entspricht im Gutachten dabei ein einzelnes Kapitel. Innerhalb der Kapitel wird dann die im nationalen Kontext bewährte Trennung von Beschreibung und Bewertung beibehalten. Das Gutachten endet mit einer Sammlung der von den Expert/inn/en definierten „Findings“ sowie einer Beschlussempfehlung an die Akkreditierungskommission. Ein Beispiel für ein solches Gutachten ist als Anlage VI.6 beigelegt.

6.2.2 Systemakkreditierung

In den Gutachten zur Systemakkreditierung werden – analog zur Programmakkreditierung – auf dem Deckblatt des Gutachtens die beteiligten Gutachter/innen angegeben. Es folgt eine Darstellung der Verfahrensgrundlagen sowie eine Kurzvorstellung der betreffenden Hochschule. Im Anschluss daran wird das Verfahren mit seinen wesentlichen Ergebnissen in chronologischer Form dargestellt. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Bewertung des Qualitätssicherungssystems im Sinne einer „Systemanalyse“. Im Anschluss daran werden die Ergebnisse der Stichproben dargestellt. Abschließend folgen eine ausführliche Bewertung des Qualitätssicherungssystems nach den Kriterien des Akkreditierungsrates zur Systemakkreditierung sowie die gutachterliche Beschlussvorlage für die Akkreditierungskommission.

Daraus ergibt sich im Groben folgende Gliederung (Detail-Gliederung siehe Anlagen):

I. Verfahrensgrundlagen

II. Die Hochschule im Überblick

III. Ablauf des Verfahrens

- A. Vorprüfung
- B. Systembegutachtung
 - 1. Die erste Begehung
 - 2. Die zweite Begehung (inkl. Durchführung der Stichprobe)
 - 3. Ergebnisse der Systembegutachtung
 - 3.1 Ziele des internen Qualitätssicherungssystems der Hochschule
 - 3.2 Aufbau, Zuständigkeiten und Ressourcen
 - 3.3 Leistungen des internen Qualitätssicherungssystems
 - 3.4 Transparenz nach innen und außen
- C. Zusammenfassung der Ergebnisse der Stichproben

IV. Überprüfung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Systemakkreditierung

V. Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Der abschließende **Beschluss der Akkreditierungskommission** wird in der Endfassung des Gutachtens dem eigentlichen Gutachten vorangestellt und damit optisch von dem gutachterlichen Text getrennt. Der Beschluss beinhaltet explizit alle Auflagen und Empfehlungen zum Verfahren, die auf den Monita der Gutachtergruppe basieren. Die Akkreditierungskommission begründet ihre Entscheidung, wenn sie vom Votum der Gutachtergruppe abweicht. Ein Beispiel für ein vollständiges Gutachten ist der Anlage zu entnehmen (vgl. Anlage III.35).

In beiden bisherigen Überprüfungen von Verfahren der Systemakkreditierung bezogen sich die Kritikpunkte des Akkreditierungsrates auf **Mängel in der Dokumentation** im Gutachten – z. B. darauf, dass im Gutachten nicht explizit erwähnt wurde, dass das Leitbild/Ausbildungsprofil der Hochschule veröffentlicht ist. Zu allen angesprochenen Punkten konnte AQAS nachweisen, dass eine Bewertung des jeweiligen Aspekts während des Verfahrens erfolgt ist, so dass sich daraus keine weiteren Konsequenzen ergaben.

Das Verfahren der Systemakkreditierung ist ein äußerst komplexes Verfahren. Durch den Aufbau des Gutachtens in seiner aktuellen Form möchte AQAS zunächst im Rahmen der „Systemanalyse“ (Kapitel B) das Qualitätssicherungssystem der jeweiligen Hochschule individuell würdigen, den Ablauf des Verfahrens mit seinen einzelnen Zwischenergebnissen (Kapitel C) wiedergeben und durch das Kapitel IV die Kriterien des Akkreditierungsrates explizit im Gutachten berücksichtigen. Die Kriterien des Akkreditierungsrates zur Systemakkreditierung sind hier im Wortlaut wiedergegeben und die Gutachtergruppe äußert sich explizit zur Erfüllung jedes einzelnen Kriteriums und begründet ihr Votum auf Basis der vorherigen Ausführungen. Auf diese Weise ist AQAS bestrebt, allen Anforderungen gerecht zu werden. Den vom Akkreditierungsrat im Rahmen von Überwachungsverfahren immer wieder formulierten Anspruch, ein derart komplexes Verfahren für Außenstehende im Gutachten vollumfänglich nachvollziehbar zu dokumentieren, halten wir nach unseren bisherigen Erfahrungen mit der Systemakkreditierung für kaum einlösbar.

Anlagen:

- AQAS-Kategorisierung der Kriterien zur Programmakkreditierung (III.13)
- Vorlage Gutachten Programmakkreditierung (mit Leitfragen für Gutachter/innen) (III.14)
- Beispiele für Gutachten Programmakkreditierung (III.15)
- Vorlage Gutachten Systemakkreditierung (III.33)
- Beispiel Gutachten Systemakkreditierung (III.35)
- Sample report for Programme Accreditation (VI.6)

7 Beschwerden und Einsprüche (ESG 2.7)

Bei der Gestaltung der externen Qualitätssicherungsverfahren werden auch eindeutig definierte Beschwerde- und Einspruchsverfahren festgelegt und die Hochschulen darüber informiert.

Der Vorstand von AQAS hat am 26.09.2011 das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen von Programm- als auch Systemakkreditierung beschlossen und mit Datum vom 15.06.2015 aktualisiert (vgl. Anlage I.17). Die Hochschulen werden über das Einspruchsverfahren gemäß Ziff. 21 des Ablaufs des Akkreditierungsverfahrens in der Programmakkreditierung (vgl. Anlage III.2) und Ziff. 29 des Ablaufs des Systemakkreditierungsverfahrens (vgl. Anlage III.21) informiert. Die entsprechenden Beschlüsse sind Vertragsbestandteil. Demnach können Hochschulen begründete Einsprüche und Beschwerden mit Bezug auf die Zusammensetzung des Gutachterteams, die Gutachten der Gutachterinnen und Gutachter, die Verfahrensgestaltung und die Akkreditierungsentscheidung schriftlich innerhalb von vier Wochen einlegen. Das Verfahren wird dann erneut der jeweiligen Akkreditierungskommission vorgelegt. Falls es zu keiner Einigung kommt, wird die Beschwerdekommision von AQAS mit dem Sachverhalt befasst.

Entsprechend § 9 der Satzung von AQAS e. V. hat die Beschwerdekommision die Aufgabe, von Hochschulen vorgelegte Beschwerden, die sich auf eine Entscheidung einer der beiden Akkreditierungskommissionen in einem Akkreditierungsverfahren beziehen und nicht durch erneute Beratung in der entsprechenden Kommission gelöst werden konnten, zu bewerten und eine abschließende Entscheidung zu treffen.

Die konstituierende Sitzung der Beschwerdekommision fand am 15.05.2013 statt. Seitdem gab es lediglich einen weiteren Sitzungstermin im Jahr 2015; zudem wurden zwei Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen. Ein Beschwerdeverfahren ist in eine Klage gemündet. Im vergangenen Akkreditierungszeitraum waren unabhängig davon zwei Klagen einer Universität beim Verwaltungsgericht Köln anhängig. Nachdem eine der Klagen zugunsten von AQAS entschieden worden ist, hat die Universität die andere Klage zurückgenommen und das Verfahren wurde eingestellt.

Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren ist auf der Homepage veröffentlicht.

Die Erfahrung zeigt, dass Einsprüche von Hochschulen i. d. R. durch die zuständige Akkreditierungskommission selbst gelöst werden können und eine Befassung der Beschwerdekommision nur in Einzelfällen notwendig wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich uns die Frage, ob die Aufgaben der Beschwerdekommision innerhalb des Akkreditierungssystems nicht auf zentraler Ebene (z. B. beim Akkreditierungsrat) angesiedelt werden sollten.

Anlagen:

- Einspruchs- und Beschwerdeverfahren (I.17)
- Ablauf des Verfahrens (Programmakkreditierung) (III.2)
- Ablauf des Verfahrens (Systemakkreditierung) (III.21)

C. Zusätzliche Kriterien für die Zulassung in Deutschland

Die Reakkreditierung von AQAS soll formal auf Basis der Kriterien des Akkreditierungsrates i. d. F. vom 10.12.2010 erfolgen. Zum Abgleich der ESG-orientierten Darstellung mit diesen Kriterien liegt dem Selbstbericht eine Matrix (vgl. Anlage V.5) bei, die die entsprechende Orientierung erleichtern soll.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Erfüllung der „Zusätzlichen Kriterien für die Zulassung in Deutschland“ entsprechend Ziff. 4 des Entwurfs der neugefassten Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen vom 30.05.2016. Der Entwurf wurde vom Akkreditierungsrat noch nicht verabschiedet; AQAS wurde jedoch mit Schreiben vom 13.07.2016 gebeten, diese Kriterien in der Antragsbegründung zu berücksichtigen.

4.1 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung und/oder zur Systemakkreditierung weist die Agentur verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Die Agentur schließt gemäß § 3 ASG eine Vereinbarung mit dem Akkreditierungsrat ab.

Zur Durchführung von Verfahren der Programm- bzw. Systemakkreditierung verfügt AQAS über langjährig etablierte Strukturen und Verfahren, die einer stetigen Weiterentwicklung unterliegen. Die entsprechenden Verfahrensabläufe der Programm- bzw. Systemakkreditierung sind durch die jeweils zuständige Akkreditierungskommission festgelegt und berücksichtigen die Vorgaben des Akkreditierungsrates. Im Verfahren unterstützt AQAS die Hochschulen durch die Bereitstellung von Leitfäden und Prüfkriterien zum Verfahren, welche ebenfalls die Vorgaben des Akkreditierungsrates und der KMK aufgreifen und umsetzen. Auf diese Weise wird die konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der jeweils aktuellen Fassung gewährleistet.

→ Vgl. dazu Kapitel II.A.6.5, II.B.2.4, II.B.3.

Alle fünf Jahre unterzieht sich AQAS der Reakkreditierung durch den Akkreditierungsrat, um die Zulassung zur Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung und Systemakkreditierung zu erhalten und in diesen Verfahren das Siegel des Akkreditierungsrates vergeben zu dürfen. Grundlage der Arbeit ist der Vertrag zwischen Akkreditierungsrat und Agentur. AQAS hat die letzte Fassung dieses Vertrags im Juni 2013 unterzeichnet.

→ Vgl. dazu Kapitel II.A.7.

4.2 Die Agentur weist eine eigene Rechtspersönlichkeit nach.

AQAS e. V. ist seit dem 24. Januar 2013 als Verein unter Nr. VR 17554 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und wurde als gemeinnützig anerkannt.

→ Vgl. dazu Kapitel II.A.2.

4.3 Die Agentur arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.

AQAS e. V. darf als gemeinnütziger Verein keine Gewinne erzielen. Dennoch ist AQAS e. V. eine privatrechtliche Einrichtung, die sich selbst finanzieren und daher wirtschaftlich arbeiten und kostendeckend kalkulieren muss. Dabei arbeitet AQAS grundsätzlich mit Pauschalpreisen, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Diese Pauschalpreise wurden empirisch anhand einer exemplarischen Projektzeiterfassung überprüft und haben sich als realistisch erwiesen.

→ Vgl. dazu Kapitel II.A.2, II.B.2.6.

Zur Durchführung der Verfahren auf Vollkostenbasis:

Kalkulation Programmakkreditierung

[...]

Kalkulation Systemakkreditierung

[...]

4.4 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

AQAS führt seit 2002 Verfahren der Programmakkreditierung in allen Fachdisziplinen und seit 2008 auch Verfahren der Systemakkreditierung an Universitäten und Fachhochschulen durch. Seit Gründung der Agentur wurden über 5.000 Studienprogramme akkreditiert und 10 Hochschulen systemakkreditiert.

→ Vgl. dazu Kapitel II.A.1.5.

4.5 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Organe der Agentur sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und verbindlich geregelt. Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis werden in Gutachtergruppen und Organen angemessen beteiligt, Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft führen die Mehrheit der Stimmen.

Die Vereinssatzung von AQAS e.V. regelt Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Organe der Agentur. Organe des Vereins sind satzungsgemäß

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung (AK^{Prog}),
- die Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung (AK^{Sys}) und
- die Beschwerdekommision (BK).

Alle Kommissionen und Gutachtergruppen von AQAS sind nach dem Stakeholder-Prinzip zusammengesetzt, um den verschiedenen Perspektiven der an den Akkreditierungsverfahren beteiligten Gruppen (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis) Rechnung zu tragen. Dabei haben die wissenschaftlichen Vertreter/innen die Mehrheit.

→ Vgl. dazu Kapitel II.A.1, II.A.3.3, II.B.7.

4.6 Die Agentur veröffentlicht ihre internen Verfahren für Beschwerden und Einsprüche.

Der Vorstand von AQAS hat am 26.09.2011 das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen von Programm- als auch Systemakkreditierung beschlossen. Es ist auf der Homepage veröffentlicht.

→ Vgl. dazu Kapitel II.B.7.

4.7 Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verbindliche und dokumentierte Vereinbarungen die korrekte Durchführung.

AQAS e. V. versteht dieses Kriterium so, dass es sich auf die Beauftragung einer externen Institution (z. B. einer anderen Agentur) bezieht, die Teile eines Projektes im Namen von AQAS durchführt. Das könnte z. B. der Fall sein, wenn AQAS eine Systemakkreditierung verantwortet und eine andere Agentur mit der Durchführung einer Stichprobe (bspw. lehramtsbezogene Stichprobe) beauftragen würde. Eine solche Zusammenarbeit fand jedoch bislang nicht statt und AQAS strebt auch nicht an, Dienstleistungen an Dritte auszulagern.

Die AQAS ARCH GmbH wird nicht als externe Organisation angesehen, mit der AQAS e. V. Vereinbarungen zur Durchführung schließen müsste, weil AQAS ARCH in der Regel ohnehin auf Materialien und Personal des Vereins zurückgreifen wird.

4.8 Die Agentur nutzt im Geschäftsbereich des Akkreditierungsrates in der Regel die deutsche Sprache.

Verfahren in Deutschland werden grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt.

Anlage:

- Matrix Erfüllung Kriterien des Akkreditierungsrates (V.5)

III. Ausblick

Bei Fertigstellung des vorliegenden Selbstberichts im August 2016 war die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts noch weitgehend offen. Zwar bezieht sich die Entscheidung nicht gegen die grundsätzliche Berechtigung eines Akkreditierungssystems in Deutschland, sondern auf dessen gesetzliche Grundlagen; dennoch hat dieser Beschluss eine umfangreiche politische Diskussion zur Umgestaltung des Akkreditierungssystems ausgelöst. In Bezug auf die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Mitwirkung der Wissenschaft mit maßgeblicher Stimme sieht AQAS sich bereits gut aufgestellt, da bei AQAS – anders als im Akkreditierungsrat selbst – von Beginn an alle Organe und Gremien der Agentur mit wissenschaftlicher Mehrheit konstituiert worden sind. Die erforderlichen Änderungen der einschlägigen Gesetzeslage obliegen dem Gesetzgeber; darauf hat AQAS keinen Einfluss. Somit ist offen, ob AQAS zukünftig weiterhin auf privatrechtlicher Basis oder als Beliehene agieren wird.

In der öffentlichen Diskussion sind über die beiden oben genannten Aspekte hinaus zwei zentrale Fragen wahrnehmbar: Zum einen geht es um die Gestaltung der Reakkreditierungsverfahren und die Frage, wie diese stärker auf Qualitätsentwicklung hin ausgerichtet werden können. Mit der Teilnahme an der Experimentierklausel hoffen wir, zu dieser Diskussion einen Beitrag leisten zu können. Zum anderen geht es um die Frage, ob die abschließenden Entscheidungen zukünftig nicht mehr durch die Agenturen, sondern den Akkreditierungsrat selbst getroffen werden sollten. Eine wirkliche Verbesserung durch diese Idee können wir nicht erkennen. Angesichts der hohen Zahl der jährlichen Entscheidungen zur Akkreditierung durch die zehn in Deutschland zugelassenen Agenturen könnte der Akkreditierungsrat diese Aufgabe nicht vollumfänglich in vergleichbarer Tiefe übernehmen, sondern müsste sich zwangsläufig auf problematische Fälle konzentrieren. Auf diese Weise entstünde für alle anderen Fälle eine zusätzliche bürokratische Hürde, die mit Kostensteigerungen und zeitlichen Verlängerungen der Verfahren verbunden wäre, ohne einen inhaltlichen Mehrwert zu bieten.

Auch in diesem Modell bliebe der Wettbewerb der Agenturen bestehen. Diesen Wettbewerb halten wir auch weiterhin für wichtig – zum einen, um im Sinne von vertrauensvoller Zusammenarbeit den Hochschulen auch in dem zukünftigen Akkreditierungssystem die Möglichkeit zur Wahl der vom Profil her passendsten Agentur zu ermöglichen bzw. Agenturwechsel zuzulassen; zum anderen aber auch, um über den Wettbewerb die stetige Weiterentwicklung von Vorgehensweisen und Materialien im Sinne einer Qualitätsentwicklung aufrechtzuerhalten.

Unsere Aufgabe in den nächsten Monaten wird es sein, AQAS auf die oben skizzierten Veränderungen vorzubereiten. Bereits in Planung ist eine Satzungsänderung zur Zusammensetzung der Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung, um flexibler auf veränderte Rahmenbedingungen und Auftragssituationen eingehen zu können. Die mit der Einsetzung der internen Arbeitsgruppe „ESG“ bereits gestartete Arbeit zum Abgleich der AQAS-Verfahrensmaterialien mit den neuen ESG wird fortgesetzt. Ziel ist es, die Leitfäden und Prüfkriterien von AQAS im Einklang mit den Vorgaben des Akkreditierungsrates an die neuen ESG anzupassen.

Auf Verfahrensebene möchten wir unsere bisherigen Erfahrungen bei der Erstellung von Gutachten der Systemakkreditierung in Verbindung mit den Ergebnissen der entsprechenden Überprüfungsverfahren durch den Akkreditierungsrat dazu nutzen, Leitfragen für Gutachter/innen zur Gutachtenerstellung zu entwickeln.

In Deutschland wird die Systemakkreditierung häufig als Alternative zur Programmakkreditierung dargestellt. Bei genauerer Betrachtung stellen wir aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen fest, dass die beiden Instrumente Programm- und Systemakkreditierung sich stark voneinander unterscheiden. Während eine Programmakkreditierung auf einen definierten Gegenstand fokussiert, der sich im Rahmen einer zweitägigen Begehung auch relativ leicht von Gutachter/innen durchdringen lässt, geht es in der Systemakkreditierung eher darum festzustellen, ob bestimmte Prozesse zur Qualitätssicherung an einer Hochschule vorhanden sind und ob diese auch wirksam sind. Der zentrale

Vorteil einer Programmakkreditierung liegt darin, dass eine Gutachtergruppe, in der alle Stakeholder vertreten sind, die alle aus derselben Disziplin wie der zu begutachtende Studiengang kommen, mit den Fachvertreter/innen der Hochschule formale und inhaltliche Aspekte diskutieren kann. Die Organisationsebene, auf der faktisch Veränderungen stattfinden, ist der Fachbereich bzw. die Fakultät oder das Institut und genau auf dieser Ebene findet die Programmakkreditierung statt und kann unmittelbar Veränderungen bewirken. Aus Sicht von AQAS wird die Programmakkreditierung eine wichtige Alternative zur Systemakkreditierung bleiben und muss daher auch in den neu zu entwickelnden Regeln des Akkreditierungsrates adäquat Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus soll weiterhin der Aufbau der AQAS ARCH GmbH weiter vorangetrieben werden, der seit 2015 parallel zum Tagesgeschäft der Akkreditierungsagentur erfolgt ist. Aufgrund dessen konnten bestimmte Entwicklungen nur forciert werden, wenn Kapazitäten frei waren. Daher ist die Anzahl an Projekten, die im Rahmen von AQAS durchgeführt werden konnten, noch sehr begrenzt. Auch müssen für neue Themen, die man in Form von Beratungsprojekten oder Workshops aufgreifen möchte, erst Kompetenzen auf professionellem Niveau aufgebaut werden. Explizites Ziel von AQAS ist es, innerhalb der nächsten fünf Jahre das Dienstleistungsangebot von AQAS ARCH so auf- und auszubauen, dass die GmbH auch unabhängig von der Muttergesellschaft wirtschaftlich überlebensfähig ist. Um das zu erreichen, soll sie auf Beratungsprojekte im internationalen Kontext sowie auf Trainingsangebote im Bereich der Qualitätssicherung fokussieren.

Insgesamt sehen wir AQAS gut aufgestellt und hoffen, mit dem oben beschriebenen Instrumentarium den Herausforderungen der Zukunft begegnen zu können.

IV. Anlagenverzeichnis

I. Organisation der Agentur

- I.1 Satzung AQAS e. V.
- I.2 Liste der Mitgliedshochschulen von AQAS e. V.
- I.3 Geschäftsordnung des Vorstands
- I.4 Geschäftsordnung der Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung
- I.5 Geschäftsordnung der Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung
- I.6 Geschäftsordnung der Beschwerdekommision
- I.7 Mission Statement
- I.8 Selbstverständnis der Akkreditierungskommissionen
- I.9 Selbstverständnis der Referentinnen und Referenten von AQAS
- I.10 Auszug aus dem Vereinsregister
- I.11 Freistellungsbescheid
- I.12 Beschluss zur Akkreditierung von AQAS durch den Akkreditierungsrat
- I.13 Beschluss zur Vollmitgliedschaft bei ENQA
- I.14 Auszug aus dem European Register (EQAR)
- I.15 Wirtschaftsplan 2016
- I.16 Auszug Jahresabschluss 2015
- I.17 Einspruchs- und Beschwerdeverfahren
- I.18 AQAS-IT-Richtlinie
- I.19 Information zur Erstattung von Reisekosten durch AQAS e.V. (AQAS Reisekostenrichtlinie)
- I.20 Beschluss „Unterstützung der Arbeitnehmerweiterbildung und der betrieblichen Gesundheitsfürsorge“
- I.21 Beschluss zur „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“
- I.22 Rekrutierung von Mitgliedern der Akkreditierungskommissionen
- I.23 Konzept zur Einarbeitung neuer Referentinnen und Referenten

II. Personalhandbuch

- II.1 Vorstand
- II.2 Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung
- II.3 Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung
- II.4 Beschwerdekommision
- II.5 Geschäftsstelle

III. Materialien zur Verfahrensdurchführung

Programmakkreditierung

- III.1 Mustervertrag AQAS zur Programmakkreditierung
- III.2 Ablauf des Verfahrens
- III.3 Beispiel für Kalkulation der Verfahrenskosten und Abrechnung eines Verfahrens

- *Kostenvoranschlag*
 - *Vertrag*
 - *Rechnung Grundpauschale*
 - *Rechnung Verfahrenspauschale*
- III.4 Beispiele Eröffnungsbriefe
- III.5 Beispiele Profilvorschläge
- III.6 Handreichung für Gutachterinnen und Gutachter in Verfahren der Programmakkreditierung
- III.7 Benennung und Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern in der Programmakkreditierung
- III.8 Erklärung zur Bereitschaft zur Gutachtertätigkeit im Verfahren
- III.9 Beispiele Vorabstellungnahmen
- III.10 Beispiel für ein Vorgespräch der Gutachtergruppe
- III.11 Beispiel Begehungsablauf Einzelverfahren
- III.12 Beispiel Begehungsablauf Paketverfahren
- III.13 AQAS-Kategorisierung der Kriterien zur Programmakkreditierung
- III.14 Vorlage Gutachten (mit Leitfragen für Gutachter/innen)
- III.15 Beispiele für Gutachten
- *Einzelverfahren*
 - *Paketverfahren*
 - *Bericht zur Modellbegutachtung*
 - *Gutachten Cluster Modellbegutachtung*
- III.16 Regeln über Akkreditierungsentscheidungen
- III.17 Prüfkriterien zur Akkreditierung von Studiengängen
- III.18 Leitfaden zur Erstellung eines Akkreditierungsantrags
- III.19 Beschluss Eingriff in Gutachten
- Systemakkreditierung*
- III.20 Mustervertrag AQAS zur Systemakkreditierung
- III.21 Ablauf des Verfahrens
- III.22 Beispiel für Kalkulation der Verfahrenskosten und Abrechnung eines Verfahrens
- *Kostenvoranschlag*
 - *Vertrag*
 - *Rechnung Vorprüfung*
 - *Rechnung Grundpauschale 1*
 - *Rechnung Verfahrenspauschale 1*
 - *Rechnung Grundpauschale 2*
 - *Rechnung Verfahrenspauschale 2*
 - *Rechnung Verfahrensabschluss*
- III.23 Beispiel Prüfbericht zur Vorprüfung
- III.24 Beispiele Eröffnungsbriefe
- III.25 Beispiele Profilvorschläge

- III.26 Beispiel für den Ablauf eines Gutachterworkshops
- III.27 Kriterien und Verfahren zur Benennung und Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern für die Systemakkreditierung
- III.28 Erklärung zur Bereitschaft zur Gutachtertätigkeit im Verfahren
- III.29 Beispiele Vorabstellungnahmen
- III.30 Beispiel Begehungsablauf 1. Begehung
- III.31 Beispiel Kurzprotokoll zur 1. Begehung
- III.32 Beispiel Begehungsablauf 2. Begehung
- III.33 Vorlage Gutachten
- III.34 Entscheidungsregeln für die Systemakkreditierung
- III.35 Beispiel für Gutachten
- III.36 Prüfkriterien für die Zulassung der Hochschulen zum Verfahren der Systemakkreditierung
- III.37 Prüfkriterien für die Systemakkreditierung
- III.38 Leitfaden zur Erstellung des Antrags auf Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung (Vorprüfung)
- III.39 Leitfaden für die Systemakkreditierung
- III.40 Zusammensetzung aller Gutachtergruppen in der Systemakkreditierung

IV. Broschüren

- IV.1 Broschüre zur Programmakkreditierung [Stand: August 2016]
- IV.2 Broschüre zur Systemakkreditierung [Stand: August 2016]
- IV.3 Broschüre Lehrerbildung NRW [Stand Juli 2015]
- IV.4 Broschüre Lehrerbildung RLP [Stand Juli 2014]
- IV.5 Broschüre Lehrerbildung Niedersachsen [Stand Juli 2012]
- IV.6 Broschüre Lehrerbildung Schleswig-Holstein [Stand Juli 2013]

V. Qualitätssicherung

- V.1 Konzept zur Qualitätssicherung von AQAS e. V.
- V.2 Fragebogen ZEM-Befragung
- V.3 Auflistung der Tagungsteilnahmen und Weiterbildungen der Mitarbeiter/innen (2011–2016)
- V.4 Übersicht thematische Aktivitäten
- V.5 Matrix Erfüllung Kriterien des Akkreditierungsrates i. d. F. vom 10.12.2010
- V.6 Kriterienabgleich Programmakkreditierung/ESG
- V.7 Kriterienabgleich Systemakkreditierung/ESG

VI. Internationales

- VI.1 Übersicht internationale Aktivitäten
- VI.2 Criteria and Indicators for Programme Accreditation
- VI.3 Guidelines for Preparing an Application for Programme Accreditation
- VI.4 Sequence of the Programme Accreditation Procedure

- VI.5 Guidelines for Experts in AQAS procedures for Programme Accreditation
- VI.6 Sample report for Programme Accreditation
- VI.7 Criteria and Indicators for Institutional Accreditation
- VI.8 Guidelines for Preparing an Application for Institutional Accreditation
- VI.9 Sequence of the Institutional Accreditation Procedure
- VI.10 AQAS Principles for the Selection of Experts

VII. Angaben zur AQAS ARCH GmbH

- VII.1 Auszug aus dem Handelsregister

V. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm AQAS e. V.	11
Abbildung 2: Organisation der Geschäftsstelle	25
Abbildung 3: Bewertung der Zusammenarbeit mit AQAS	33
Abbildung 4: Bewertung Ablauf der Begehung	34
Abbildung 5: Rückmeldungen der Gutachter/innen an Hochschulen	34
Abbildung 6: Bewertung Begehung und Gutachten durch Ansprechpartner	36
Abbildung 7: Bewertung der Zusammenarbeit mit AQAS	36
Abbildung 8: Zuordnung von Auflagen zu Kriterien des Akkreditierungsrates	55
Abbildung 9: Ablauf von Systemakkreditierungsverfahren.....	59



www.aqas.de

AQAS e. V.,
Hohenstaufenring 30-32,
50674 Köln

Tel.: 0221 / 99 50 06 0

Fax: 0221 / 99 50 06 99

Mail: info@aqas.de